



Kreis Offenbach

Agendabericht

2005/2006



Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren,

vor Ihnen liegt der aktuelle Agendabericht des Kreises Offenbach. Auf knapp 100 Seiten haben wir die verschiedenen Projekte aus den Bereichen Naturschutz und Immissionsschutz sowie den Regionalpark Rhein-Main, die Hessische Apfelwein- und Obstwiesenroute und die Großveranstaltung Stadt und Land – Hand in Hand zusammengefasst.

Mit diesem Agendabericht möchten wir allen Interessierten einen Einblick in die vielfältigen Tätigkeiten und Aufgabenbereiche des Kreises Offenbach im Hinblick auf eine nachhaltige Bewahrung unserer Lebensgrundlagen geben. Die Palette reicht von der Verwendung der Mittel der naturschutzrechtlichen Ausgleichsabgabe bis hin zur Pflege verschiedener Objekte – beispielsweise den geschützten Landschaftsbestandteil Nehlsee in Rodgau - Jügesheim. Erstmals hat der Kreis Offenbach ein Pilotprojekt für eine Beschäftigungs- und Qualifizierungsmaßnahme von ALG-II-Empfängern im Naturschutz und in der Landschaftspflege auf Basis von Ein-Euro-Jobs umgesetzt. Das Bildungszentrum Langen des Internationalen Bundes (IB) mit seinem praxiserprobten „Ökomobil“ ist Kooperationspartner für dieses Projekt. Auch die vielfältigen Maßnahmen, die von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern durchgeführt wurden, werden auf den kommenden Seiten vorgestellt.

Durch die zentrale Lage im Ballungsraum Frankfurt Rhein-Main wird die Bevölkerung in den zehn Städten und drei Gemeinden erheblich vom Lärm beeinträchtigt. Im Kreisgebiet wird der Fluglärm an drei Messstationen ermittelt. Darüber hinaus vertritt der Kreis die Interessen seiner Bürgerinnen und Bürger in der Kommission zur Abwehr des Fluglärms.

Diese wenigen Beispiele zeigen die breite Vielfalt der Aufgaben des Kreises in Umweltbelangen. An dieser Stelle möchte ich den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ausdrücklich für ihren Einsatz zum Wohle der Umwelt im Kreis Offenbach danken. Gleichzeitig möchte ich allen ehrenamtlichen Naturschützerinnen und Naturschützern meinen Dank für ihr Engagement aussprechen.

Ich wünsche allen Leserinnen und Lesern des Agendaberichtes 2005/2006 viel Spaß bei der Lektüre.

Mit freundlichen Grüßen



Claudia Jäger
Erste Kreisbeigeordnete
Kreis Offenbach

Inhaltsverzeichnis

A Naturschutz

1.	Verwendung der Ausgleichsabgabe	1
1.1	Grünland	1
1.1.1	Schilffläche	1
1.1.2	Kaupenwiesengraben	2
1.1.3	Mayengewann von Lämmerspiel	2
1.2	Streuobst	3
1.2.1	Projekt Gailenberg, Mühlheim	3
1.2.2	Projekt Donsenhard, Mühlheim	6
1.3	Gewässer	6
1.3.1	Rodaurenaturierung in Rodgau	6
1.3.2	Entnahme von Sohlschalen im Hengstbach in Dreieich-Götzenhain	7
1.3.3	Verbesserung des Gewässerumfeldes des Hengstbaches in Dreieich-Götzenhain innerhalb des Ringwäldchens	8
1.3.4	Sanierung des Waldteiches im Naturschutzgebiet „Luderbachaue von Dreieich“ in Sprendlingen, Flur 24, Flurstück Nr. 81, 82, 98	9
1.3.5	Waldtümpel	9
1.3.6	Renaturierung Bombentrichter in Neu-Isenburg	9
1.3.7	Tümpel im Offenland	10
1.3.8	Umgestaltung und Wiederherstellung der Dichtigkeit eines Amphibientümpels in Dreieich-Sprendlingen	11
1.3.9	Neue Amphibienbiotope in Langen	13
1.4	Förderung von Grundstücksankäufen	15
1.4.1	Ankauf eines Grundstückes zur Herstellung einer Feucht- und Streuobstwiese	15
1.4.2	Ankauf eines Grundstückes in der Luderbachaue, Neu-Isenburg	15
2.	Pflege von Schutzobjekten	16
2.1	Düne von Dudenhofen (Naturdenkmal und FFH-Gebiet), Rodgau	16
2.2	Nehlseer (Geschützter Landschaftsbestandteil)	17
2.3	Bäume	18
2.4	„Am Sandhorst“ (Geschützter Landschaftsbestandteil), Dietzenbach	20
3.	Ökokonto	21
3.1	Anerkennung der Ökopunkte aufgrund der Umwandlung eines Fichtenbestandes in eine standorttypische Laubholzbestockung im FFH-Gebiet und NSG „Luderbachaue von Dreieich“	21
3.2	Ökokontomaßnahme des Hessen-Forst, Forstamt Langen: Umwandlung eines nicht standortgerechten Douglasien- und Kiefernbestandes in einen für das FFH-Gebiet „Luderbachaue von Dreieich“ vorgesehenen standortgerechten Laubholzwald	22
3.3	verschiedene Maßnahmen	23
4.	Langzeitarbeitslose in der Landschaftspflege	25
5.	Neue Kompensationsverordnung	33

6.	Artenschutz	36
6.1	Neue Zuständigkeiten der Unteren Naturschutzbehörde	36
6.2	Wespen- und Hornissenberatung	38
6.3	Amphibienschutzmaßnahmen	40
6.3.1	Amphibienzaun L3117	40
6.4	Erhaltung der biologischen Vielfalt - Schutzprogramm für heimische Vögel	41
6.4.1	Schutzprogramm für viele bedrohte heimische Vogelarten	41
6.4.2	Biotopkontrollen von Schutzgebieten	42
7.	Öffentlichkeitsarbeit/Veranstaltungen /Projekte	44
7.1	Pferdefestival Gut Neuhof	44
7.2	Bauernhoferlebnistage	44
8.	Förderung von Maßnahmen der Naturschutzverbände	52
9.	Fachbeirat für Landschaftspflege	53
B	Immissionsschutz	
1.	Bundesimmissionsschutzgesetz	55
1.1	Anlagenbezogener Immissionsschutz	56
1.1.1	Genehmigungsbedürftige Anlagen	56
1.1.2	nicht genehmigungsbedürftige Anlagen	58
1.1.2.1	Kleinfeuerungsanlagen-Verordnung (1. BImSchV)	59
1.1.2.2	Ölheizungen	60
1.1.2.3	Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe	60
1.1.2.4	Vollzug der 1. BImSchV	61
1.1.3	Beschwerden aus der Bevölkerung	62
1.1.3.1	Lärmeinwirkungen auf den Menschen	62
1.1.3.2	Rauchgas	64
1.1.3.3	Gerüche	66
1.1.4	Prüfung immissionsschutzrechtlicher Belange im Baugenehmigungsverfahren	67
1.1.5	Stellungnahmen im Baugenehmigungsverfahren	68
1.2	Produktbezogener Immissionsschutz	68
1.3	Verkehrsbezogener Immissionsschutz	69
1.4	Gebietsbezogener Immissionsschutz	69
1.4.1	Ozon	71
1.4.2	EG-Umgebungslärmrichtlinie	72
1.4.3	Zeitplan für die Erarbeitung von Lärmkarten und Aktionsplänen für verschiedene Gebiete	74
2.	Altlastenbearbeitung	75
2.1	Grundlagen	75
2.2	Kreis Offenbach	75
2.3	Rüstungsalstandorte und militärische Liegenschaften	76
2.4	Auskünfte	76
3.	Fluglärm	77
3.1	Allgemeine Informationen	77
3.2	Fluglärmkommission	81
3.3	Ausbau des Frankfurter Flughafens	82

C	Sonstiges	
1.	Regionalpark Rhein-Main	85
1.1	Organisation	85
1.2	Konzeption	86
1.3	Projekte	86
2.	Hessische Apfelwein- und Obstwiesenroute	89
3.	Stadt und Land - Hand in Hand	91

A Naturschutz

1. Verwendung der Ausgleichsabgabe

1.1 Grünland

Zur Grünlanderhaltung bzw. –wiederherstellung wird die naturschutzrechtliche Ausgleichsabgabe hauptsächlich für Entbuschungsmaßnahmen und die anschließende Erstmahd eingesetzt, damit danach eine ortsübliche landwirtschaftliche Nutzung erfolgen kann. Je nach der Dichte und Verteilung von Gehölzen in aufgegebenen Grünlandflächen handelt es sich um flächige Entbuschungen oder nur um die Entnahme einzelner Pflanzen (z.B. Späte Traubenkirsche), die das Mähen von Flächen behindern.

Auf besonders geeigneten Flächen wird Grünland mittels Einsaaten oder im Heudrusch®-Verfahren wieder hergestellt (Gewinnung von Samenmaterial durch Ausdreschen der vorhandenen Vegetation).

Auf einer sandigen und trockenen vormaligen Ackerfläche wurde in Rodgau-Jügesheim eine spezielle Saatgutmischung für Sandmagerrasen aus heimischem Saatgut ausgebracht. Mittlerweile wachsen auf der Fläche neben Gräsern der Magerrasen auch Heidenelke, Wiesensalbei und Labkräuter.

Im Naturschutzgebiet „Lache bei Froschhausen“ wurde auf Flächen früherer Maisäcker Heu von benachbarten Wiesen ähnlicher frischer Standorte ausgebracht. Durch regelmäßiges Wenden fielen die Samen aus und begrünt den ehemaligen Maisacker.

Ohne Einsaat wurden großflächig feuchte Grünlandflächen im Naturschutzgebiet Niederröder Lache hergestellt. Schon weitgehend verbuschte Flächen wurden gerodet und einschließlich mit Wurzelstöcken gefräst. Die Flächen wurden sofort ausgehend vom vorhandenen natürlichen Samenpotential begrünt.

1.1.1 Schilflache

In Dietzenbach wurde im Herbst 2003 in dem feuchten, strukturreichen Areal *nördlich der Waldorfschule („Schilflache“)* ein nicht standortgerechtes Pappelgehölz gerodet. Die Fläche soll nun in den folgenden Jahren teils in extensives Feuchtgrünland, teils in einen naturnahen Erlenbruchwald umgewandelt werden. Das Grundstück liegt in einem Gebiet, das die Stadt Dietzenbach als Ausgleichsfläche für künftige Baumaßnahmen südlich des Stiergrabens ausgewählt hat und das bereits heute mit seltenen und bedrohten Beständen von Orchideen, Kleinseggen und Gliederbinsen eine hohe ökologische Wertigkeit aufweist.

So befindet sich in direkter Nachbarschaft zu dem gerodeten Pappelforst eine feuchte Wiesenbrache mit wertvollen Seggen- und Orchideenbeständen. Eine wirtschaftliche Nutzbarkeit der Wiese ist schwierig, da gerade die zum Waldrand gelegenen Bereiche oft monatelang unter Wasser stehen. Erste Gehölze hatten sich bereits in der Brache angesiedelt. Die zunehmende Verfilzung und Beschattung führte bereits zu einem Rückgang der geschützten Pflanzenbestände. Die Untere Naturschutzbehörde sorgte durch Vergabe von Mähaufrägen dafür, dass die wertvollen Pflanzengesellschaften bis zur Übernahme der Pflege durch die Stadt (die für 2004 und 2005 bereits erzielt werden konnte) am Leben erhalten blieben. Wichtig ist zukünftig eine maßvolle landwirtschaftliche Nutzung der Mähwiesen, wodurch Nährstoffe entzogen werden, eine weitere Verbuschung verhindert und die Artenvielfalt gefördert wird.

1.1.2 Kaupenwiesengraben

Am Kaupenwiesengraben ganz im Süden der Dietzenbacher Gemarkung konnte in einer Wiesenau die bereits in der Vergangenheit begonnene Extensivierung für die weitere Zukunft fortgesetzt werden. Auf dem feuchten und von geschützten Pflanzen besiedelten Grünland, das eine wichtige Biotopvernetzungsstruktur darstellt, ist ebenfalls eine jährliche Mahd und das Unterbleiben jeglicher Düngung oder Beweidung wichtiges Kriterium künftiger Nutzung.

1.1.3 Mayengewann von Lämmerspiel

Im Mühlheimer Naturschutzgebiet „Mayengewann von Lämmerspiel“ konnte durch die sukzessive Rodung einer standortfremden Hybridpappelgruppe und die Entfernung von Pappel-Jungwuchs die wertvolle, orchideenreiche Flachland-Mähwiese, die als FFH-Gebiet europäischen Schutzstatus genießt, in ihrer Entwicklung gefördert werden.



Mayengewann von Lämmerspiel

1.2 Streuobst

Auf ausgewählten Flächen, die im Verbund zu vorhandenen Streuobstbeständen stehen, werden im Einklang mit dem Landschaftsplan des Planungsverbandes Frankfurt Rhein/Main bzw. den örtlich Betroffenen auch Neuanpflanzungen von Streuobst finanziert. Im Regelfall handelt es sich um Acker- oder Wiesenflächen, die von anerkannten Naturschutzverbänden betreut werden. So wurden im Berichtszeitraum zum Beispiel Obstbäume vom Naturschutzbund Dudenhofen in der Ostgemarkung von Dudenhofen gesetzt.

Darüber hinaus wird auch die Wiederherstellungspflege in ausgewählten Beständen finanziert. Bäume, die seit Jahren oder Jahrzehnten nicht mehr geschnitten wurden, erhalten einen Auslichtungs- bzw. Verjüngungsschnitt. Hierdurch wird deren Lebenserwartung erhöht und der äußerst artenreiche Lebensraum erhalten.

In Dietzenbach wurde im Frühjahr 2004 an der still gelegten *Oberrodener Straße* eine Streuobstbrache entbuscht, der Kiefernanflug gerodet und die noch vorhandenen Obstbäume wieder freigestellt und fachgerecht geschnitten. Durch Neupflanzung von 15 hochstämmigen Obstbäumen wurde wieder eine vorbildliche Streuobstwiese hergestellt und das Landschaftsbild dadurch bereichert. Eine Gruppe ehrenamtlicher Naturfreunde hat sich bereit gefunden, nach der 3-jährigen Fertigstellungspflege des Grundstückes die künftige extensive Pflege und Nutzung zu übernehmen.

1.2.1 Projekt Gailenberg/Mühlheim

Im Jahr 2001 wurde der Startschuss für ein auf rund 10 Jahre angelegtes Großprojekt zur Sanierung der Streuobstwiesen auf dem Mühlheimer Gailenberg gegeben. Das Projekt ist bereits in den vorangegangenen Berichten ausführlich dargestellt worden. In den Jahren 2003 bis 2005 hat sich die sanierte Fläche weiter vergrößert. Insgesamt wurden bisher zu **284 Einzelflurstücken** die Eigentümer ermittelt, wobei es sich oftmals um Eigentümergemeinschaften handelt.



Pflanzaktion auf dem Gailenberg

Auf rund 19 Teilflächen des Gailenberges wurden bislang insgesamt knapp **14 ha** Streuobstwiesen wiederhergestellt, d.h. entbuscht, Traubenkirschen, Pflaumschösslinge, Kiefern- und Eichenjungwuchs gerodet, Wiesenbrachen gemäht und das Mähgut abtransportiert, **358 Obstbäume saniert**. Von 2000-2004 wurden **414** hochstämmige Obstbäume an Eigentümer verteilt und von diesen auf dem Gailenberg angepflanzt. Im November 2005 sind bereits weitere **162 Obstbäume** gepflanzt worden.

Der besonders wertvolle, von Sandmagerrasen dominierte Kuppenbereich im Westen des Gailenberges wurde auf ca. 1 ha Fläche Anfang 2003 saniert.

Die großen einzeln stehenden Kiefern, die hier das Landschaftsbild prägen und über dem kargen Sandmagerrasen mit seiner charakteristischen Silbergrasflur aufragen, wurden erhalten. Der ganze Jungwuchs an Kiefern und Eichen, der den geschützten Magerrasenbestand beschattete und zu verdrängen drohte, wurde durch Forstangestellte der Stadt Mühlheim schon im September 2002 gerodet. Durch ein Landschaftspflegeunternehmen wurden die restlichen Entbuschungs- und Mäharbeiten der Kuppenregion durchgeführt, die alten Obstbäume geschnitten und bis im Sommer 2005 auch die Folgemahd der Flächen übernommen.

Es wurden im Laufe des Jahres 2004 wiederum zahlreiche Eigentümer im Bereich der Vorrangflächen für Pflegemaßnahmen ermittelt. Im Spätwinter **Anfang 2005** konnten dann nach entsprechender Ausschreibung erneut fast **3 ha** Streuobstwiesen saniert werden, nach dem in 2003 ebenfalls 3 ha und im Jahr 2004 gar knappe 6 ha instand gesetzt worden waren. Für 3 Teilflächen konnte die **Stadt Mühlheim** für die Kosten der Maßnahme und die dauerhafte Pflege gewonnen werden, da sie im Rahmen der Erschließung eines neuen Baugebietes in Lämmerspiel noch Kompensationsflächen benötigte.

Die Eigentümerermittlung in den ökologischen Schwerpunktbereichen wird laufend fortgeführt. Einzelne Zusagen liegen für die nächsten Projekte bereits vor. Die Flächenauswahl orientiert sich einerseits an bereits benachbarten Projektflächen, andererseits daran, ob aktive Grundstückseigentümer die Flächen noch selbst nutzen. Es kann sinnvoll sein, im Umfeld eines aktiven Streuobstbewirtschafters Flächen zu sanieren, um dessen Flächen vor dem Zuwuchern zu schützen und ihn „bei der Stange“ zu halten.



Neophyten auf dem Gailenberg

Hauptaugenmerk wird nach wie vor auf die Entfernung **unerwünschter Neophyten** (hier in erster Linie die **Amerikanische Traubenkirsche**), das Freistellen und Verjüngen noch intakter alter Obstbäume und auf die Instandsetzung der besonders nährstoffarmen Sandmagerrasen gelegt. Natürlich bleiben sämtliche Feldgehölze und auch in ausreichendem Maße verbuschte Bereiche erhalten, um die nötige Vielfalt und artenreiche Übergangsbiopte zu behalten.

Es ist geplant, ca. bis zum Jahr 2010 alle „Problemzonen“ des Gailenberges in eine geregelte Pflege (Mahd oder Beweidung) überführt zu haben, so dass auf Dauer mindestens die Verbuschung aufgehalten wird. Die Neupflanzung von Obstbäumen musste bislang auf die Flurstücke begrenzt bleiben, auf denen eine Pflege durch Eigentümer oder Pächter sicher gestellt war.

Ein Experiment fand im Spätherbst 2005 im Rahmen der Hartz-IV-Einsätze eines Landschaftspflegetrupps mit 1-€-Jobs statt. Wo Eigentümer aus Alters- oder sonstigen triftigen Gründen keine Nachpflanzungen und Pflege durchführen können, werden mit deren Einverständnis hochstämmige Obstbäume durch 1-€-Jobber gepflanzt und gepflegt. Eine sehr sinnvolle Zusatzleistung, die nicht nur den Landschaftsschutz voran bringt, sondern aufgrund der fachlichen Anforderungen des Projektes auch zu einer weiteren Qualifizierung der Mitarbeiter beiträgt. 50 Bäume wurden zu diesem Zweck unter fachlicher Anleitung gepflanzt. Dazu gehört das Ausheben des Pflanzloches, die Anbringung eines Stützpfehls und eines Verbisschutzes, die Anlage einer Pflanzscheibe mit Gießrand und ein fachgerechter Pflanzschnitt.

Die „Vorzeige-Streuobstwiese“ der Agenda-Gruppe von Mühlheim (Kita Arche Noah), die durch die Stadt Mühlheim von einem Privateigentümer gepachtet wurde, entwickelt sich recht zufrieden stellend, auch wenn die trockenen Jahre 2003-2005 dem Wachstum der Jungbäume trotz Bewässerung stark zusetzten. Neben einer Reihe alter Apfelbaum-Veteranen und neu gepflanzten Obstbäumen gedeiht auch ein junger Speierling auf dieser Wiese.



junger Speierling auf der Agenda-Wiese

1.2.2 Projekt Donsenhard/Mühlheim

In Mühlheim-Dietesheim befindet sich ein weiteres überregional bedeutsames Projekt, das die Erhaltung von Sandmagerrasen und Streuobstwiesen zum Ziel hat. Seit Ende 2000 werden im FFH-Gebiet „Donsenhard bei Mühlheim“ Entbuschungs- und Pflegearbeiten zur Wiederherstellung der erhaltenswerten Grünlandvegetation durchgeführt. Es findet eine enge Zusammenarbeit zwischen dem Amt für den ländlichen Raum, der Unteren Naturschutzbehörde, der Naturlandstiftung als Trägerin der Maßnahme und dem ortsansässigen Landwirt statt.

Seit 2003 werden die Instandsetzungsmaßnahmen aus Mitteln der naturschutzrechtlichen Ausgleichsabgabe bezahlt. Inzwischen ist ein Großteil des Gebietes aus einem teilweise weit fortgeschrittenen Brachestadium wieder in landwirtschaftliche Grünlandnutzung überführt worden, die in erster Linie aus einer einmal jährlichen Mahd bzw. Schafbeweidung besteht. Die Nutzung ist extensiv, d.h. es findet keine Düngung statt - außer durch Hundekot einer Überzahl frei laufender Hunde, was leider eine starke Belastung für das Gebiet darstellt. Auch einige Obstbäume wurden auf Grundstücken, die die Eigentümer zukünftig wieder selbst als Streuobstwiesen nutzen wollen, nachgepflanzt.

Besonders erfreulich ist, dass durch den kooperierenden Landwirt eigens eine kleine Herde der alten robusten und an die kargen Standortverhältnisse bestens angepasste Haustierrasse „Coburger Fuchsschafe“ angeschafft wurde, die nun seit 2003 auf dem Donsenhard grasst. Für diese Form der Wiesenpflege werden HELP-Zuschüsse gewährt.

1.3 Gewässer

1.3.1 Rodaurenaturierung in Rodgau

Das im Kreis Offenbach bedeutendste Projekt, das aus der Ausgleichsabgabe finanziert wurde, ist die Renaturierung der Rodau in den Gemarkungen Rodgau Jügesheim, Hainhausen und Weiskirchen.

Die Gelder stammen mit Zweckbindung für die Rodaurenaturierung aus einem früheren Planfeststellungsverfahren für den Ausbau der Autobahn A3 und der Bundesstraße B45.

Durch enge Zusammenarbeit zwischen Planer, Stadt Rodgau und den Wasser- und Naturschutzbehörden konnten im Zeitraum 2003 bis 2005 verschiedene Grundstücke getauscht, erworben und umgestaltet werden, so dass die vormals ausschließlich gerade und monostrukturierte Rodau auf längeren Abschnitten wieder in Mäandern oder zumindest mit Strömungs- und Strukturvielfalt fließen kann.

In Weiskirchen und Hainhausen befinden sich die flächig größten Gebiete, wo die Rodau ein komplett neues Bachbett mit benachbarten Überflutungsmulden erhalten hat. Dazwischen liegen Einzelparzellen oder Uferrandstreifen, auf denen – je nach Flächenzugriff – Ausbuchtungen, Totholzeinbringungen oder Steinschüttungen angelegt wurden. Mit enormer Dynamik wurden die Renaturierungsbereiche von Pflanzen und Tieren besiedelt. Während früher im gesamten Bachbett eine einheitliche Strömung herrschte, wechseln nun Gleit- mit Prallufer, rasch strömende mit langsam fließenden Bereichen ab. An vielen Stellen tritt wieder das kiesige Substrat der alten Rodauaue zutage.

Fische können sich wieder in der Rodau vermehren, z.B. Döbel oder Gründling. Allerdings lässt die mäßige Gewässergüte noch keine Ansiedlung seltener Fischarten erwarten.



Rodau im Februar 2004



Rodau im September 2004

Die Renaturierung gewährleistet nicht nur den Fortbestand von Pflanzen und Tieren, sondern wird von der Bevölkerung als Aufwertung ihrer Umgebung wahrgenommen. Der Reiz fließenden und strömenden Wassers mit blühenden Pflanzen im Uferbereich und schwirrenden Libellen lockt wieder Spaziergänger an die Rodau. Kinder bauen wieder Dämme und erleben Natur vor ihrer Haustür.

1.3.2 Entnahme von Sohlschalen im Hengstbach in der Gemarkung Götzenhain

Der Wasserverband Schwarzbachgebiet-Ried mit Sitz in Groß-Gerau beantragte im April 2001 bei der Unteren Naturschutzbehörde Fördermittel aus der naturschutzrechtlichen Ausgleichsabgabe für die Entfernung von Sohlschalen aus Beton im Hengstbach im Bereich zwischen der Eisenbahnlinie Dreieich-Rödermark und dem Ortsrand von Götzenhain auf einer Länge von 328,60 Metern in Dreieich-Götzenhain.

Die Umwandlung eines naturfern angelegten Grabens/Bachlaufs in einen unbefestigten naturnahen Zustand führt zu einer biologischen Aufwertung, die sich mit Hilfe der Kompensationsverordnung durch einen Gewinn an Wertpunkten darstellt. Nach Fällung einiger der sehr dicht am Ufer wachsenden Pyramidenpappeln erfolgten die Entnahme der Sohlschalen, eine Aufweitung des Gewässerbetts sowie die Anpflanzung von Schwarzerlen einschließlich deren Fertigstellungspflege bis zum Anwachsen. Sowohl die Stadt Dreieich als auch die Untere Wasserbehörde stimmten der Maßnahme zu. Im Juni 2001 bewilligte die Untere Naturschutzbehörde 61.866,32 € aus der Ausgleichsabgabe für die Ausführung der Maßnahme. Die Realisierung des ersten Abschnitts (Los I) zwischen Eisenbahnlinie und Ende des Sportplatzes erfolgte im Frühjahr 2003. Da die Zufahrt des westlichen Abschnitts (Los II) über einen Acker erfolgte, fand dessen Realisierung im Juli nach der Ernte statt. Das günstigste Angebot lag mit 23.404,97 € deutlich unter der Kostenschätzung. Durch die Entnahme von nicht standortgerechten Nadelgehölzen am Ende der Renaturierungsstrecke erhöhte sich die Angebotssumme auf 26.712,74 €, die nach der Abnahme im Dezember 2003 für die Gesamtmaßnahme verausgabt wurde.

1.3.3 Verbesserung des Gewässerumfeldes des Hengstbaches in Dreieich-Götzenhain innerhalb des Ringwäldchens

Im Juli 2004 beantragte der Fachbereich Planung und Bau, Umwelt- und Naturschutz der Stadt Dreieich bei der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) unmittelbar am Hengstbach wachsende, nicht standortgerechte 16 Fichten und 7 Pappeln zu fällen und durch standortgerechte Laubsträucher, u. a. Haselnuss, Schwarzer Holunder, Gemeiner Schneeball, Pfaffenhütchen und Liguster zu ersetzen. Die Kostenschätzung der Stadt wurde nach Einholung von Angeboten von Fachfirmen mit 1.650,00 € deutlich unterschritten. Der Zuwendungsbescheid der UNB an die Stadt Dreieich erging am 15.11.2004. Nach Durchführung der Gehölzentnahmen und Neupflanzungen erfolgte die Abnahme und Abrechnung im März 2005. Sobald der Gehölzbewuchs die Bodenflächen des Gewässerufers überschirmt, ist die Entnahme der auf der Gewässersohle eingebauten Betonhalbschalen vorgesehen, um das ehemals naturnahe Gewässerbild wieder herzustellen.



Hengstbach in Dreieich

1.3.4 Sanierung des Waldteiches im Naturschutzgebiet „Luderbachaue von Dreieich“ in Sprendlingen, Flur 24, Flurstücke 81, 82, 98

Im April 2004 stellte der Pächter des Waldteiches, der Angelsportverein Götzenhain 1970 e.V., bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Offenbach den Antrag auf Gewährung eines Zuschusses aus der naturschutzrechtlichen Ausgleichsabgabe für die Entschlammung des 0,8 ha großen Teiches und Bau des Umlaufgerinnes einschließlich der Reparatur des Deiches und des Mönches im Naturschutzgebiet „Luderbachaue von Dreieich“ im Wald unweit des Golfplatzes Neuhof in Dreieich-Sprendlingen. Die Erforderlichkeit der Sanierung ergab sich aus dem Rahmenpflegeplan vom 07.02.2001 für das Naturschutzgebiet. Sie war nötig zur Erhaltung der Schutzwürdigkeit und ökologischen Aufwertung des Naturschutzgebietes. Durch starke Verschlammung kommt es in den warmen Sommermonaten durch die starke mikrobiologische Aktivität zu einer übermäßigen, für die Teichfauna kritischen Sauerstoffzehrung, die im Extremfall zu einem massiven Fischsterben führen kann. Die Schlammmentnahme führt daher zu einer Verbesserung der Wasserqualität. Um ein Gewässer entschlammen zu können, wird das Wasser abgelassen, der vorhandene Fischbestand abgefischt und in ein Ersatzgewässer umgesetzt. Die Entschlammung z.B. mit einer Moorraupe findet in der Regel nach Abtrocknung des Teichbodens statt. Die Sanierung des Waldteiches kostete 87.503,25 €, diese Mittel wurden aufgebracht aus Spenden der Fraport in Höhe von 20.000,00 €, Eigenmitteln des See-eigentümers Conrad Schumacher vom Hofgut Neuhof und des Antragstellers sowie 58.500,00 € aus den Mitteln der Ausgleichsabgabe. Geangelt wird am Waldteich nicht, er dient lediglich zur Fischeaufzucht. Der Angelsportverein Götzenhain 1970 e.V. setzte für die Sanierung als Eigenleistung 250 Arbeitsstunden ein. Die Entschlammung und das Umlaufgerinne wurden von dem Betrieb Hessen-Forst Technik mit Sitz in Bebra im Januar 2005 ausgeführt.

1.3.5 Waldtümpel

Nicht nur an Bächen oder Teichen, sondern auch in den Wäldern des Kreisgebietes kommen Amphibien, Kleinkrebse oder andere Tiere, die an Wasserflächen gebunden sind vor. Besondere Bedeutung besitzen Waldgewässer für die überregional seltenen Spring- und Moorfrösche.

Aus Mitteln der Ausgleichsabgabe wurden Waldtümpel oder Teiche an Waldwiesen entschlammt bzw. neu angelegt, wie in Nieder Roden.

1.3.6 Renaturierung Bombentrichter in Neu-Isenburg

Im NSG Bruch von Gravenbruch wurde ein Bombentrichter aus dem 2. Weltkrieg mit 2.400 € aus der naturschutzrechtlichen Ausgleichsabgabe renaturiert.

Bei den notwendigen Entschlammungsarbeiten wurden insgesamt 22 m³ Müll geborgen, der von der Stadt entsorgt werden musste.

Um den Bombentrichter wurden einige Bäume entfernt, um den Laubeintrag zu verringern und einer starken Verschattung entgegen zu wirken. Die Ufer wurden zum Teil abgeflacht, um das Gewässer für Amphibien attraktiv zu machen. Durch die vom damaligen Forstamt Rodgau initiierte Maßnahme konnten die Verhältnisse naturschutzfachlich optimiert werden. Mittlerweile konnten Gras- und Springfrosch sowie der Bergmolch festgestellt werden, die den ehemaligen Bombentrichter nun als Laichgewässer nutzen.

1.3.7 Tümpel im Offenland

Anders als Waldtümpel zeichnen sich Gewässer im Offenland nicht durch langsame und mäßige Erwärmung mit teilweise Beschattung aus, sondern durch rasche Erwärmung, relativ hohe Wassertemperaturen und durch die Gefahr des zügigen Austrocknens. An diese Extrembedingungen sind wiederum besondere Arten angepasst, wie die Kreuzkröte. Für diese Pionierbesiedler vegetationsloser Gewässer wurden im Naturschutzgebiet „Sand- und Kiesgrube von Dudenhofen“ flache Gewässer ausgeschoben.



Sandgrube Kalksandsteinwerk

1.3.8 Umgestaltung und Wiederherstellung der Dichtigkeit eines Amphibientümpels in Dreieich-Sprendlingen

Aufgrund des Anrufs einer Anliegerin und des Tierschutzvereins Dreieich, die der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) Ende März 2005 das kurz bevorstehende Austrocknen eines Amphibientümpels in Sprendlingen meldeten, wurde die UNB aktiv, indem sie den in der Wasserpfütze noch verbliebenen Froschlaich sowie die Frösche und die Molche in Kunststoffkübel sammelte und in einen Waldteich in der Nähe umsetzte. Trotz der geringen Größe und minimalen Wassermenge befanden sich unzählige Teich-, Gras und Springfrösche sowie eine enorme Anzahl von Bergmolchen in der Wasserlache.

Die Recherche der UNB ergab, dass eine Undichtigkeit in der mit Dertonvlies abgedichteten Gewässersohle vorlag, wodurch der Tümpel, der ausschließlich von Niederschlagswasser gespeist wird, Wasser verlor. Auf der Gewässersohle fand sich leider auch viel Unrat wie leere Flaschen, Dosen und Betonsteine, die achtlos hineingeworfen wurden.



Amphibientümpel vor der Umgestaltung

Im April 2005 erklärte sich der Revierförster Herr Hollitzer, sowie Herr Kapp, Leiter der Naturschutzjugend Neu-Isenburg sowie Herr Lehrer Ivenz von der Georg-Büchner-Schule in Dreieich gemeinsam mit Jugendlichen und Schülern, zur Wiederherstellung der Teichdichtigkeit und späteren ehrenamtlichen Betreuung des Amphibientümpels bereit.

Wichtig sind die regelmäßige Kontrolle und die Durchführung notwendiger Erhaltungsmaßnahmen, u.a. Niedrighalten der Gehölze, regelmäßiges Mähen der angrenzenden Grasfläche, Entnahme von Unrat aus dem Tümpel sowie Aufklärung und Miteinbeziehung der Bevölkerung, um den Amphibientümpel zu erhalten.

Ein erneuter Ortstermin fand im August 2005 statt, an dem Mitarbeiter der Firmen Sehring und Descher teilnahmen, die sich bereit erklärten, bei der Durchführung der Maßnahme tatkräftig mitzuarbeiten. Die Firmen halfen mit bei der Beschaffung eines Minibaggers, einer Grabenwalze und des Dichtungstons. Während der Ausführung am 09. und 10. September 2005 stellten die beiden Firmen einen Bauingenieur und zur Bedienung der Baumaschinen zwei Maschinisten zur Verfügung. Dafür entstanden keine Kosten!

Die Ausgaben für die benötigten Maschinen und die Lieferung des Tons in Höhe von 1.979,82 € finanzierte die UNB aus der Ausgleichsabgabe. 75 Tonnen Ton waren notwendig, um die Dichtigkeit des Tümpels wieder herzustellen.

Bei der Anlage eines Teiches sollte seine Wasserfläche mindestens 20 qm aufweisen und 4 bis 6 Stunden pro Tag besonnt werden. Wichtig sind großflächige Flachwasserbereiche, in denen viele Pflanzen gedeihen und die Jungamphibien und Kleinsäuger den Teich problemlos verlassen können. Der Neigungswinkel der Uferböschungen sollte mindestens 1:2 (Höhe:Länge) betragen.

Die tiefste Stelle des Teiches darf im Winter nicht einfrieren, daher sind mindestens 80 cm Wassertiefe, besser aber mehr, einzuhalten. Teiche mit Naturtonabdichtung sollen stets bis zum Rand mit Wasser gefüllt sein, da sonst durch Austrocknung in der Abdichtung Risse entstehen. Der eingebrachte Ton sollte eine Mindeststärke von 25 cm aufweisen und beim Einbau gut verdichtet werden, dies gilt auch für den Untergrund. I. d. R. sollte das Einbringen einer Tonabdichtung durch eine Fachfirma erfolgen.

In den Teich darf kein nährstoffreicher Mutterboden eingebracht werden. Nach Abschluss der Profilierung ist der Tümpel langsam mit Wasser zu befüllen. Nach Herstellung des Amphibientümpels besteht seine Unterhaltung darin, abgestorbene Pflanzen, Laub, Algen und Schlamm im Falle großer Mengen regelmäßig im Herbst (Oktober, November) mechanisch zu entfernen.

Bei zu dichtem Pflanzenbestand im Gewässer erfolgt ein erhöhter Wasserverbrauch, daher ist regelmäßig eine Entnahme eines Teils der Wasser- und Uferpflanzen notwendig. Ganz algenfrei darf ein Gewässer nicht sein, da sich die Kaulquappen vom Algenrasen auf Pflanzen und Steinen ernähren.

Wichtig ist auch die regelmäßige Entnahme von verschattenden und wasserzehrenden Gehölzen am Gewässerufer, oft ist dort die schnellwüchsige Erle anzutreffen. Sofern Dritte in den Tümpel Fische einsetzen, sind diese abzufangen, da sie den Amphibienlaich auffressen würden. Ein Teil des Astschnittes kann als Reisighaufen als Winterquartier genutzt werden. Auch Trockenmauern und Steinhäufen dienen als Unterschlupf für Amphibien, wobei sie in Ost-West-Richtung aufzuschichten sind, so dass sie ganztägig besonnt werden.

Die Jugendlichen und Schüler halfen vor Ort eifrig mit, indem sie Unrat und herumliegende Äste beseitigten, einen niedrigen Holzzaun zwischen Fußweg und Tümpel herstellten und einbauten, den Tümpel mit Wasser befüllten sowie auf den Böschungen die Brombeeren und Wurzeln entfernten. Zum Abschluss stellten sie ein freundliches selbst gestaltetes Hinweisschild auf, das Besucher des Amphibientümpels darum bittet, vom Uferbereich Abstand zu halten, keine Tiere zu fangen oder zu verletzen, keinen Unrat oder Müll wegzuworfen, Hunde bitte anzuleinen und nicht im Amphibienbiotop baden zu lassen. Viele Fotos dokumentieren die in Kooperation erfolgte gelungene Aktion.



Amphibientümpel nach der Umgestaltung

1.3.9 Neue Amphibienbiotope in Langen

Im Langener Stadtwald im Neurott wurden im Herbst 2004 insgesamt 7 Amphibienbiotope hergestellt. Im Wald zwischen Kirchsneise und Aschaffener Straße wurden zwei bestehende Tümpel entschlammt und erweitert. 4 Tümpel wurden gänzlich neu angelegt. Ein weiterer entstand in den Waldflächen nördlich des Naturschutzgebietes „Kammereckswiesen von Langen“.

Die Wahl der Standorte kam nicht von ungefähr. Im Neurott stehen wasserundurchlässige Tonschichten oberflächennah an. Dadurch bedingte Staunässe und regelmäßig Wasser führende Pfützen und Senken sowie der umgebende Wald boten seit jeher günstige Bedingungen für den Lebenszyklus zahlreicher Kröten, Frösche und Molche. Stark dezimiert und fast zum Erliegen kamen in den neunziger Jahren die ehemals starken Amphibienpopulationen durch den Bau des Gewerbegebietes Neurott. Noch gerade rechtzeitig wurden durch die ebenfalls hier angesiedelte Deutsche Flugsicherung Ausgleichsmaßnahmen in Form von Ersatztümpeln durchgeführt und auch das Forstamt Langen legte im Stadtwald 5 neue Laichbiotope an.

Obwohl damit zumindest der weitere Rückgang der Amphibienpopulationen gestoppt werden konnte, kam man noch immer bei weitem nicht an die „paradiesischen“ Bedingungen früherer Zeiten heran. So entschied sich die Untere Naturschutzbehörde, in enger Zusammenarbeit mit Forst und Stadt Langen die Entwicklung weiterer Feuchtbiotope aus der Ausgleichsabgabe zu finanzieren. 5 der sieben Tümpel wurden mit 25.000,-€ gefördert. Die übrigen zwei Tümpel wurden von örtlichen Bauträgern finanziert, die hiermit eine Kompensationsverpflichtung erfüllen konnten. Die Wasserfläche der Tümpel liegt zwischen 210 und 400 m², ihre Tiefe beträgt bis zu 1,5 m.



Amphibientümpel in Langen

Eine spezielle Bedeutung hat der neue Tümpel nördlich des NSG Kammereckswiesen. Durch diesen neuen Laichplatz soll der dortigen Erdkrötenpopulation künftig der gefährvolle Wanderweg über die stark befahrene Straße erspart werden, die das alte Laichbiotop und das Winterquartier der Kröten zerschneidet. Bislang wurde die Straße mit großem Aufwand zur Zeit der Krötenwanderung mit einem Längszaun gesichert und die in Eimern gefangenen Tiere über die Straße in „ihren“ Teich bzw. zurück ins Winterquartier getragen. Wegen der starken Bindung der erwachsenen Tiere an ihr Geburtsgewässer wird es allerdings noch jahrelangen Helfereinsatz benötigen, bis genügend Tiere auf den neuen Laichplatz „geeicht“ sind, um die Population zu sichern. Hierum kümmert sich mit großem Engagement die örtliche BUND-Gruppe.

In den Folgejahren heißt es nun, eine ausreichende Besonnung der Gewässer durch gelegentliche Gehölzentnahme zu gewährleisten und in größeren Zeitabständen die Tümpel zu entschlammen, da sie sonst verlanden würden.

1.4 Förderung von Grundstücksankäufen

1.4.1 Ankauf eines Grundstücks zur Herstellung einer Feucht- und Streuobstwiese

Ende Januar 2005 stellte die Stadt Neu-Isenburg bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Offenbach den Antrag auf Finanzierung des Ankaufs, die Instandsetzung und die Grundpflege eines Grundstücks in der Luderbachaue. Das 2.094,00 qm große Grundstück ist Teil der Luderbachaue Neu-Isenburgs, Lagebezeichnung „Auf der Fatzenwiese“ und liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes (LSG) des Kreises Offenbach. Es wird durch die Bachparzelle in eine nördliche und eine südliche Teilfläche gegliedert.

Nach vielen Jahren war endlich die Räumung des Grundstückes gelungen, so dass die Stadt Neu-Isenburg zu einem Ankauf bereit war.

Die Untere Naturschutzbehörde bezahlte aus der naturschutzrechtlichen Ausgleichsabgabe u. a. die Kaufpreissumme.

Ziel der Stadt Neu-Isenburg und der Unteren Naturschutzbehörde ist es, das Grundstück wieder naturnah herzustellen. Durch nachgenannte Naturschutzmaßnahmen wird sich das Grundstück in den nächsten Jahren verändern: Entlang des Luderbachs entsteht ein Uferbegleitender Gehölzsaum. Auf der nördlichen Teilfläche entwickelt sich wieder eine frische bis feuchte Wiese. Auf der durch menschliches Handeln stärker veränderten südlichen Teilfläche werden Obstbäume gepflanzt und eigenständig soll sich eine Ruderalflur ausbilden, die nach der Grundpflege im Abschnitt von mehreren Jahren gemäht wird, um zu verhindern, dass sie verbuscht.

Die in den folgenden 3 Jahren entstehenden Kosten in Höhe von 3.531,73 € für Anpflanzungen von Obstbäumen und einheimischen Laubsträuchern, Roden der von Brombeeren überwucherten Flächen, Entfernung nicht standortgerechter Gehölze, den Bodenauftrag und die 3-jährige Grundpflege (ein- bis zweimalige Mahd pro Jahr) werden aus der naturschutzrechtlichen Ausgleichsabgabe getragen.

1.4.2 Neu-Isenburg, Ankauf eines Grundstücks in der Luderbachaue

Im Jahre 2003 wurde der Ankauf eines Grundstückes, welches der Stadt Neu-Isenburg angeboten wurde, mit 5.400 € gefördert. Das Grundstück liegt in der ökologisch wertvollen Luderbachaue im Landschaftsschutzgebiet. Es ist ein lichter Erlen Bachauenwald mit teilweise typischem Unterwuchs wie Gelbe Schwertlilie und Großseggen. Die Fläche ist als überwiegend naturnah eingestuft worden. Die Fläche liegt in einem Bereich, der nach Antrag der Stadt beim zuständigen Regierungspräsidium Darmstadt Erweiterungsfläche des Naturschutzgebietes „Bruch von Gravenbruch“ werden soll. Die Fläche ist Lebensraum für Springfrosch und Erdkröte sowie für Teich- und Bergmolch. Herausragend ist jedoch die größte Grasfroschpopulation des Kreises Offenbach. Jährlich wandern von hier aus mehrere Tausend Tiere zu den südlich der L3117 gelegenen Laichplätze in der Müllerwiese.

2 Pflege von Schutzobjekten

2.1 Düne von Dudenhofen (Naturdenkmal und FFH-Gebiet)

Die Ende 2002 begonnenen Rodungs- und Entbuschungsmaßnahmen im Bereich Düne von Dudenhofen (s. Agendabericht 2003) wurden durch regelmäßige Grünlandpflege weitergeführt.

Die Düne von Dudenhofen hat über die Grenzen des Naturdenkmals hinaus an rechtlicher Bedeutung gewonnen, weil der gesamte Bereich zwischen Dudenhofen und Nieder-Roden bzw. zwischen Toom-Markt/Festplatz und S-Bahn als so genanntes FFH-Gebiet (FFH = Flora Fauna Habitat) gemeldet ist. Mit der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie von 1992 und der Vogelschutz-Richtlinie von 1979 hat sich die Europäische Union das Ziel gesetzt, ein europaweites zusammenhängendes Netz von Schutzgebieten namens NATURA 2000 zu errichten. Vorrangiges Ziel ist es, die in Europa vorhandene biologische Vielfalt zu erhalten und zu fördern. Für die Auswahl der Gebiete maßgebend ist das Vorkommen bestimmter Lebensräume und ausgewählter Tier- und Pflanzenarten. Die Mitgliedstaaten der EU sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass diese Lebensräume und Arten in einem günstigen Erhaltungszustand verbleiben.

Die Düne von Dudenhofen („Farneberg“) repräsentiert eine seltene Binnendüne mit Silbergrasfluren und Sandmagerrasen. Sie stellt einen wichtigen Bestandteil für ein „Sandtrockenrasen-Biotopverbundsystem“ dar. Die Gesamtfläche des FFH-Gebietes beträgt ca. 5 Hektar (ha).

Innerhalb der ca. 3 ha großen Fläche des ausgewiesenen Naturdenkmals konnten durch differenzierten Einsatz verschiedener Schnitffrequenzen neu ausschlagende und keimende Gehölze zurückgedrängt werden und somit die trocken-warmen Standortbedingungen für die spezielle Tier- und Pflanzenwelt optimiert werden. Auch das flächenweise dichte Landreitgras, das die wenig konkurrenzstarken Pflanzen der Sandmagerrasen überwachsen hat, wurde durch häufige Mahd zurückgedrängt. Arten der Sandmagerrasen, z.B. das Sand-Glöckchen, wachsen wieder auf den Flächen. Auch die Heideflächen wurden durch gezielten Rückschnitt verjüngt.

Außerhalb der Naturdenkmalfläche konnten durch Zustimmung der Eigentümer weitere ca. 1,5 ha ungenutzte Flächen wieder in eine Wiesennutzung überführt werden. Ohne eine Nutzung drohen die Flächen von Zitterpappeln, Späte Traubenkirche und andere Gehölze überwachsen zu werden.

Bis auf eine Pferdekoppel an der S-Bahnstrecke unterliegen alle Flächen des FFH-Gebietes dem Pflegemanagement der Unteren Naturschutzbehörde.

2.2 Nehlsee (Geschützter Landschaftsbestandteil)

Im September 2003 wurde auf der Fläche des Geschützten Landschaftsbestandteils „Nehlsee“ in Rodgau-Jügesheim eine ca. 1.500 qm Gebüschfläche gerodet, um die über Jahrzehnte mit Grauweidengebüsch zugewachsene Feuchtfläche freizustellen und die verschlammten und verschatteten Bombentrichter als Tümpel zu regenerieren.

Nur zwei Jahre später hat sich die Natur die vormals zugewachsenen Flächen zurückerobert.

Die neu angelegten Tümpel sind von der Tier- und Pflanzenwelt rasch angenommen worden. Flutender Hahnenfuß, Laichkräuter und Uferröhrichte erobern die neu geschaffenen Wasserflächen, Molche und Frösche laichen schon nach gut einem Jahr in den regenerierten Tümpeln.



Nehlsee im April

Auf den gerodeten Flächen haben sich mittlerweile Nasswiesen entwickelt.

Auch die an die Tümpel angrenzende Wiese, die über Jahre nicht gemäht wurde, hat sich nach einer ersten Mulchmäh und der Wiederaufnahme einer landwirtschaftlichen Nutzung zu einer blühenden Feuchtwiese mit Sumpfdotterblumen und Kuckucks-Lichtnelke optimiert.

2.3 Bäume

Der Kreis kommt seiner Überwachungs- und Pflegepflicht für seine als Naturdenkmale geschützten Bäume nach.

Naturdenkmale sind rechtsverbindlich festgesetzte Einzelschöpfungen der Natur, deren besonderer Schutz gemäß § 14 (1) Hessisches Naturschutzgesetz (HENatG)

1. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
2. wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit erforderlich ist.

Man unterscheidet zwischen einzeln stehenden Bäumen und Baumgruppen. Jedes Naturdenkmal führt eine Kennziffer. Ein Datenblatt enthält den Namen und eine Kurzbeschreibung des Naturdenkmals, seine Größe sowie den genauen Standort innerhalb der Topographischen Karte durch Angabe des Rechts- und Hochwertes. Mindestens zweimal jährlich werden die Bäume hinsichtlich des aktuellen Zustandes begutachtet. Die Fachleute der Unteren Naturschutzbehörde schauen nach Totholz in den Baumkronen, dem Zustand der Belaubung, nach Krankheitsanzeichen und Pilzbildungen sowie nach Frost- oder Blitzzissen.

Die jährlich notwendigen Pflegemaßnahmen zur Erhaltung der Verkehrssicherheit der Bäume schreibt die Untere Naturschutzbehörde im Herbst beschränkt aus. In der Ausschreibung beschrieben ist, was an den Bäumen zu schneiden ist. Die Arbeiten sind auf Grundlage der technischen Vorschriften der aktuellen ZTV-Baumpflege auszuführen. In den Baumkronen sind sich reibende, kreuzende, beschädigte, kranke und abgestorbene Äste auf Zugtrieb einzukürzen oder bis auf Astring abzuschneiden. Die Schnitte erfolgen so, dass eine gute Kallusbildung und Überwallung der Wunde möglich ist und keine Stummel verbleiben. Zur Abgabe eines Angebots werden ausschließlich in der Baumpflege versierte Firmen angefordert.

2003 kam die Pflege von 11 Naturdenkmalen zur Ausführung, wobei es sich um 18 Bäume und um ein flächenhaftes Naturdenkmal handelte. In einem Fall fand ein erdgleiches Abschneiden der vorhandenen Sträucher statt, um die vorhandenen seltenen Seggenbulten, deren Wachstum langsamer von statten geht, freizustellen.

Die Pflege verursachte 2003 Kosten in Höhe von 5.252,48 €

In 2004 schrieb die Untere Naturschutzbehörde 23 Naturdenkmale zur Pflege aus. Die Kosten beliefen sich auf 5.504,20 €

Die Naturdenkmale werden auch betreut, wenn größere Baumaßnahmen in ihrem direkten Umfeld stattfinden. Beim Bau der S-Bahn im Rodgau wurden die Belange zum Schutz des Naturdenkmales Ulme am Bahnhof von Dudenhofen vertreten.

Die mächtige und alte Ulme stand nahe am alten Gleiskörper am Rande von Grabelandparzellen. Der neue Ausbau der Gleiskörper und des Bahnsteiges sowie die Einrichtung einer Unterführung brachten es mit sich, dass der ursprüngliche Abstand zwischen dem Baum und den technischen Bauwerken geringer wurde. Bereits bei den Planungen wirkte die Naturschutzbehörde darauf hin, dass ein ausreichender Wurzelraum erhalten blieb. Beim Bau der Unterführung wurde eine Spundwand ein-

gebracht, damit das Erdreich unter dem Naturdenkmal nicht wegrutschte und ein ausreichend groß dimensionierter Wurzelraum erhalten blieb. Während der Bauarbeiten wurde von der Naturschutzbehörde die Errichtung eines festen Bauzaunes veranlasst. Damit konnte erreicht werden, dass eine Verdichtung des Bodens ausblieb. Die Lkw, die Baumaterialien anlieferten, umfuhren das Naturdenkmal weiträumig.

In die Phase des S-Bahn-Baus fiel der heiße und trockene Sommer 2003.

Von Mitte Juli bis Mitte September wurde das Naturdenkmal gewässert, um sicherzustellen, dass die Ulme nicht vertrocknet.



Ulme am Bahnhof Dudenhofen

Durch die beschriebenen Maßnahmen hat die Naturschutzbehörde einen Beitrag dafür geleistet, dass dieser imposante Baum auch in Zukunft dem Bahnhof Dudenhofen sein unverwechselbares Erscheinungsbild gibt.

2.4 „Am Sandhorst“ (Geschützter Landschaftsbestandteil) in Dietzenbach

Nachdem in den Jahren 2003 und 2004 bereits der Geschützte Landschaftsbestandteil (GLB) „An der Russenhütte“ in Dietzenbach saniert werden konnte, kam Anfang 2005 das „Schwester-Biotop“ GLB „Am Sandhorst“ hinzu.

Das im Osten von Dietzenbach gelegene Schutzgebiet besteht aus einer alten Sandgrube mit steilen Sandböschungen, randlichen brachliegenden Wiesenflächen auf sandigen, jedoch teilweise eutrophierten Böden und einem Kiefernwald. Durch fortschreitende Sukzession hat sich ein großer Teil der ehemals offenen Flächen des GLB wiederbewaldet.

Entwicklungsziel der Pflegemaßnahme ist die Erhaltung und Förderung der Relikte bestandsbedrohter Pflanzengesellschaften der Sandmagerrasen am oberen Grubenrand, die Regeneration der Zwergbinsengesellschaft auf der feuchten Grubensohle und die Freistellung der steilen, z. T. südexponierten Sandböschungen insbesondere im Hinblick auf bedrohte Insektenarten. Drei Ameisenarten der Roten Liste, Wegwespen und Grabwespen, mehrere biotopspezifische Heuschreckenarten sowie seltene Tagschmetterlinge wurden hier nachgewiesen. In den Waldbestand wird nicht eingegriffen, sondern hier lediglich die Pflegepflicht zum Radweg an der Velizystraße wahrgenommen und ansonsten der Wald seiner natürlichen Entwicklung überlassen.



GLB Sandhorst

Die Pflegearbeiten konzentrierten sich auf die Entbuschung bzw. Mahd der Wiesenbrache und die Rodung von Pioniergehölzen auf einem Teilbereich der Grubensohle und der Böschungskanten. Die für den Schutzstatus charakteristischen Biotopelemente wurden hierdurch erfolgreich wiederhergestellt. Eine regelmäßige Mahd der Wiesenflächen und gelegentliche Rückschnittarbeiten im Grubenbereich stehen künftig auf dem Pflegeplan.

3 Ökokonto (§ 6b Abs. 5 HENatG)

Wer im eigenen Interesse oder für andere ohne rechtliche Verpflichtung Maßnahmen durchführt, von denen dauerhaft günstige Wirkungen auf die Schutzgüter des § 5 Abs. 1 ausgehen, kann eine Anrechnung als Ersatzmaßnahme bei künftigen Eingriffen verlangen (Ökokonto).

Eine Kontoeröffnung ist insbesondere für private und juristische Personen sowie Behörden sinnvoll, die regelmäßig Eingriffe in Natur und Landschaft durchführen. Dies wären z.B. Kommunen (Eingriff: Bauleitpläne, Straßen etc.), Ver- und Entsorgungsträger, im Außenbereich gelegene Firmen, Straßenbauverwaltungen, Forstämter, Landwirte etc.

Maßnahmen und die mit diesen verbundenen Ökopunkten können auch gehandelt werden. Beispielsweise könnte ein Landwirt auf seinem Grundstück eine Gewässerrenaturierung oder Heckenanpflanzung ausführen und die Maßnahme an einen anderen Eingriffsverursacher im freien Handel verkaufen.

Die Möglichkeit des Ökokontos wird jedoch nur in Einzelfällen genutzt. So hat im Berichtszeitraum eine im Wald gelegene Firma zwei Ackerflächen als Wald aufgeforstet und diese als freiwillige Leistung auf ihr Ökokonto buchen lassen. Das Ausgleichsdefizit durch anschließend erfolgte Betriebserweiterungen konnte von dem Konto abgebucht werden. Dies gibt dem Kontoinhaber Planungssicherheit und beschleunigt die erforderlichen Verfahren.

3.1 Anerkennung der Ökopunkte aufgrund der Umwandlung eines Fichtenbestandes in eine standorttypische Laubholzbestockung im FFH-Gebiet und NSG „Luderbachaue von Dreieich“

Im August 2003 beantragte der Hessen-Forst, Forstamt Rodgau, die Anerkennung der Umwandlung eines Fichtenbestandes in eine naturnahe Laubholzbestockung als freiwillige Kompensationsmaßnahme innerhalb des Naturschutz- und FFH-Gebietes „Luderbachaue von Dreieich“. Der Anerkennung von Kompensationsmaßnahmen sind die „Hinweise für naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen im Wald“ vom Juli 2002 zugrunde zu legen. So sollen Kompensationsmaßnahmen auf denjenigen Flächen stattfinden, die noch nicht dem FFH-Erhaltungsziel entsprechen. Der Zielbestand muss in der Baumartenzusammensetzung der für das FFH-Gebiet im Erhaltungsziel festgelegten potentiellen natürlichen Waldgesellschaft entsprechen. Der Standort und die klimatischen Verhältnisse bestimmen, welche Waldgesellschaften sich entwickeln. In vorliegendem Falle sind dies ein Hainsimsen-Buchenwald und ein Stieleichen-Hainbuchenwald. I. d. R. sollte die Umwandlung sukzessive erfolgen. Zu beachten ist auch das Entwicklungsziel naturnaher Wald, welches im Rahmenpflegeplan des Naturschutzgebietes (NSG) Luderbachaue von Dreieich, vorgegeben ist.

Eine Bepflanzung der für den Abtransport der gefällten Fichten benötigten Rückegassen unterblieb, stattdessen soll sich hier durch Sukzession, d.h. ohne menschliches Zutun, Gehölzbestand entwickeln. Zur Erhaltung der Wildfreiheit der Neupflanzungen aus Stieleiche, Hainbuche, Winterlinde, Wildkirsche, Feld- und Bergahorn, Flatterulme sowie Elsbeere, Wildapfel und Wildbirne während der Anwuchsphase fand eine Einzäunung der Fläche statt. Das Aufmass erfolgte mit Hilfe von GPS, daraus ergab sich eine Fläche von genau 11.109 qm, die sich in 7.200 qm Eichen-Hainbuchenwald und 3.909 qm Sukzession aufteilte. Der Abschluss der Maßnahme ist durch denjenigen, der die Anerkennung als Kompensation erlangt hat, der zuständigen Naturschutzbehörde zu melden. Nach der gemeinsamen Abnahme im Januar 2005 wurde der Biotoppunktegewinn von 96.072 Punkten dem Ökopunktekonto des Hessen-Forsts, welches die Untere Naturschutzbehörde führt, gutgeschrieben. Hessen-Forst kann die durch die freiwillige durchgeführte Maßnahme entstandenen Ökopunkte gemäß § 6 b (5) HENatG einem Dritten anbieten, der zum Ausgleich eines Eingriffs in Natur und Landschaft noch Ökopunkte benötigt.

3.2 Ökokontomaßnahme des Hessen-Forst, Forstamt Rodgau/Langen: Umwandlung eines nicht standortgerechten Douglasien- und Kiefernbestandes in einen für das FFH-Gebiet „Luderbachaue von Dreieich“ vorgesehenen standortgerechten Laubholzwald

Eine biotopverbessernde Naturschutzmaßnahme kann nur dann dem Ökokonto gutgeschrieben werden, wenn ihr die Untere Naturschutzbehörde gemäß § 6 b (5) HENatG vorher zugestimmt hat. Daher fand ein gemeinsamer Ortstermin statt, bei dem das Forstamt der Unteren Naturschutzbehörde die Maßnahme vorstellte. Im Anschluss daran beantragte der Hessen-Forst, Forstamt Rodgau/Langen bei der Unteren Naturschutzbehörde im Oktober 2004 die Umwandlung eines 0,9 ha großen, circa 30-jährigen Douglasienstangenholzes sowie eines kleineren Kiefernbestandes in einen an die dortigen standörtlichen Gegebenheiten angepassten und für das FFH-Gebiet „Luderbachaue von Dreieich“ festgelegten Zielbestand, der sich aufgrund der potentiellen natürlichen Vegetation ergibt. Ohne menschliches Zutun würde sich am Standort ein Waldmeisterbuchenwald bzw. Hainsimsenbuchenwald sowie entlang des eingeschnittenen Luderbaches ein Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald entwickeln. Bei den Neupflanzungen wurden daher ausschließlich Gehölzarten dieser Gesellschaften verwendet, wie Hainbuche, Stieleiche, Bergahorn und Elsbeere. Nach Umsetzung der Maßnahme maß das Forstamt die Fläche auf, woraus sich eine geringfügige Änderung der ursprünglich vorgesehenen Fläche ergab. Auf Grundlage der ermittelten Flächengröße bilanzierte das Forstamt die Maßnahme gemäß der bis zum 31.08.2005 noch gültigen Ausgleichsabgabenverordnung (AAV). Aus der Bilanzierung nach AAV ergab sich ein Gewinn von 45.690 Biotopwertpunkten (BWP), die nach der gemeinsamen Abnahme im Februar 2005 dem Ökopunktekonto des Hessen-Forst, gutgeschrieben wurden.

3.3 Verschiedene Maßnahmen

In dem Grünzug „Auf der Keller-Hansen-Hecke“ an der verlängerten Feldstraße in Dietzenbach befindet sich angrenzend an das Naturdenkmal „Seggenbulten und Weidengebüsch“ in Nordhanglage des Wingertsberges eine großflächige Wiesenbrache, die durch Quell- und Staunässe beeinflusst ist. Wegen ihrer anhaltenden Feuchtigkeit war die Nutzung der Wiese nur noch bedingt rentabel und die Verbrachung war die Folge. Dies ist zwar für den Naturhaushalt und das am Hangfuß liegende Naturdenkmal besser als eine intensive landwirtschaftliche Nutzung, doch ist es naturschutzfachlich erstrebenswert, die Vielfalt der an feuchte bis frische Standorte angepassten Pflanzenarten mehr zu fördern und zugleich den Nährstoffeintrag ins Naturdenkmal Seggenbulten zu reduzieren. Dies gelingt nur mit einer erneuten Nutzungsaufnahme, d.h. Mahd der Fläche und Abtransport des Mähgutes. Dieses Projekt stimmte die Stadt Dietzenbach als Eigentümerin der Fläche mit der Unteren Naturschutzbehörde ab. Da es sich um eine sinnvolle, freiwillige Maßnahme des Naturschutzes handelt, die auf den Entwicklungszielen des Landschaftsplanes basiert, konnte die Maßnahme im Ökokonto verbucht werden.

Eine weitere Ökokonto-Maßnahme im Feuchtgrünland konnte in Dietzenbach in der „Reinhardswiese“, der Wiesenaue nördlich des Bieberbaches im Bereich der Kirchbornstraße verwirklicht werden. Ein großes Brombeergebüsch wurde gerodet und die verfilzte Hochstaudenflur abgemäht. Reste einer verfallenen Feldscheune, Müllablagerungen und alte Landmaschinenreste mussten entsorgt werden. Ab 2003 wurde die Pflege schon einfacher und dank des trockenen Sommers war die sonst extrem nasse Fläche auch gut zu mähen. Inzwischen hat sich die Fläche sehr vorteilhaft entwickelt und in einigen Jahren dürfte das angestrebte Ziel einer artenreichen Feuchtwiese erreicht sein.



Reinhardswiese in Dietzenbach

Im Jahr 2004 wurde das Regionalparkprojekt „Wasserwerkpark“ fertig gestellt. Entlang eines vorhandenen Feldweges in der Nähe des alten Wasserwerkes von Dietzenbach zwischen Gehrengraben und Waldstraße wurden 20 m breite Ackerstreifen in magere Wiesen bzw. Sukzessionsflächen umgewandelt und eine Birkenreihe angepflanzt. Aufgrund des sandigen Untergrundes ist damit zu rechnen, dass sich eine artenreiche Sandrasen-Pioniervegetation ansiedeln wird. Auch die Baumwahl Birke spiegelt den kargen Boden wider und ist für den Standort eine geeignete und typische, mit ihrer weißen Rinde und ihrem Habitus jedoch auch eine optisch ansprechende Baumart, die das Landschaftsbild und den Erholungswert bereichert. Diese Aufwertung der Ackerflur wurde als Ökokontomaßnahme anerkannt.

Im Frühsommer 2003 wurde der neue Regionalparkweg an der renaturierten Rodau in der Gemarkung Obertshausen-Hausen eröffnet. Für den Eingriff in Natur und Landschaft, der mit dem Wegeneubau verbunden war, waren Ausgleichsmaßnahmen in Form von Gehölzpflanzungen erforderlich. Darüber hinaus führte der Planungsverband Frankfurt Rhein-Main als Vorhabensträger jedoch in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zusätzliche freiwillige Pflanzmaßnahmen durch und wandelte einen breiten Ackerstreifen in extensives Grünland um. Diese Maßnahmen wurden nach der Abnahme im Sommer 2004 dem Planungsverband im Ökokonto gut geschrieben.

Auch der Kreis selbst lässt sich freiwillige Maßnahmen im Ökokonto anrechnen: Der Neubau der Ernst-Reuter-Schule in Dietzenbach erhält ein Gründach. Da keine rechtliche Verpflichtung für dieses Vorhaben besteht und begrünte Dächer in der dicht bebauten Innenstadtlage einen wertvollen Beitrag zur Verbesserung des Kleinclimas und der Regenwasserrückhaltung leisten und auch als Ersatzlebensraum für einige auf Trockenstandorte angewiesene Insektenarten dienen können, konnte die Maßnahme ins Ökokonto aufgenommen werden.

4 Langzeitarbeitslose in der Landschaftspflege

Im Oktober 2005 startete der Kreis Offenbach ein Pilotprojekt für eine Beschäftigungs- und Qualifizierungsmaßnahme von ALG-II-Empfängern im Naturschutz und in der Landschaftspflege als Hilfe zum Erst- oder Wiedereinstieg in das Berufsleben. Als Kooperationspartner konnte der Kreis das Bildungszentrum Langen des Internationalen Bundes (IB) mit seinem praxiserprobten „Ökomobil“ und dem Fachanleiter Kai Horn gewinnen. Der Fachdienst Arbeit / Kommserve GmbH des Kreises vermittelte 11 interessierte Langzeitarbeitslose an den IB.

Die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Offenbach arbeitete unter Mithilfe der Kommunen, des Forstes und der örtlichen Naturschutzverbände ein umfangreiches Arbeitsprogramm aus, das sich in die Rubriken Pflanzmaßnahmen, Gehölzpflege, Entbuschung, Mäharbeiten, Reinigungsarbeiten, Neophytenbekämpfung und handwerkliche Tätigkeiten gliedert. Dabei wurde besonderes Augenmerk darauf gerichtet, dass die Arbeiten sinnvolle, jedoch freiwillige Zusatzleistungen in der Natur- und Kulturlandschaft darstellen, die nicht zu einer Verdrängung von Fachfirmen des ersten Arbeitsmarktes führen. Außerdem sollte eine möglichst große Bandbreite an Tätigkeiten abgedeckt werden, die auch zu einer gewissen fachlichen Qualifizierung der Teilnehmer führen können.

Trotz anhaltend strengen Winterwetters verlief das erste halbe Jahr sehr erfolgreich. Es gab kaum Ausfälle und die Teilnehmer führten die angebotenen Tätigkeiten überwiegend mit großer Motivation und zur Zufriedenheit der Naturschützer und auch der Bevölkerung aus. Die kompetente Betreuung durch den IB, der auch die Handhabung der verschiedenen Pflegewerkzeuge (Motorsäge, Freischneider, Häcksler etc.) vermittelte und Unterstützung bei Bewerbungsaktivitäten gab, sowie die abwechslungsreichen Aufgabenstellungen trugen sicherlich zu dem Erfolg bei.

Passend zur Jahreszeit entstammten die Tätigkeiten des ersten Halbjahres vorwiegend den Rubriken Pflanzmaßnahmen, Gehölzpflege, Entbuschung und Handwerk, doch haben inzwischen auch erste Projekte der Neophytenbekämpfung und verschiedene Aufräum- und Reinigungsarbeiten in empfindlichen Biotopen begonnen.

Im Folgenden wird eine Auswahl der zahlreichen Tätigkeiten des ersten Halbjahres näher vorgestellt:

Frostspanner in Langen: „Auf den Leim gegangen“

Den Anfang im Oktober 2005 machte die Landschaftspflegegruppe mit einem Großeinsatz in den Langener Streuobstwiesen. 500 Leimringe wurden an hochstämmigen Obstbäumen befestigt. Diese sollen eine erneute Frostspannerkalamität, wie sie im Frühjahr 2005 auftrat, verhindern. Die Leimringe unterbrechen den Aufstieg der Frostspanner-Weibchen vom Boden in die Baumkrone, wo diese sonst ihre Eier ablegen würden. Die Langener Streuobstwiesen waren in den vergangenen Jahren aus Geldern der naturschutzrechtlichen Ausgleichsabgabe großflächig saniert worden. Die Apfelernte aus den verjüngten Obstbäumen stellt seit 2004 den Grundstoff für den inzwischen stadtbekanntem „Siebenschläfer-Apfelwein“ dar. Es besteht die Hoffnung, dass die diesjährige Ernte nach dem enormen Raupenfraß des vergangenen Jahres dank der Leimringe nun wieder besser ausfällt.

Dietzenbach: „Rettung für ein junges Feldgehölz“

Als nächstes stand die Pflege eines jungen Feldgehölzes in Dietzenbach an. Mit Hacke und Freischneider wurden 300 zugewucherte Jungsträucher wieder aus der Wiesenbrache ans Licht geholt. Die Pflege soll weiter geführt werden, damit aus der vernachlässigten Pflanzung doch vielleicht noch ein prächtiges, artenreiches Feldgehölz entsteht.



Projektteilnehmer bei der Arbeit

Hilfe für den Ziegenmelker

Dann wurden die Landschaftspfleger im Vogelschutz aktiv: Für den seltenen, europaweit streng geschützten Ziegenmelker, der in den lichten Kiefernwäldern des Messeler Hügellandes und auch im Wald zwischen Dietzenbach und Jügesheim noch vereinzelt brütet, wurde eine kleine strukturverbessernde Auflichtungsmaßnahme durchgeführt, die den Ziegenmelker vielleicht zum Brüten motivieren könnte. Unter dem Stichwort „Lebensraumverbesserung im Wald“ liegt im Auftrag der Jägervereinigung St. Hubertus ein Gutachten mit zahlreichen Vorschlägen zur Biotopaufwertung vor. Einige dieser Maßnahmen bieten sich ideal für das Beschäftigungsprojekt an, da für ihre Umsetzung keine rechtliche Verpflichtung besteht und nur in geringem Umfang ehrenamtliche Helfer oder öffentliche Gelder bereit stehen.

Einsatz in den Geschützten Landschaftsbestandteilen (GLB)

Inzwischen konnte der Fachbetreuer die gut eingearbeitete Gesamtgruppe auf zwei Gruppen aufteilen, die relativ eigenständig nach entsprechender Einweisung die weiteren Aufgaben abarbeiteten. In Dietzenbach wurden an den bereits sanierten GLB's „An der Russenhütte“ und „Am Sandhorst“ kleinere ergänzende Pflegearbeiten ausgeführt. Durch das Abplaggen von verfilztem Gras wurde ein sandiger Pionierstandort für das geschützte Silbergras geschaffen. Pappel- und Weidenschösslinge wurden zurück geschnitten, um die wechselfeuchte Zwergbinsengesellschaft am Grunde einer ehemaligen Sandgrube zu erhalten. Bei der Erneuerung der teilweise umgestürzten GLB-Schilder konnten die Teilnehmer ihre handwerklichen Fertigkeiten unter Beweis stellen.



Projektteilnehmer bei der Arbeit

Heusenstamm: Amphibienzaun an der Wurzelschneise

Ebenfalls aus der Rubrik Handwerk entstammte die nächste Aufgabe. Entlang der Wurzelschneise in Heusenstamm galt es, den örtlichen Arbeitskreis Amphibienschutz bei der dringend notwendigen Errichtung eines 400 m langen mobilen Amphibienzaunes zu unterstützen. Die Stadt Heusenstamm finanzierte die Materialkosten, ehrenamtliche Helfer betreuen die Anlage. Während der Wanderperiode im März/April rettete die Anlage über 3000 Frösche, Kröten und Lurche vor dem nahezu sicheren Straßentod. Diese enorme Zahl wurde von den Helfern ermittelt, die die Tiere in Fangemern über die Straße zu ihrem Laichgewässer trugen.

Bäume pflanzen und schneiden: Pflanzaktion Gailenberg

Gegen Jahresende 2005 zur besten Pflanzzeit war eine Arbeitsgruppe des IB auf dem Mühlheimer Gailenberg mit der fachgerechten Neuanpflanzung von 50 hochstämmigen Obstbäumen betraut. Die Bäume konnten im Rahmen der seit 26 Jahren auf Initiative der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW) jährlich stattfindenden Baumpflanzaktion aus Mitteln der naturschutzrechtlichen Ausgleichsabgabe bereitgestellt werden. Wo Eigentümer aus Alters- oder sonstigen triftigen Gründen keine Nachpflanzungen und Pflege durchführen können, wurden mit deren Einverständnis hochstämmige Obstbäume durch die Projektteilnehmer gepflanzt. Eine sehr sinnvolle Zusatzleistung, die nicht nur dem Landschaftsschutz dient, sondern aufgrund der fachlichen Anforderungen des Projektes auch zu einer weiteren Qualifizierung der Mitarbeiter beiträgt. Zu den Arbeiten gehört das Ausheben eines Pflanzloches, die Anbringung eines Stützpfehles und eines Verbisschutzes, die Anlage einer Pflanzscheibe mit Gießrand und ein fachgerechter Pflanzschnitt.



neue Obstbaumpflanzung

Kopfweiden-Pflege

Seit vielen Jahren kümmert sich die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW) um die Pflege und Erhaltung einer Reihe von Kopfweiden entlang der Bieber im Bereich zwischen Käsmühle und Markwald. Im zweijährigen Turnus werden die Weidenbüschel geschnitten, so dass die Gehölze eine typische Kopfform entwickeln. Früher wurden aus den geschnittenen Ruten verschiedene Gebrauchsgegenstände geflochten. Weidenruten werden heute kaum mehr nachgefragt, so dass auch die Tradition des Kopfweidenschnitts und der Erhalt des damit verbundenen Landschaftsbildes als Ausdruck einer alten Kulturform allmählich verloren gehen. Das Engagement des Mühlheimer Naturschutzverbandes ist daher ein wertvoller Beitrag zur Bereicherung unserer Kulturlandschaft. Die ehrenamtlichen Helfer der SDW freuten sich sehr über die tatkräftige Verstärkung, die ihnen im Dezember 2005 in Gestalt einer Gruppe von Projektteilnehmern zur Hand ging.

Magerwiesen an der Düne von Dudenhofen

In unmittelbarer Nachbarschaft des bekannten Rodgauer Naturdenkmals „Düne von Dudenhofen“ wurde eine ca. 1,2 ha große in Verbuschung begriffene Wiesenfläche gemäht. Brombeergebüsche wurden mit dem Freischneider entfernt und Müllablagerungen beseitigt.

Da die Fläche nicht im Schutzgebiet liegt, waren keine öffentlichen Gelder für die Instandsetzung vorhanden. Durch den Einsatz des IB kann nun die wiederhergestellte magere Mähwiese künftig in die regelmäßige Pflegemahd der Düne integriert werden und ihr volles Potential an seltenen Gräsern und Blütenpflanzen entfalten.

Bachläufe in Seligenstadt

Auf Anregung der Stadt Seligenstadt wurde die Landschaftspflegegruppe an kleineren Gräben und Bachläufen im Stadtgebiet aktiv. Es galt einzelne Bäume zu fällen, um mehr Lichteinfall zu gewährleisten, Bäume und Büsche zurück zu schneiden und bei dieser Gelegenheit auch Gartenabfälle aus der Gewässersohle zu entfernen. Es konnten dadurch einige Problempunkte entschärft werden, die ansonsten im Frühjahr bei Hochwasser zu Abflusshindernissen hätten werden können.

Mainvorland in Hainburg und Mainhausen

Sowohl in Hainburg als auch in Mainhausen gab es entlang des Mains den ganzen Winter über viel zu tun. Im Landschaftsschutzgebiet Hessische Mainauen wurden abgestorbene Äste und Bäume entfernt, das verfilzte Unterholz etwas aufgelichtet, um die Entwicklung der übrigen Gehölze sowie der Wiesenvegetation zu fördern. Schwer zugängliche Böschungsbereiche wurden gemäht und Müll herausgeholt. Die Gemeinden stellten jeweils Container zur Verfügung und kümmerten sich um die fachgerechte Entsorgung des Materials. Die Pflegemaßnahmen kamen auch bei den Bürgern gut an, bedeuten sie doch eine Aufwertung des Landschaftsbildes und damit auch des Erholungswertes.



Projektteilnehmer bei der Arbeit

NSG Gehspitzweiher

Seit 24 Jahren kümmert sich die Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz (HGON) um die Pflege des Naturschutzgebietes Gehspitzweiher bei Neu-Isenburg. Wiesenpflege, Herrichtung von Eisvogel-Brutwänden, Monitoring des Artenbestandes und auch immer wieder Müllbeseitigungsaktionen halten die ehrenamtlichen Naturschützer auf Trab.

Zu den vorrangigen Schutzziele des 26 ha großen Gebietes gehört die Instandhaltung eines artenreichen Waldweihers mit Amphibien, Libellen und Wasservögeln, außerdem die Erhaltung magerer einschüriger Mähwiesen.

Nicht alle im amtlichen Pflegeplan vorgesehenen Maßnahmen können in ehrenamtlicher Handarbeit umgesetzt werden. Im Herbst 2005 setzte das für die Pflege verantwortliche Forstamt Langen erstmals eine größere Rodungsmaßnahme um. Ein bereits stark mit Gehölzanflug überwachsener Bereich, der eigentlich als Offenland vorgesehen war, wurde gerodet und soll künftig zu magerem Grünland entwickelt werden. Die „grobe Arbeit“ wurde von einer Firma ausgeführt, jedoch war anschließend die Fläche bei weitem noch nicht in einem Zustand, in welchem sie künftig gemäht werden könnte. Große Mengen des gerodeten Materials mussten noch in den angrenzenden Wald gezogen werden. Dicke Stämme von Kiefern, abgestorbenen Erlen und Robinien mussten zerkleinert und weggeräumt werden. Tagelang hatten sich freiwillige Helfer und Zivis von HGON und Naturschutzbund (Nabu) bereits mit Pflege- und Aufräumarbeiten in diesem Bereich des NSG geplagt. Sehr erfreut zeigten sich die Naturschützer über das Angebot, für einige Tage Unterstützung der IB-Pflegetruppe zu erhalten.

Dreieich-Götzenhain: Naturdenkmal Am Kirchborn

Im Bereich des Quellsumpfes der Bieber, der als Naturdenkmal (ND) ausgewiesen ist, wurden durch die Helfer des IB die Horste der geschützten Rispensegge frei gestellt. Dazu mussten Gebüsche aus Brombeeren, Weiden und Holunder zurück geschnitten und umgestürzte Bäume aus dem Seggenbestand gezogen werden. Wegen des nassen Bodens ging das nur in aufwändiger Handarbeit. Weidenstämme, die entlang der Gräben wachsen und in den Seggenbereich hineinragen, wurden auf Stock gesetzt. Der Quellaustritt wurde von welkem Laub gereinigt. Der Einsatz war eine punktuelle Zusatzleistung zu den üblichen ND-Pflegearbeiten und schafft für die nächsten 2-3 Jahre wieder einen Entwicklungsvorsprung für das Seggenried.

Pflegemaßnahmen in Egelsbach: „Die Helfer in der Vogelhecke“

Mit einem Pressetermin wurde der Start für mehrere Pflegeeinsätze in Egelsbach freigegeben. Im Südosten der Gemarkung wurden zwei zugewucherte Amphibientümpel, die vor Jahren vom örtlichen Naturschutzbund (Nabu) angelegt worden waren, aus dem Dornröschenschlaf erweckt. Die Tümpel drohten von Brombeergebüschen und Röhricht überwachsen zu werden und zu verlanden. Die Teilnehmer am Beschäftigungs- und Qualifizierungsprojekt entfernten die Brombeeren, schnitten das Röhricht zurück und holten Astwerk und Laub aus den Tümpeln. Jetzt können die Teichmolche und Springfrösche kommen.

Auch im Umfeld des GLB „Pohle-Bäcker-Loch“ galt es Brombeergebüsche in die Schranken zu weisen, um diese daran zu hindern, allzu stark in benachbarte Ackerflächen und Wege hinein zu wachsen. Auf Initiative der Gemeinde Egelsbach wurde außerdem entlang eines Feldweges eine gemeindeeigene verbuschte Obstbaumreihe frei gemäht. Für ihren wertvollen Einsatz in Egelsbach lud der Bürgermeister die Landschaftspfleger zu einem Frühstück ein. Die Gemeinde unterstützte die Arbeiten zudem durch Abfuhr des Schnittgutes.

Aufräumen am Main in Mühlheim und im Zellerbruch von Mainhausen-Zellhausen

Mit Beginn der Brutzeit im März, als die Rodungs- und Gebüschpflegemaßnahmen zur Schonung der Vogelbrut beendet werden mussten, traten Aufräumarbeiten in den Vordergrund der Aktivität der Projektteilnehmer. Im Mühlheimer Teil des Landschaftsschutzgebietes Hessische Mainauen befinden sich ökologisch hochwertige Flächen, die mit Müllablagerungen und Resten ehemaliger ungenehmigter Kleingartennutzung verunstaltet sind. Wo die Verursacher nicht ermittelbar sind leistet der Einsatz der Pflegetruppe wertvolle Hilfe. Die Flächen wurden innerhalb einer Woche soweit auf Vordermann gebracht, dass nun eine reguläre Beauftragung von Landwirten oder Landschaftspflegefirmen zur Mahd und Pflege der Flächen überhaupt erst möglich wird. Auch besteht die Hoffnung, dass durch diese Aufräumaktionen der Anreiz für das Abladen von Müll oder Kompost in der freien Landschaft reduziert wird.



vorher



nachher

Zeitgleich kümmerte sich eine zweite Arbeitsgruppe des IB in Zellhausen um ein an die Gemeinde Mainhausen gefallenes Grundstück. Hier waren ebenfalls versteckte Zaunreste und Müllablagerungen zusammen zu tragen und damit das Grundstück vorzubereiten für eine reguläre Ökokonto- oder Kompensationsmaßnahme. Die Gemeinde sorgte wiederum für die ordnungsgemäße Abfuhr der Materialien.

Ausblick

In dem Arbeitsprogramm, das die Untere Naturschutzbehörde für die Beschäftigungs- und Qualifizierungsmaßnahme ausgearbeitet hat, sind weiterhin vielfältige Aufgaben aufgelistet, die erst in der beginnenden Vegetationszeit angegangen werden können. Ein Schwerpunkt wird im Frühjahr und Frühsommer die Bekämpfung von problematischen Neophyten sein, insbesondere von Indischem Springkraut an Bachläufen, von Amerikanischen Traubenkirschen in Streuobst- und Magerrasengebieten, von Japanischem Staudenknöterich an Waldrändern und Riesenbärenklau in Naturschutzgebieten. Allen diesen ursprünglich nicht in unseren Breiten heimischen Arten ist eine expansive Ausbreitung eigen und die Tendenz, durch ihre wuchernden rasanten Wuchs andere Pflanzenarten, die hier eigentlich heimisch wären, zu verdrängen. Die Neophytenproblematik wird nicht grundsätzlich zu lösen sein, da diese Arten inzwischen so fest etabliert sind, dass eine flächendeckende Bekämpfung nicht bezahlbar wäre. Jedoch besteht die Bestrebung, zumindest in Bereichen ausgewählter seltener und/oder geschützte Biotope die Neophytenbekämpfung zugunsten der Förderung bestandsbedrohter heimischer Pflanzengesellschaften zu verstärken.

Es stehen außerdem im Sommer kleinere Mäharbeiten an. Verschiedene Einzelmaßnahmen aus dem Lebensraumgutachten der Jägervereinigung St. Hubertus und weitere Tätigkeiten in den Wäldern sind umzusetzen. Die Leimringe an den Obstbäumen müssen wieder entfernt (und im Herbst wieder neu angebracht) werden. Die neu gepflanzten Obstbäume müssen gepflegt, d.h. gehackt, gewässert und geschnitten werden.

Eine Schulung im Obstbaumschnitt ist in Vorbereitung. Auch der Umgang mit Motorsäge, Freischneider, Häcksler etc. ist fortlaufend im Programm.

5 Neue Kompensationsverordnung

Seit dem 14. September 2005 ist die neue Kompensationsverordnung (KV) in Kraft. Sie ersetzt die Ausgleichsabgabenverordnung (AAV). Die AAV diente insbesondere zur Berechnung der naturschutzrechtlichen Ausgleichsabgabe, die bei nicht ausgeglichenen Eingriffen anfällt.

Die neue KV führt – mit Änderungen in einigen Details – die alte AAV fort. Sie regelt jedoch umfangreicher, unter welchen Rahmenbedingungen Ausgleichsmaßnahmen geplant, ausgeführt und bilanziert werden müssen.

Durch Ausschlusskriterien und Punkteboni für bestimmte räumliche Entscheidungen soll die KV bewirken, dass Kompensationsmaßnahmen vorrangig in NATURA 2000-Gebiete gelenkt werden und andererseits die landwirtschaftlich hochwertigen Nutzflächen bei der Planung von Kompensationsmaßnahmen geschont werden.

Der Ökopunktehandel – auch über Dienstleister – wird erstmals explizit zugelassen und entsprechende Kriterien für deren Tätigkeit und Zuverlässigkeit aufgestellt.

Ein landesweites Zentralregister aller angebotenen Maßnahmen soll den Handel mit Ökopunkten beschleunigen und transparenter machen.

Folgende Regelungen erscheinen für die tägliche Arbeit der Unteren Naturschutzbehörde von besonderer Bedeutung:

In den Grundsätzen (§ 1 KV) wird nochmals die Bedeutung der Eingriffsminimierung sowie die Reihenfolge von Ausgleich und Ersatz hervorgehoben. Erst wenn nicht kompensierbare Beeinträchtigungen auftreten, ist eine Ausgleichsabgabe zu erheben.

Der Begriff „regionaler Zusammenhang“ von Eingriff und Ausgleich wird erweitert, weil nun dieselbe naturräumliche Haupteinheit bzw. das Gebiet des Flächennutzungsplanes maßgeblich ist. Da der Kreis Offenbach zum Flächennutzungsplan des Planungsverbandes Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main gehört, ist die räumliche Flexibilität für Kompensationsmaßnahmen groß. Die betroffene naturräumliche Haupteinheit 23 „Rhein-Main-Tiefland“ ermöglicht noch weiter entfernt liegende Maßnahmen, die sich bis in den Rheingau oder in den Kreis Gießen ziehen. Dies wird jedoch im Regelfall nur für Großeingriffe von Bedeutung sein. Für den Ballungsraum hat diese Regelung den Nachteil, dass der räumliche Zusammenhang von Ausgleichsmaßnahmen bei Großeingriffen für die Bevölkerung kaum mehr erlebbar sein wird.

Von Bedeutung ist die Vorgabe (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 KV), dass Versiegelungen prioritär durch Entsiegelungen erbracht werden sollen. Eingreifer müssen ihre Möglichkeiten zur Entsiegelung nachweisen, bevor über andere Ausgleichsmaßnahmen entschieden wird.

In einer Beispielliste (§ 2 Abs. 2 KV) werden Maßnahmen zur Kompensation genannt, z.B. Aufwertungen von Wald und Feld, die über die Grundpflichten des Waldbesitzers oder die gute fachliche Praxis der Landwirtschaft hinausgehen. Auch Artenschutzmaßnahmen, die Beseitigung von Hindernissen für Tiere oder Maßnahmen zur naturnahen Gestaltung des Regionalparks Rhein-Main werden genannt. Diese Liste dient eher der Klarstellung, als neue Sachverhalte auftauchen.

Landwirtschaftliche Flächen, die über einer bestimmten Ertragsmesszahl liegen, sollen nicht für Kompensationsmaßnahmen in Anspruch genommen werden. Inwieweit dies im Einzelfall zutrifft hängt u. a. von der Art der Kompensationsmaßnahme ab, die auf der landwirtschaftlichen Fläche realisiert werden soll. So gelten die Vorgaben für Flächen in Überschwemmungsgebieten oder für Regionalparkprojekte nicht.

Neu ist die Regelung, dass Träger von Kompensationsmaßnahmen deren Funktionssicherung für mindestens 30 Jahre sicherzustellen haben (§ 2 Abs. 5 KV).

Der Paragraph Ökokonto (§ 3 KV) regelt den Anspruch, die Berechnung, Verzinsung und die Abbuchung von Maßnahmen sowie Beteiligungsregelungen.

Ergänzt wurde auch die Vorgabe zur Führung eines Zentralregisters bei den Naturschutzbehörden und deren Vernetzung (§ 4 KV). Es sollen durchgeführte Kompensationsmaßnahmen, die in Ökokonten gebuchten Maßnahmen sowie weitere geeignete Flächen zur Durchführung von Kompensationsmaßnahmen eingegeben werden.

Eine Agentur zur Bereitstellung, Vermittlung und Ausführung/Betreuung von Ersatzmaßnahmen kann von der obersten Naturschutzbehörde anerkannt werden (§ 5 KV). Diese Vermittlungs- und Dienstleistungstätigkeiten könnten vor allem für Großeingreifer (Straße, Schiene, Luft, Ver- und Entsorgung) von Interesse sein, weil rascher potentielle Kompensationen erkannt, in die Planung einbezogen und umgesetzt werden können.

Der Geldbetrag für einen Biotopwertpunkt wurde von 0,32 € auf 0,35 € erhöht (§ 6 KV).

Die für eine Eingriffsgenehmigung erforderlichen Unterlagen werden genannt (§ 7 KV) und in der Anlage 4 präzisiert.

Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Ausgleichsabgabe wird in Anlage 2 erläutert. Das Grundprinzip und alle wesentlichen Schritte sind mit der alten AAV gleich. Neben den fachlich begründeten Korrekturzu- und -abschlägen können jetzt weitere Punkte vergeben werden, wenn die Ersatzmaßnahmen in Naturschutzgebieten, im Nationalpark oder in einem Natura 2000-Gebiet stattfinden und „über die zur Erhaltung oder Herbeiführung eines günstigen Erhaltungszustandes der maßgeblichen Bestandteile des Gebietes hinausgehen“. Inwieweit dies für die tägliche Tätigkeit relevant sein wird, ist noch offen.

Die Ausgleichsabgabe für zeitlich befristete Eingriffe wird niedriger, weil sich der anteilige Berechnungszeitraum für den befristeten Eingriff nicht mehr auf 30 Jahre (als 100%), sondern auf 100 Jahre bezieht. Z.B. kosten 10 Jahre andauernde Eingriffe nicht mehr 33,33 % der vollständigen Ausgleichsabgabe (10 Jahre von 30 Jahren), sondern nur noch 10 % (10 Jahre von 100 Jahren).

Die Wertliste (Anlage 3), die maßgeblich für die Einstufung der Biotoptypen ist, wurde in einigen Details überarbeitet. So wird der Punktwert für Acker von 13 auf 16 Punkte/qm angehoben, jedoch die Neuanlage von Streuobstwiesen von 31 auf 23 Punkte/qm reduziert.

Wichtige Biotoptypen, wie Pionierwald, wurden leider nicht aufgenommen, dafür stellen redaktionelle Änderungen einige Unklarheiten der alten AAV klar. Im Wesentlichen hat sich an der Punktliste der AAV nichts geändert.

6 Artenschutz

6.1 Neue Zuständigkeiten der Unteren Naturschutzbehörde

Mit Novellierung des Hessischen Naturschutzgesetzes im Juni 2002 sind wesentliche artenschutzrechtliche Zuständigkeiten auf die Untere Naturschutzbehörde übergegangen.

Während das Regierungspräsidium als Obere Naturschutzbehörde weiterhin für den Handel, die Haltung (Cites-Bescheinigungen), Zoos etc. zuständig ist, sind nunmehr die Unteren Naturschutzbehörden die zentralen Behörden für den konkreten Schutz heimischer Arten:

In § 30a Abs. 5 HENatG werden den Unteren Naturschutzbehörden – abweichend von der allgemeinen Zuständigkeitsregelung – bestimmte Aufgaben übertragen, nämlich die Entscheidung über Befreiungen, Genehmigungen und Ausnahmen. Darüber hinaus existieren allgemeine Regelungen im HENatG, die ebenfalls artenschutzrelevanz besitzen, wie zum Beispiel artenschutzrechtliche Anordnungen.

Zuständigkeiten der Unteren Naturschutzbehörden nach § 30a HENatG:

- **Befreiungen** nach § 62 BNatSchG (§ 31 alt) von den Verboten des § 42 Abs. 1 BNatSchG (§ 20f alt) auch in Verbindung mit § 42 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG. Diese Befreiungen beziehen sich auf Verbote von Schädigungen besonders geschützter und streng geschützter Tier- und Pflanzenarten sowie das Besitzverbot.
- **Genehmigungen** nach § 43 Abs. 8 Satz 1 BNatSchG (§ 20g Abs.6 alt). Diese Genehmigungen beziehen sich ebenfalls auf die Verbote nach § 42 BNatSchG. Ausnahmen sind zulässig zur Abwendung von erheblichen Schäden, dem Schutz der Tier- und Pflanzenwelt oder Lehre, Wiederansiedlung etc.
- **Ausnahmen** nach § 2 Abs. 2 der BArtSchVO. Diese Ausnahmen betreffen nur Pilze (s. VOText).

Genehmigungen werden ausgesprochen, wenn Tiere zu ihrem Schutze umgesiedelt werden können, Befreiungen, wenn dies nicht möglich ist und dennoch aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls die Zerstörung ihrer Lebensstätten oder des Tieres selbst erforderlich ist.

Aufgrund der oftmals sandigen und trockenen Böden mit niedriger Vegetation an Wald- und Wegerändern kommen im Kreis Offenbach Zauneidechsen vor. Diese sind nicht nur „streng geschützt“, sondern unterliegen als so genannte „Anhang-IV“-Art der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie einem weitergehenden Schutz als streng geschützte Tierarten. Die Zerstörung Ihrer Habitate oder ihrer Individuen ist – neben den Anforderungen an einen zwingenden Grund des öffentlichen Interesses – nur dann zulässig, wenn die Populationen in einem günstigen Erhaltungszustand verbleiben können. Wenn diese Art von Projekten betroffen ist, wird versucht die örtliche Population an anderer Stelle zu optimieren, damit der Gesamtbestand unverändert bleibt.

Mehrere artenschutzrechtliche Befreiungen wurden im Berichtszeitraum erteilt, beispielsweise für die Fortführung der Rodgau-Ringstraße. Um die Lebensstätten besonders und streng geschützter Arten vor Ort zu erhalten, wird eine sechs Hektar große Wiesenfläche abseits der geplanten Straßentrasse extensiviert und durch lineare Brachestreifen und Anpflanzungen strukturell aufgewertet, um den vom Straßenbau betroffenen Arten die Möglichkeit zu geben an anderer Stelle Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten zu finden.

Für ein geplantes neues Wohn- und Gewerbegebiet im Norden Langens wurden umfangreiche artenschutzrechtliche Festsetzungen getroffen, um an geeigneten Stellen Ersatzlebensräume und biotopverbessernde Maßnahmen für die Zauneidechse, die Blauflügelige Ödlandschrecke, Tagschmetterlinge sowie verschiedene Vogelarten zu schaffen.

Wiesen östlich von Lämmerspiel mit NSG bzw. FFH-Gebiet Mayengewann:

Artenreiche Wiesen mit seltenen Pflanzengesellschaften trockener bis frischer bzw. wechselfeuchter Standorte, dazu eine reichhaltige Insektenfauna mit seltenen Schmetterlingsarten (Ameisenbläulinge) führten zur Ausweisung eines Kernstückes der östlichen Lämmerspieler Wiesen als Naturschutzgebiet und mittlerweile sogar als FFH-Gebiet. Doch auch die umgebenden, lediglich unter allgemeinem Landschaftsschutz stehenden Wiesen im Osten von Lämmerspiel sind dank ihrer überwiegend extensiven Mäh- und Weidenutzung sehr artenreich. In Zusammenarbeit der Unteren Naturschutzbehörde mit engagierten Naturschützern vor Ort konnte in einer erstmals in dieser Form im Kreis Offenbach praktizierten Umsiedlungsaktion die Teilpopulation einer seltenen Orchideenart vor der Zerstörung durch Baggertätigkeit gerettet werden. Die betroffenen Knabenkräuter wuchsen just inmitten des neuen Baugebietes an der Stauffenbergstraße, das sich inzwischen in der Erschließungsphase befindet.

6.2 Wespen- und Hornissenberatung

Beratungs- und Umsiedlungsnetz für Fragen des Hornissen-/Wespen-/Hummelschutzes – Eine Einrichtung des Kreises Offenbach seit 1991

Aufgrund der rechtlichen Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes sowie des hessischen Naturschutzgesetzes unterliegen alle sozialen Faltenwespen (*Vespidae*) einschließlich der seltenen Hornissen (*Vespa Crabro*) dem allgemeinen Artenschutz.

Nach § 42 BNatSchG sowie § 22 HENatG ist es verboten, diese Insektenarten mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder gar zu töten. Ihre Nist- und Brutstätten sind in die rechtlichen Vorgaben eingeschlossen.

Da die natürlichen Brut- und Lebensräume für diese Insektenarten in der freien Landschaft weiter zurückgehen, erobern sich die Hautflügler neue Gebiete, um das Überleben ihrer Art zu sichern.

Als Brutstätten werden deshalb Rollladenkästen, sowie dunkle Ecken und Nischen in Häusern und Gebäuden zunehmend genutzt. Dort gründen die Königinnen der Hautflügler im Mai ihre Staaten. Im Laufe des Sommers werden zwischen 10 – 1000 Tiere in den trockenen und geschützten Plätzen geboren, was die betroffenen Hausbesitzer meist zu spät bemerken.

Diese veränderte Entwicklung in der Natur führt unweigerlich zu Konflikten zwischen Mensch und Tier.

Da die rechtlichen Vorgaben eine Beseitigung bzw. Abtötung der geschützten Arten untersagen, ist - insbesondere bei Nestern der größten Faltenwespe, der Hornisse - Hilfe erforderlich für betroffene Bürgerinnen und Bürger.

Deshalb wurde 1991 von der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Offenbach ein Beratungs- und Umsiedlungsnetz im Umgang mit den staatenbildenden Hautflüglern gegründet.

Ratsuchende Bürgerinnen und Bürger können seitdem das Umwelttelefon des Fachdienstes Umwelt bzw. die Umwelteinrichtungen der Kommunen für fachkundige Beratung nutzen.

Als Ziel sind die Fachleute der Behörden bemüht, möglichst schnell und unbürokratisch zu helfen.

Die genaue Arbeitsweise und Umsetzung des Projektes, sowie die begleitende Öffentlichkeitsarbeit kann dem Agenda-Bericht von 2003 entnommen werden. Das Projekt wird darin genau vorgestellt. Darüber hinaus hat der Hornissenexperte Herr Peter Tauchert, der als Umsiedler im Kreisgebiet tätig ist, eine Internetseite zu diesem Thema eingerichtet. Unter www.aktion-wespenschutz.de können weitere Informationen eingesehen werden.

Für die Entwicklung der Jahre 2004 und 2005 kann aktuell zusammengefasst werden, dass die Einrichtung von der Bevölkerung gut angenommen wird und die Umsetzungsmaßnahmen im jährlich wiederkehrenden Rhythmus in ihrer bestehenden Form greift.

Nach Angaben der jährlichen Statistik ließen sich 2004 rund 1245 Anrufer am Umwelttelefon in Fragen zum Thema Hornissen und Wespen beraten. Die Zahl der Anrufer schließt die telefonische Beratung der ehrenamtlichen Wespenberater außerhalb der allgemeinen Bürozeiten ein.

In 45 Fällen fanden weitere Maßnahmen jeweils vor Ort statt.

In 40 dieser Fälle konnten die Tiere nach speziellen technischen Vorgaben lebend an einen anderen Ort ausgebracht werden, um dort nach ihrem natürlichen Jahresrhythmus weiterleben zu können.

Auf den Einsatz von Insektenschutzmitteln in Häusern konnte verzichtet werden - eine Maßnahme, die nicht nur den Insekten das Überleben ermöglicht, sondern auch die gesundheitsschädliche Wirkung der Insektenschutzmittel, die in die Gebäude eingebracht wurden, verhindert.

Der Umsiedlung von Hornissennestern liegt eine naturschutzrechtliche Genehmigung zu Grunde. Diese wird erteilt, wenn beispielsweise kleine Kinder im Haushalt leben oder bei Betroffenen eine Allergie bei Insektenstichen ausgelöst wird. Die praktische Umsiedlung wird von den Hornissenexperten aus Feuerwehr, Forst und Naturschutz aus dem Kreis Offenbach oder von spezialisierten Fachbetrieben durchgeführt.

Lediglich 5 verbleibende Nester mussten abgetötet werden, da eine Umsiedlung aufgrund der Lage der Bruten nicht möglich war.

Wichtig ist, dass den Betroffenen unbürokratisch und praxisnah geholfen wird.

Aufgrund dieser langjährigen und positiven Erfahrungen, die der Fachdienst Umwelt mit der Einrichtung eines Beraternetzes bereits gewonnen hat, schlossen sich im Projekt zwischen 2000 – 2003 viele benachbarte Kreise und kreisfreie Städte an.

Seitdem werden in enger Zusammenarbeit zwischen den Kreisen in jährlicher Folge Fachseminare und Vorträge für interessierte und neu hinzukommende ehrenamtliche Naturschützer für das gesamte Rhein-Main Gebiet und die Region Starkenburg angeboten.

Abschließend kann man sagen, dass das Projekt in seiner positiven Wirkung für den Naturhaushalt ein erfolgreicher Baustein für die Nachhaltigkeit im Rahmen der Agenda 21 Prozesse ist.

6.3 Amphibienschutzmaßnahmen

6.3.1 Amphibienzaun L 3117

Mit 1000 € förderte der Kreis Offenbach aus der Ausgleichsabgabe die Sanierung des fest installierten Amphibienzaunes an der L 3117. Der in die Jahre gekommene Holzzaun musste saniert werden, um den Tod unzähliger Schwanz- und Froschlurche zu verhindern, die aus den nördlich gelegenen Waldbereichen zu den Laichplätzen an der Müllerwiese südlich der Landstraße zu gelangen versuchen. Seit Jahren werden die Tiere von ehrenamtlichen Helfern im Morgengrauen eimerweise über die hier 4-spurige Straße mit Mittelinsel getragen, damit sie unversehrt zu den Laichplätzen gelangen. Die Populationen von Grasfrosch, Springfrosch, Erdkröte, Teich- und Bergmolch konnten somit erhalten werden.



Amphibienzaun

6.4 Erhaltung der biologischen Vielfalt - Schutzprogramm für heimische Vögel

Wie bereits im 3. Zwischenbericht der Lokalen Agenda 21 aufgeführt ist, gehört nicht nur der rechtliche Artenschutz zu den Aufgaben der Unteren Naturschutzbehörde, sondern auch die Beratung und fachliche Betreuung einzelner Tier- und Pflanzengruppen, so auch im Bereich Ornithologie.

Dort arbeiten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dieser Fachbehörde in enger Abstimmung mit den ehrenamtlichen Vogelschutzbeauftragten der einzelnen Kommunen, den Vertretern der Naturschutzverbände und der Staatlichen Vogelschutzwarte zusammen.

Gemeinsam lassen sich Beobachtungen und Schutzprojekte optimal erfassen und praktisch umsetzen. Viele Langzeitprojekte ließen sich in der Vergangenheit bereits gemeinsam umsetzen und langfristig betreuen.

Nähere Informationen über die Entwicklung dieser Projekte können in den jährlichen Jahresberichten der örtlichen Vogelschutzbeauftragten nachgelesen werden.

6.4.1 Schutzprogramme für viele heimische bedrohte Vogelarten

Über diese Projekte hinaus unterstützt die Untere Naturschutzbehörde weitere Sonderaktionen, wie beispielsweise die bundesweite Kampagne zum „Vogel des Jahres“, die seit 1971 vom Naturschutzbundes Deutschland (NABU) jährlich mit einer anderen Vogelart fortgesetzt wird.

Aufgrund schwindender und sich ändernder Lebensräume stehen mittlerweile immer mehr Arten vor ihrer Ausrottung. Um diesen betroffenen Vogelarten ein besseres Überleben zu ermöglichen, werden künstliche Nisthilfen an Hauseigentümer und Gartenbesitzer des Kreises Offenbach abgegeben. Es handelt sich dabei um Spezialnistkästen für besonders schützenswerte Vogelarten.

2004 und 2005 wurden 30 Nisthilfen für verschiedene Vogelarten durch den Kreis Offenbach finanziert.

Folgende Arten sind vertreten:

- Steinkauzröhren für die Erweiterung auf zahlreichen Streuobstwiesen
- Schleiereulen- und Waldkauzkästen für Scheunen und Stallungen auf Bauernhöfen
- Turmfalkennisthöhlen im Austausch für provisorische Naturhöhlen an Gebäuden sowie an einem Schornstein eines Energieversorgers
- Halbhöhlen für die heimischen Singvögel Hausrotschwanz und Rotkehlchen
- Vollhöhlen für Trauerschnäpper, Haussperling und verschiedene Meisenarten
- Mehl- und Rauchschwalbennester
- Nist – und Einbausteine für Gebäude
- Universelle Fledermaushöhlen und einige Kästen als Winterquartierersatz für die schützenswerten Kleinsäuger

Das Anbringen, die Kontrolle und Betreuung der künstlichen Nisthilfen wird von den örtlichen Vogelschutzbeauftragten der Kommunen übernommen. Ohne deren langjährigen und ehrenamtlichen Einsatz wäre die Umsetzung der Schutzprogramme nicht möglich.

Durch die Baumaßnahme in der Sendeanlage von Mainhausen – Zellhausen 2004/2005 mussten etliche alte Bäume innerhalb einer Waldfläche gefällt werden. Alternativ wurde vor der Fällung eine Reihe künstlicher Ausweichnistkästen an die umliegenden Baumbestände angebracht, um den Verlust der natürlichen Brutstätten auszugleichen.

Über das Schutzprogramm des Vogels 2003, dem Mauerseglers (*Apus Apus L.*) wurde bereits in der letzten Agenda – Ausgabe kurz berichtet. Bis zum Herbst 2003 verteilte der Kreis Offenbach 50 Mauerseglernisthilfen an „ausgesuchte Haushalte“. An vielen der Häuserfassaden lebten bereits Mauerseglerkolonien - andere Vogelfreunde beabsichtigten neue Kolonien an ihrem Gebäude anzusiedeln.

Um die Suche der Mauersegler nach neuen Nisthilfen zu erleichtern, wurden CD´s mit Mauerseglerrufen an die Bevölkerung verteilt. Mit Hilfe der Laute konnten die Vögel auf die neuen Quartiere aufmerksam gemacht werden. Viele Bürger die sich an der Aktion beteiligten, bestätigten am Umwelttelefon, dass die Maßnahme von den Seglern angenommen wird.

In der Bevölkerung stößt das Projekt auf unerwartet große Resonanz und wird sich in den darauf folgenden Jahren, auch ohne begleitende Öffentlichkeitsarbeit weiter fortsetzen.

Die Bestände werden mittlerweile kartiert und jährlich kommen neue „Mauerseglerfreunde“ hinzu, sodass weitere Nistkästen für diese schützenswerte Vogelart vergeben werden können.

6.4.2 Biotopkontrollen von Schutzgebieten

Seit Anfang 2005 werden von den ehrenamtlich tätigen Vogelschutzbeauftragten des Kreises Offenbach in Zusammenarbeit mit der Hessischen Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V. im gesamten Kreisgebiet Kartierungen von bestimmten Vogelarten, wie dem Grünspecht (*Picus viridis*), der Nachtschwalbe (*Caprimulgus europaeus*) und dem Zaunkönig (*Troglodytidae*) durchgeführt, um deren Vorkommen und Reviergrößen in Verbindung mit veränderten Lebensbedingungen zu ermitteln. Die Ergebnisse der Untersuchung werden im darauf folgenden Agenda- Bericht näher vorgestellt und über die Ergebnisse berichtet.

Für die Kartierungen der genannten Arten gibt es eine Reihe von Gründen. So entwickelt sich der Specht in der Nähe von Wohngebieten beispielsweise zum Problemvogel, insbesondere wenn sein Lebensraum in Waldrandnähe liegt. Es kommt vermehrt vor, dass er die Fassaden von Gebäuden in Waldrandnähe beschädigt, da er hinter der Fassadenverkleidung Nistmöglichkeiten schafft.

Das Vorkommen des Ziegenmelkers wird kartiert, da diese Vogelart nicht nur sehr scheu, sondern mittlerweile in Deutschland sehr selten geworden ist. Etliche Vögel

konnten in den Jahren 2004/2005 in bestimmten Waldabschnitten der Gemarkungen Rodgau und Mainhausen festgestellt werden. Um seinen Lebensraum zu erhalten bzw. noch zu verbessern, ist eine umfassende Datenerfassung notwendig.

Der Zaunkönig, als hervorzuhebende Vogelart, wurde vom Naturschutzbund Deutschland (NABU) zum Vogel des Jahres 2004 gewählt. Dieser Vogel kommt zwar in den Gärten im städtischen Umfeld noch vor, stellt jedoch besondere Ansprüche an seine Nistmöglichkeiten. Statt künstlichen Nisthöhlen bevorzugt er kleine Nischen, wie diese beispielsweise am Fassadengrün vorzufinden sind. Diese Vogelart benötigt daher unaufgeräumte und naturnahe Gärten um sich weiter fortpflanzen zu können. Eine Förderung durch das Anbringen künstlicher Nisthilfen ist für diese Vogelart nur bedingt möglich, stattdessen ist die Toleranz vieler Gartenbesitzer in ihrer Gartengestaltung gefragt.

Die Schutzmaßnahmen für den Vogel des Jahres 2006 können hingegen wieder anders gestaltet werden.

Um auf die kranken Buchenmischwälder hinzuweisen, hat der NABU den Kleiber (*Sitta europaea*), als Vertreter für dieses Biotop benannt.

Über die Schutzmöglichkeiten der Laubwaldbestände hinaus, wird die Untere Naturschutzbehörde diese Vogelart mit der Verteilung künstlicher Nisthilfen im kommenden Jahr ebenfalls unterstützen. Der Kreis Offenbach wird ein Kontingent an Vollhöhlen aus Holzbeton für den Kleiber zur Verfügung stellen, die an interessierte Naturschützer des Kreises mit geeigneten Grundstücken - insbesondere in Waldrandnähe - sinnvoll verteilen werden.

Als ein wichtiger Aspekt im Wildvogelschutz gelten die Neuanpflanzungen heimischer Vogelschutzhecken und Sträucher im Rahmen der Ausgleichsmaßnahmen. Durch dieses Programm wird fortwährend an der Verbesserung der Lebens- und Brutbedingungen, insbesondere für die seltenen Vogelarten gearbeitet, um dem andererseits schwindenden Lebensraum der heimischen Flora und Fauna entgegenzuwirken.

Näheres dazu ist unter Punkt 1. ff Verwendung der naturschutzrechtlichen Ausgleichsabgaben erläutert.

7 Öffentlichkeitsarbeit/Veranstaltungen/Projekte

7.1 Pferdefestival Gut Neuhof

Im Jahr 2004 fand auf dem Gelände des Hofguts Neuhof im Rahmen des Pferdefestivals ein Ausflugstag für Schulkinder aus dem ganzen Kreisgebiet statt. Hierbei wurden den Schulklassen an verschiedenen Informationsständen, die nach einem festgelegten Zeitplan angegangen wurden, Informationen rund um das Thema Landwirtschaft und Tierhaltung gegeben.

Die Untere Naturschutzbehörde hat an ihrem Stand den teilnehmenden Kindern auf spielerische Weise wichtige Punkte einer ordnungsgemäßen Pferdehaltung vermittelt.

Für das Thema Überweidung und deren Folge (Bodenverdichtungen, Zerstörung der Grasnarbe) wurden zwei kleine „Koppeln“ abgesteckt. In einer Koppel sollte die Mehrzahl der Kinder auf dem Gras trampeln, während in der zweiten Koppel nur zwei Kinder mit den Füßen stampfen sollten. Nach nur kurzer Zeit wurde deutlich, dass zu viele Kinder bzw. Pferde auf kleinen Flächen dazu führen, dass das Gras zertrampelt und zerstört wird.

Weitere Fragestellungen waren Auswirkungen übermäßigen Pferdebesatzes auf das Grundwasser und Bodenlebewesen.

Mit kurzen Fragebögen wurden die vermittelten Informationen nachgefragt und damit gefestigt.

7.2 Bauernhoferlebnistage

Schulklassenprojekt „Bauernhof als Klassenzimmer“

Bildung für eine nachhaltige Entwicklung

Es handelt sich hier um ein Langzeitprojekt des Kreises Offenbach in Anlehnung an die „Bundesinitiative - Lernen auf dem Bauernhof“ des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft.

Die Begriffe „künftige Generationen“ und „Nachhaltigkeit“ gehören zu den wichtigsten Säulen der Agenda – Prozesse.

Im folgenden Projekt werden Möglichkeiten aufgezeigt, wie beide Grundgedanken der Agenda zukunftsorientiert und praxisnah umgesetzt werden können.

Im weiteren Sinne geht es um die Thematik: „Gesunde Ernährung für Kinder und Jugendliche, den zukünftigen Verbraucherinnen und Verbraucher von morgen.“

Seit einigen Jahren bietet das Bundesministerium für Verbraucherschutz verschiedene Projekte an, um dieses Thema jungen Menschen wieder näher zu bringen.

Deshalb wurde bereits von Dez. 2001 – Nov. 2003 bundesweit ein zweijähriges Modellvorhaben angeboten. Es handelt sich um die Bundesinitiative – „Lernen auf dem Bauernhof“, dessen Ziel es ist, eine Kooperation zwischen Schulen und Bauernhöfen herzustellen. Der Bauernhof soll als Lernort neu entdeckt werden, sodass der direkte Kontakt von Kindern und Jugendlichen mit der Landwirtschaft nicht in Vergessenheit gerät. Auf dem Bauernhof bietet sich den Schülern auch die Gelegenheit ökonomische, ökologische und soziale Zusammenhänge und Probleme der Landwirtschaft und der von ihr lebenden Menschen kennen zu lernen. Des Weiteren ist das Ziel, den Kindern die Herkunft und Bedeutung der Grundnahrungsmittel so zu vermitteln, sodass die jungen Menschen wieder ein besseres Verhältnis zur Ernährung bekommen.

Gerade im Zeitalter der Lebensmitteldiscounter, in denen alle Lebensmittel zu jeder Jahreszeit, immer frisch und in reichlichen Mengen angeboten werden, spielen diese Produktionsprozesse, wie die Herstellung von Lebensmitteln vor allem für viele junge Menschen keine Rolle.

Egal ob Milch oder Milchschnitte, Müsli oder Cornflakes, oder ein kompletter Hamburger, alles ist greifbar und in großen Mengen jederzeit zu haben.

Da es sich dabei jedoch meist um verarbeitete Grundnahrungsmittel handelt, die oftmals direkt vom Bauern aus der Nähe stammen, bleibt den Kindern meist verborgen. Das damit verbundene Wissen über Anbau, Zucht, Ernte und Verarbeitung von „Lebenswichtigem“ gerät immer mehr in Vergessenheit.

Um dieses Agenda- Projekt möglichst praxisnah umsetzen zu können, wurde vom Bundesministerium neben der Gründung der Bundesinitiative sowie der Herausgabe des Leitfadens als schriftliches Informationsangebot, ein Aufruf an alle Kreise und kreisfreie Städte gestartet. Auch der Kreis Offenbach wurde gebeten, sich an der bundesweiten Aktion zu beteiligen. Er soll Kontakte mit den Bauernhöfen der Region knüpfen, um den Kindern aus den Grundschulen des Kreises Offenbach die Möglichkeit zu bieten, die Höfe zu besichtigen und möglichst praxisnah das Leben auf den Höfen kennen zu lernen.

Nähere Informationen können auch im Leitfaden auf der Internetseite unter www.lernenaufdembauernhof.de eingesehen werden.

Vor diesem Hintergrund bietet der Kreis Offenbach über den Fachdienst Umwelt seit 2002 in regelmäßiger jährlicher Folge allen Grundschulen auf Kreisebene dieses Projekt an.

Auf Grund des Größenumfanges kann jedoch nur eine bestimmte Anzahl von Schulen pro Jahr teilnehmen, sodass die ausgesuchten Höfe sowie die teilnehmenden Grundschulen jährlich wechseln.

Als so genannte „Bauernhoferlebnistage“ oder besser bekannt, als „Bauernhof als grünes Klassenzimmer“, können Grundschul Kinder im Alter zwischen 8 bis 10 Jahren auf ausgesuchten Bauernhöfen im Kreisgebiet einen Einblick in die moderne Landwirtschaft bekommen und den natürlichen Umgang zu Tieren und Pflanzen erhalten.



3. Klasse der Freiherr-vom-Stein-Schule aus Rodgau - Dudenhofen zu Besuch auf dem Bauernhof der Familie Zöller in Seligenstadt

Da der Kreis Offenbach über keine feste Einrichtung wie einen Lernbauernhof verfügt, finden an den Schultagen Führungen auf verschiedenen Höfen statt. Das Themenangebot ist jeweils auf die einzelnen Betriebe zugeschnitten, sodass das Angebot vielseitig und individuell gestaltet ist.

Die Führungen werden von einer Mitarbeiterin der Unteren Naturschutzbehörde in Begleitung der jeweiligen Landwirte veranstaltet.

Die Bauernhoferlebnistage finden nach einem festgelegten Konzept statt, welches dem Alter der Kinder jeweils angepasst wird.

Im Vordergrund des Projekttages steht insbesondere das Arbeiten der Kinder mit allen Sinnen. Die Umsetzung gestaltet sich auf spielerischer Weise, indem die Kinder und Jugendlichen über Aufgabenstellungen nach der Führung den Hof erkunden.

Umweltdezernentin Claudia Jäger beschrieb die Ziele der Bauernhoferlebnistage während den Aktionswochen mit folgenden Worten: „Es ist wichtig, schon bei den Jüngsten das Wissen über die Zusammenhänge von Natur und Nahrungsmitteln herzustellen und Verständnis für die Landwirtschaft zu wecken. Außerdem lassen sich Ernährungs- und Verbraucherthemen mit dem Bezug zur Praxis auf einem Bauernhof viel besser erfahren, als im Klassenzimmer.“

Bei den ausgewählten Höfen handelt sich ausschließlich um Vollerwerbsbetriebe, die nach modernen ökologischen Kriterien ein vielseitiges Produktionsangebot bieten.

Die mittelständischen Familienbetriebe verfügen entweder über Milchviehhaltung oder/und über eine artgerechte Schweinehaltung. Andere Nutz- und Haustiere, wie Pferde, Kaninchen und verschiedene Federvieharten sowie Hunde und Katzen gehören ebenfalls dazu.

Die Kinder, die beispielsweise den Hof der Familie Frank in Götzenhain besuchen, nehmen zusätzlich an einer Führung eines Schafzuchtbetriebes der Familie Erdmann teil. Auf dem Hof der Familie Mirbach wird ein Schnupperkurs im Pferdevoltigieren angeboten.

Im Kreis Offenbach gibt es noch zahlreiche Höfe in alten Fachwerkgebäuden, wo das historische bäuerliche Leben mit moderner Landwirtschaft erhalten und gepflegt wird. Somit haben die Kinder die Möglichkeit, auch noch historische Traditionen kennen zu lernen.

Einige der Höfe bieten ihre Produkte über die Direktvermarktung auf dem Bauernhof direkt oder/und auf Wochenmärkten in der Nähe an.

Seit 2002 fanden im Kreis Offenbach auf folgenden landwirtschaftlichen Betrieben „Bauernhoferlebnistage“ statt:

Landwirtschaftliche Betriebe	Standorte	Wirtschaftliche Schwerpunkte
Fam. Erich Erdmann	Dreieich - Götzenhain	Schafzucht
Fam. Walter Frank	Dreieich - Götzenhain	Milchviehbetrieb, Pferdehaltung, -pension , Nutztierhaltung, Ackerbau, Futtermittelgewinnung
Fam. Robert Keller	Rodgau - Hainhausen	Moderne Schweinemasthaltung, Ackerbau, Futtermittelgewinnung
Fam. Lenhardt	Dreieich – Götzenhain	Milchviehbetrieb, Rinderzucht, Ackerbau, Futtermittelgewinnung
Fam. Harald Löw	Rodgau - Jügesheim	Milchviehbetrieb, Ackerbau, Futtermittelgewinnung
Fam. Wilhelm Mirbach	Dreieich - Offenthal	Milchviehhaltung, Ackerbau, Futtermittelgewinnung, Pferdehaltung, -pension
Fam. Sebastian Rosskopf	Rodgau - Jügesheim	Milchviehhaltung, Ackerbau, Futtermittelgewinnung
Fam. Norbert Zöller	Seligenstadt	Milchviehhaltung, andere Nutztiere, Ackerbau, Futtermittelgewinnung

Die Frühlingsmonate zwischen Mai bis Juli eignen sich für die Führungen über die Äcker besonders gut, da in dieser Zeit die meisten Getreide-, Obst- und Gemüsesorten bereits vor der Reife stehen.

Neben den eintägigen Angeboten auf den Höfen für die Schulklassen im Rahmen des aufgeführten Programmverlaufes liegen bereits eine Reihe weiterer Veranstaltungen zu festen Themen vor, die auf Anfrage gebucht werden können.

Besondere Angebote:

- Die Erntetage
- Alles rund um die Kartoffel
- Vom Korn zum Brot
- Von der Milch zum Eis
- Kelter-Tage

Diese Veranstaltungen werden zu Zeit im Anschluss an die Angebote über den Kreis von Schulen bzw. aktiven Eltern in Eigeninitiative auf den Höfen gebucht. Die Schulaktion hat sich mittlerweile zu einem Selbstläufer entwickelt, dessen Umfang im Rahmen dieses Berichtes nicht erfasst ist.

„Bauernhoferlebnistage – eine Chance für Landwirtschaft und Schule“

Seit 2002 nahmen über 1100 Jungen und Mädchen im Alter zwischen 8 und 10 Jahren aus folgenden Grundschulen am Projekt teil:

Schulen	Ort	Grundschulklassen zwischen 2002 - 2005
Carl – Orff - Schule	Rodgau - Jügesheim	3 Klassen
Wilhelm – Busch - Schule	Rodgau – Jügesheim	3 Klassen
Freiherr –vom –Stein – Schule	Rodgau –Dudenhofen	4 Klassen
Münchhausen Schule	Rodgau – Hainhausen	4 Klassen
Karl – Nahrgang – Schule	Dreieich – Götzenhain	5 Klassen
Geschwister – Scholl – Schule	Langen	5 Klassen
Ludwig – Erk – Schule	Dreieich- Dreieichenhain	4 Klassen
Schiller Schule	Dreieich – Sprendlingen	2 Klassen
Selma – Lagerlöf –Schule	Dreieich – Buchschlag	3 Klassen
Wingertschule	Dreieich – Offenthal	5 Klassen
Erich – Kästner – Schule	Dreieich – Sprendlingen	3 Klassen
Gerhart – Hauptmann – Schule	Dreieich – Sprendlingen	3 Klassen

Programmverlauf:

Die gesamte Aktion erstreckt sich jeweils über drei Tage.

1. Tag / Vorbereitung

Nachdem sich eine Grundschulklasse beim den Fachdienst Umwelt zum Bauernhoferlebnistag angemeldet hat, erhält sie zunächst zur Vorbereitung entsprechendes Informations- und Arbeitsmaterial. Mit Hilfe der Vorlagen aus dem Ordner „Das grüne Klassenzimmer“, herausgegeben vom Hessischen Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz und dem Hessischen Bauernverband, werden die Inhalte im Unterricht behandelt. Mit einem durch die Kinder erstellten Fragenkatalog beginnt der praktische Teil auf den ausgewählten Höfen.

2. Tag / Hofbesuch

Die Führung erfolgt in Anlehnung an ein festes Konzept. Hier am Beispiel eines Milchviehbetriebes:

- Die Kuh als Nutztier für den Menschen und die artgerechte Tierhaltung
- Kennen lernen der Melktechnik und des Milchvertriebs / „Vom Gras ins Glas“ / Milch und Milchprodukte, der Weg vom Euter bis ins Kühlregal der Supermärkte
- Aktivitäten, wie Füttern und Pflegen der Tiere, Melken und Ausmisten der Ställe werden nach Möglichkeit geboten und in die Abläufe der jeweiligen Betriebe angepasst.



auf dem Bauernhof Mirbach

- Kennenlernen des Bauernhofalltags im Zusammenhang mit den Aufgaben der Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern - es werden verschiedene praktische Fertigkeiten aufgezeigt.
- Anschließend wird eine Führung über die landwirtschaftlichen Ackerflächen entweder auf dem Planwagen, dem Traktor oder zu Fuß angeboten. Dabei werden die verschiedenen Getreide-, Gemüse-, und Obstsorten besprochen.
- Spezielle Führungen und Aktionen zum Thema „Alles rund um die Kartoffel“ gehören je nach Jahreszeit dazu.
- Die Bedeutung und Funktionsweise von landwirtschaftlichen Gerätschaften in den Gerätehallen oder während der Arbeit werden erklärt und nach Möglichkeit vorgeführt
- Angebot eines Bauernhoffrühstücks
- Bauernhof – Rallye
Zum Abschluss können die Kinder in Form einer Öko-Rallye (ein Fragebogen, der jeweils auf die Gegebenheiten des Hofes abgestimmt ist) noch einmal den Hof selbst erkunden.

(Der Programmablauf wird regelmäßig aktualisiert und ersetzt den schulischen Biologieunterricht.)

3. Tag Nachbereitung

Mit Hilfe der am Vortag ausgefüllten Fragebögen aus der Bauernhofrallye werden die wichtigsten Informationen abschließend im Unterricht wiederholt und zusammengefasst. Eine Fortsetzung erfolgt ggfs. zu einem speziellen Thema.

Zusätzliche Auszeichnung

Sowohl 2003 als auch 2005 erhielten alle Kinder, die an der Aktion teilgenommen hatten, auf dem Fest „Stadt und Land Hand in Hand“ eine Urkunde zur erfolgreichen Teilnahme am Bauernhoferlebnistag.

Weitere Ziele

Alle vom Kreis angebotenen Programme innerhalb dieser 4 Jahre waren ausgebucht. Nach Rücksprachen mit den Schulen/Lehrkräften wird eine Fortsetzung der Bauernhoferlebnistage für die Grundschul Kinder sehr begrüßt. Über weitere Integrationsmöglichkeiten des Themas in den Schulunterricht wurde bereits diskutiert. Darüber hinaus gibt es zahlreiche Anfragen von Schulen, die bisher noch nicht am Programm beteiligt wurden.

Folgende Punkte sollen in den kommenden Jahren weiter entwickelt bzw. in das Programm neu aufgenommen werden:

Zur Nachbereitung in der Schule

Das Bauernhof-Frühstück am zweiten Tag soll nicht das einzige Angebot für die Kinder zum Thema „Gesunde Ernährung“ bleiben.

Geplant ist die Zubereitung eines gesunden und naturbelassenen Gerichtes gemeinsam mit den Kindern, die am Vortag am Projekt teilgenommen haben. Diese Aufgabe könnte von einer Ökotrophologin aus dem Gesundheitszentrum in Zusammenarbeit mit dem Fachdienst Umwelt umgesetzt werden.

Die in der Landwirtschaft heimisch produzierten Lebensmittel sollen ganz gezielt zu Speisen verarbeitet werden, um den Bezug zwischen Landwirtschaft und heimischen Grundnahrungsmitteln für den Verbraucher und gesunde Ernährung zu intensivieren. Die Erweiterung des Projektes wird nach dem Leitgedanken:

„Lebensmittel können nicht nur gut schmecken, sondern auch gesund sein und benötigen noch nicht einmal die langen Transportwege, sondern werden in unserem unmittelbaren Lebensumfeld gezüchtet, angebaut, hergestellt und angeboten“ umgesetzt werden.

Erweiterung des Themenangebotes

Des Weiteren ist beabsichtigt, das Themenangebot der Höfe, ausgehend von den bäuerlichen Familien zu erweitern. Es liegen bereits einige Anregungen vor.

Intensivierung der Öffentlichkeitsarbeit

Ein weiteres Ziel wird die Intensivierung der Öffentlichkeitsarbeit über die Kreisgrenzen hinaus sein.

Mit der Unterstützung des Amtes für den ländlichen Raum soll in benachbarten Kreisen und Städten für das Projekt zukünftig verstärkt geworben werden.

Aktuelle Beispiele zeigen die Powerpointpräsentation des Amtes für den ländlichen Raum auf der Veranstaltung „Stadt und Land - Hand in Hand“ im Rodgau 2005, sowie das diesjährige Erntedankfest auf der Frankfurter Zeil. Der Fachdienst Umwelt hat die Dokumentationen der Bauernhoferlebnistage der letzten vier Jahre im Kreis Offenbach zur Präsentation zur Verfügung gestellt.

8 Förderung von Maßnahmen der Naturschutzverbände

Das Engagement der im Kreis Offenbach tätigen Naturschutzverbände ist nach wie vor hoch. Ohne eine ausreichende finanzielle Unterstützung wäre jedoch der Einsatz der Verbände für Naturschutz und Landschaftspflege nur sehr schwierig in konkrete Maßnahmen umzusetzen. Der Kreis Offenbach fördert in Kenntnis dieser Tatsache auch in finanziell zunehmend schwerer werdenden Zeiten weiterhin den ehrenamtlichen Naturschutz finanziell und durch fachliche Beratung.

Aufgrund der vom Kreisausschuss beschlossenen Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen des Kreises Offenbach zu Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erhielten die Verbände für ihre Projekte in den Jahren 2003 rund 39.000 €, 2004 rund 37.000 € und 2005 rund 33.000 €.

Ein großer Teil der Förderung geht in die Umsetzung landschaftspflegerischer Arbeiten durch drei Zivildienstleistende, die bei zwei anerkannten Naturschutzverbänden, dem Naturschutzbund Deutschland, Kreisverband Offenbach, und der Hessischen Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz, Arbeitskreis Rodgau und Dreieich, beschäftigt sind.

Untrennbar verbunden mit dem Einsatz der Zivi's ist die intensive Verwendung von Pflegeräten und Einsatzfahrzeugen. Deren fachgerechte Wartung wird durch finanzielle Förderung sichergestellt. Weitere Mittel werden z. B. für Artenschutzmaßnahmen, Biotoppflege, Nisthilfen, Hochstamm-Obstbäume und für Öffentlichkeitsarbeit gewährt.

Seit 1980 findet einmal im Jahr, jeweils im November zur besten Pflanzzeit, eine große Verschenkaktion von Obstbaum-Hochstämmen der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW) statt. Der Kreis unterstützte das Projekt von Anfang an. Die Baumempfänger werden hinsichtlich der Pflanzung und Pflege der Bäume beraten. Jeweils 60-100 Obstbäume robuster, gegen viele Krankheiten resistenter alter Sorten, darunter auch Pflaumen, Speierlinge und Quitten, werden an die Grundstückseigentümer ausgegeben und von diesen unverzüglich an ihren neuen Standort auf dem Gailenberg verpflanzt.

Im Jahr 2004 jährte sich das Ereignis zum 25. Mal, was Anlass dazu gab, nicht nur einen besonders groß angelegten Pflanztag, sondern zusätzlich eine sehr gelungene Festveranstaltung am Ort des Geschehens durchzuführen. Neben dem von der SDW bereit gestellten kulinarischen Angebot konnten sich die Teilnehmer ausführlich über das Thema Streuobstwiesen, Obstverwertung und fachgerechten Pflanzschnitt informieren, wozu die Untere Naturschutzbehörde ihren Beitrag leistete.

Zu ihren Geschäftsbedürfnissen erhalten die Kreisorganisationen der anerkannten Naturschutzverbände jährlich pauschal einen Zuschuss in Höhe von je 920,00 €. Auch dies ist eine wesentliche Förderung der ehrenamtlichen Naturschutzarbeit.

9 Fachbeirat für Landschaftspflege

Die Aufgaben, die Zusammensetzung und die Arbeit des Fachbeirates für Landschaftspflege wurden bereits ausführlich im vorhergehenden 2. Zwischenbericht „Lokale Agenda 21“ geschildert.

Im vergangenen Jahr hat das ehrenamtliche Gremium auf mehreren Sitzungen, verbunden teilweise mit Ortsbesichtigungen, Naturschutzmaßnahmen und -projekte konzeptionell begleitet.

Die im Kapitel „Verwendung der naturschutzrechtlichen Ausgleichsabgabe“ – Themenschwerpunkte und Projektbeispiele – genannten Maßnahmen wurden zu einem großen Teil vom Landschaftspflegebeirat behandelt. Hierzu gehört insbesondere das über Jahre laufende Projekt Streuobstwiese auf dem Gailenberg in Mühlheim am Main. Der Beirat hat sich auf einer Sitzung eingehend vor Ort über den Fortgang und die künftig vorgesehenen Maßnahmen informiert.

Auf weiteren Sitzungen mit Ortsterminen hat der Landschaftspflegebeirat die Renaturierung von Fließgewässern beraten und sich am Beispiel des gelungenen Rodauprojekts in Obertshausen unterrichtet. Über die Vermarktung von Streuobstprodukten, eine wesentliche Grundlage für den Erhalt von Obstwiesen, informierte sich der Beirat auf einer Sitzung in Maintal, auf der von Vertretern des Landschaftspflegeverbundes Main-Kinzig die vielfältigen Möglichkeiten der Verwendung von Äpfeln vorgestellt wurden.

B Immissionsschutz

1 Bundesimmissionsschutzgesetz

Rechtliche Grundlagen für einen wirksamen, vorbeugenden Immissionsschutz sind das Bundesimmissionsschutzgesetz (BlmSchG), die dazu bis heute erlassenen 33 Rechtsverordnungen, einschließlich der hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften, sowie eine Vielzahl ergänzender Regelungen und Richtlinien des Bundes und der Länder. Daneben ergänzen noch zahlreiche andere Gesetze diesen Schutz vor Immissionen, z.B. verkehrsrechtliche, baurechtliche, gewerberechtliche, strafrechtliche, arbeitsrechtliche Vorschriften.

Zweck des BlmSchG ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre, sowie Kultur- und sonstige Sachgüter, vor schädlichen Umwelteinwirkungen und - soweit es sich um genehmigungsbedürftige Anlagen handelt - auch vor Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen, die auf andere Weise herbeigeführt werden, zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. Die Regelungen des BlmSchG umfassen damit das Schutzprinzip und den Vorsorgegrundsatz.

Begriffsbestimmungen nach § 3 BlmSchG:

- **Schädliche Umwelteinwirkungen** sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß und Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen;
- **Immissionen** sind auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie auf Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen;
- **Emissionen** sind die von einer Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Luft, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen;
- **Luftverunreinigungen** sind Veränderungen der natürlichen Zusammensetzung der Luft, insbesondere durch Rauch, Ruß, Staub, Gase, Aerosole, Dämpfe oder Geruchsstoffe.

Das BlmSchG gliedert sich in folgende Abschnitte:

- anlagenbezogener Immissionsschutz
- produktbezogener Immissionsschutz
- verkehrsbezogener Immissionsschutz
- gebietsbezogener Immissionsschutz

1.1 Anlagenbezogener Immissionsschutz

Schwerpunkt des BImSchG, der in die Zuständigkeit des Fachdienstes Umwelt, Abteilung Immissionsschutz des Landkreises Offenbach fällt, ist der anlagenbezogene Immissionsschutz, wobei der Begriff der Anlage weit gefasst ist.

Er umfasst ortsfeste Anlagen, also vor allem industrielle und sonstige gewerbliche Produktionsbetriebe, Handwerksbetriebe und andere ortsfeste Einrichtungen. Auch Maschinen, Geräte und Fahrzeuge, sowie Grundstücke auf denen Arbeiten durchgeführt werden, die Immissionen verursachen können, oder auf denen Stoffe gelagert werden, sind von diesem Anlagenbegriff erfasst. Soweit es um den Schutz vor den am häufigsten vorkommenden Beeinträchtigungen durch Luftverunreinigungen oder Lärm geht, erstreckt sich die Arbeit des Fachdienst Umwelt/Immissionsschutz auf Anlagen aus Gewerbe (Gaststätten), Handwerk (Schreinereien), sowie Land- und Forstwirtschaft und Baustellen.

Das BImSchG unterscheidet im Rahmen des anlagenbezogenen Immissionsschutzes zwischen Anlagen, für deren Errichtung und Betrieb eine Genehmigung notwendig ist und solchen Anlagen, die keiner immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen.

1.1.1 Genehmigungsbedürftige Anlagen

Anlagen, von denen im besonderen Maß schädliche Umwelteinwirkungen oder Gefahren für die Umwelt ausgehen können, sind genehmigungspflichtig. Eine Anlage kann nur dann genehmigt werden, wenn für eine überschaubare Zukunft sichergestellt ist, dass bestimmte materielle Voraussetzungen und Pflichten, die an die Errichtung und den Betrieb der Anlage zu stellen sind, vorliegen bzw. erfüllt werden. Das bedeutet auch, dass jeder, der eine derartige Anlage errichten oder betreiben will, unmittelbar von Gesetzes wegen verpflichtet ist, während der gesamten Dauer des Betriebs für die Einhaltung der Anforderungen zu sorgen.

Genehmigungsbedürftige Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung,
- Reststoffe vermieden werden, es sei denn, sie werden ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder, soweit Vermeidung und Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar sind, als Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt,

- entstehende Wärme für Anlagen des Betreibers genutzt oder an Dritte, die sich zur Abnahme bereit erklärt haben, abgegeben wird, soweit dies nach Art und Standort der Anlagen technisch möglich und zumutbar, sowie mit den vorstehenden Pflichten vereinbar ist.

Das Recht der genehmigungsbedürftigen Anlagen ist in den §§ 4 bis 21 BImSchG konkretisiert und wird durch entsprechende Durchführungsvorschriften ergänzt.

Beispielsweise die vierte Verordnung:

4. BImSchV - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen

Im Rahmen dieser Verordnung wird in deren Anhang durch eine abschließende Aufzählung festgelegt, welche Anlagen genehmigungsbedürftig sind.

Die Genehmigung schließt auch andere behördliche Entscheidungen, z.B. baurechtliche, naturschutzrechtliche, straßenrechtliche und teilweise wasserrechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse und Bewilligungen ein. Insofern hat das Immissionsschutzrecht eine Konzentrationswirkung.

Auch die wesentliche Änderung der Lage, Beschaffenheit oder der Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf einer Genehmigung.

Weiterhin sind nachträgliche Anordnungen möglich, wenn nach Erteilung der Genehmigung festgestellt wird, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist und dies entsprechend dem Stand der Technik vermieden werden kann.

Kommt der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage einer Auflage, oder einer nachträglichen Anordnung nicht nach, so kann die zuständige Behörde den Betrieb der Anlage ganz oder teilweise untersagen.

Nach der Hessischen Zuständigkeitsverordnung von 11. Dezember 2002 sind Immissionsschutzbehörden das Regierungspräsidium, der Kreisausschuss und in kreisfreien Städten der Magistrat. Die Fachabteilungen des Regierungspräsidiums sind nahezu ausschließlich für die Genehmigung nach dem vereinfachten Verfahren (Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV) und überwiegend für die Genehmigungen nach den förmlichen Verfahren (Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV) zuständig.

Der Fachdienst Umwelt wird in seiner Zuständigkeit als Überwachungsbehörde nach BImSchG in Genehmigungs- bzw. Änderungsverfahren, alle nach dem vereinfachten Verfahren, vom Regierungspräsidium Darmstadt um Stellungnahme gebeten. Es wird dabei insbesondere auf mögliche Lärm- oder Geruchseinwirkungen geplanter Anlagen auf die benachbarte Wohnbebauung geachtet und entsprechende Immissionsrichtwerte festgesetzt, die von der Genehmigungsbehörde in den Genehmigungsbescheid übernommen werden.

1.1.2 Nicht genehmigungsbedürftige Anlagen

Hierunter versteht man alle Einrichtungen, die zwar keiner Genehmigungspflicht nach dem BImSchG unterliegen, von denen aber dennoch Emissionen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen oder ähnliche Erscheinungen ausgehen können. Dazu gehören vor allem Anlagen des Kleingewerbes, des Handwerkes und Anlagen Privater (z.B. Kleinf Feuerungsanlagen). Auch diese Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Unvermeidbare Umwelteinwirkungen müssen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Auch müssen die beim Betrieb der Anlagen entstehenden Abfälle ordnungsgemäß beseitigt werden.

Außer bei den Kleinf Feuerungsanlagen erfährt die Anordnungs- und Überwachungsbehörde von solchen Anlagen in der Regel erst aufgrund von Beschwerden über schädliche Umwelteinwirkungen.

Bei festgestellten Verstößen gegen die Betreiberpflichten sowie zur Durchsetzung des Standes der Technik besteht die Möglichkeit, Anordnungen im Sinne von § 24 BImSchG zu erlassen. Zur Durchsetzung dieser Anordnung kann auch der Betrieb der Anlage untersagt werden.

Nach § 23 BImSchG wurde die Bundesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung vorzuschreiben, dass die Errichtung, die Beschaffenheit und der Betrieb nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen bestimmten Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen genügen müssen.

Aufgrund dessen ergingen u. a. folgende Rechtsverordnungen:

1. BImSchV - Verordnung über Kleinf Feuerungsanlagen

Die Kleinf Feuerungsanlagen-Verordnung enthält für alle Feuerungsanlagen für feste, flüssige und gasförmige Brennstoffe, die keiner Genehmigung bedürfen, Anforderungen an die technische Ausstattung der Heizanlagen und das Brennmaterial. Auch werden Emissionsgrenzwerte festgelegt, die eingehalten werden müssen.

18. BImSchV - Sportanlagen-Lärmschutzverordnung

Diese Verordnung gilt für die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb von Sportanlagen und führt spezielle Emissionsrichtwerte und ein auf den Betrieb solcher Anlage ausgerichtetes Ermittlungs- und Beurteilungsverfahren ein.

32. BImSchV - Verordnung zur Einführung der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung

Diese Verordnung enthält sowohl Vorschriften für das Inverkehrbringen als auch Regelungen für den Betrieb der Maschinen und Geräte in lärmempfindlichen Gebieten.

Zuständige Behörde für den Betrieb von Geräten und Maschinen in lärmempfindlichen Wohngebieten ist der Bürgermeister (Oberbürgermeister) als örtliche Ordnungsbehörde.

Die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen im Einzelfall obliegt dem Fachdienst Umwelt des Kreises Offenbach.

Im Einzelnen ist der Fachdienst Umwelt – und hier der Immissionsschutz - für die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem BImSchG und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen und bereits teilweise genannten Rechtsverordnungen zuständig für

- Nicht genehmigungsbedürftige Anlagen im Bereich der Tierzucht, Tierhaltung, Land- und Forstwirtschaft
- Messen, Ausstellungen und Jahrmärkte im Sinne des Titels IV der Gewerbeordnung
- Baustellen, Gaststätten, Spielhallen
- Nicht genehmigungsbedürftige Motorsportveranstaltungen
- Schießstände
- Nicht genehmigungsbedürftige Anlagen, die nicht gewerblichen Zwecken dienen oder nicht im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen Verwendung finden
- Die Zulassung von Ausnahmen nach § 7 Abs. 2 der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV)
- Musik- und Theaterveranstaltungen im Freien, bei Städten bis 30000 Einwohner
- Für Feuerungsanlagen nach der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen, außer für Öl- und Gasfeuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung von 10 Megawatt bis weniger als 20 Megawatt nach § 11a

1.1.2.1 Kleinf Feuerungsanlagen-Verordnung (1. BImSchV)

Zu den Kleinf Feuerungsanlagen zählen insbesondere die in privaten Haushalten, Handwerks- und Gewerbebetrieben und öffentlichen Einrichtungen eingesetzten Feuerungsanlagen, soweit sie nicht der Genehmigungspflicht des BImSchG unterliegen.

Diese Feuerungsanlagen können während der Heizperiode bei besonderen Wetterlagen in erheblichem Umfang zur Immissionsbelastung beitragen. Ziel der neuen, in der Fassung vom März 1997 ergangenen Verordnung ist deshalb, die geltenden Anforderungen an die Emissionsbegrenzung bei den häuslichen, gewerblichen und industriellen Kleinf Feuerungsanlagen dem fortgeschrittenen Stand der Technik anzupassen und damit einen wirksamen Beitrag zu weiteren Immissionsentlastungen zu leisten.

Die Verordnung hat die Anforderungen an die Kleinf Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe, insbesondere im Hinblick auf den Einsatz von Holzbrennstoffen verschärft und bei den Öl- und Gasfeuerungsanlagen einen erhöhten feuerungstechnischen Wirkungsgrad festgelegt. Ölfeuerungsanlagen müssen darüber hinaus seither erhöhte Anforderungen an die Rußemissionen einhalten. Der Gesetzgeber hat dabei darauf geachtet, dass die Anforderungen der neuen Verordnung ohne den Einsatz von Abgasreinigungseinrichtungen eingehalten werden können.

1.1.2.2 Ölheizungen:

Die Rußzahl ist ein Kennzeichen für die Umweltfreundlichkeit einer Heizungsanlage. Je höher der Wert, umso mehr Ruß gelangt aus der Heizung in die Umwelt. Eine hohe Rußzahl bedeutet zudem, dass sich im Heizkessel eine Rußschicht bildet, die die Energieausnutzung mindert.

Der Grenzwert wurde festgelegt auf

- Rußzahl 1 bei nach dem 01.10.1988 errichteten oder wesentlich geänderten Anlagen,
- Rußzahl 2 bei den am 01.10.1988 bereits bestehenden Anlagen.

Die Betreiber von Öl- und Gasheizungen müssen seit dem 01.11.2004 nach Ablauf der letzten Übergangfristen die neuen Grenzwerte für den Abgasverlust einhalten. Der Abgasverlust ist der Anteil der Energie, der ungenutzt mit dem Abgas durch den Schornstein entweicht. Je höher der Abgasverlust, umso höher der Brennstoffbedarf. Die Abgasverluste dürfen folgende Prozentsätze nicht überschreiten:

Grenzwerte für die Abgasverluste

Nennwärmeleistung in Kilowatt	Grenzwerte für die Abgasverluste
über 4 bis 25	12
über 25 bis 50	10
über 50	9

Weiterhin muss das Abgas frei von Ölderivaten sein. Ölderivate sind Reste unverbrannten Öls, die sich durch einen unangenehmen Geruch in der Umgebung bemerkbar machen. Ölderivate wirken sich auf die Energieausnutzung und die Umwelt nachteilig aus.

Werden die oben beschriebenen Anforderungen auch nach der Wiederholungsmessung des zuständigen Bezirksschornsteinfegermeisters nicht erfüllt, ist dieser verpflichtet die Messergebnisse dem Fachdienst Umwelt des Kreises Offenbach zu übermitteln.

Im Jahr 2005 wurde bisher insgesamt an 195 Feuerungsanlagen eine Überschreitung der Grenzwerte der 1.BImSchV gemeldet.

1.1.2.3 Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe:

Die in der Praxis mit dem Verbrennen von Holzbrennstoffen oder Stroh verbundenen Emissionsprobleme sind häufig auf eine unvollständige Verbrennung zurückzuführen. Seit 01.10.1988 gelten daher verschärfte emissionsbegrenzende Anforderungen für den Gehalt an Kohlenmonoxid im Abgas.

Diese betragen:

Nennwärmeleistung in kW	Massenkonzentration an Kohlenmonoxid in Gramm je Kubikmeter
bis 50	4
über 50 bis 150	2
über 150 bis 500	1
über 500	0,5

Außerdem dürfen die staubförmigen Emissionen im Abgas eine Massenkonzentration von 0,15 g/m³ nicht überschreiten.

Die einzuhaltenden Grenzwerte gelten für alle Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe mit einer Nennwärmeleistung über 15 kW, mit Ausnahme der vor Inkrafttreten der Verordnung errichteten Feuerungsanlagen. Diese müssen die Grenzwerte ab einer Nennwärmeleistung von 22 kW einhalten.

1.1.2.4 Vollzug der 1. BImSchV

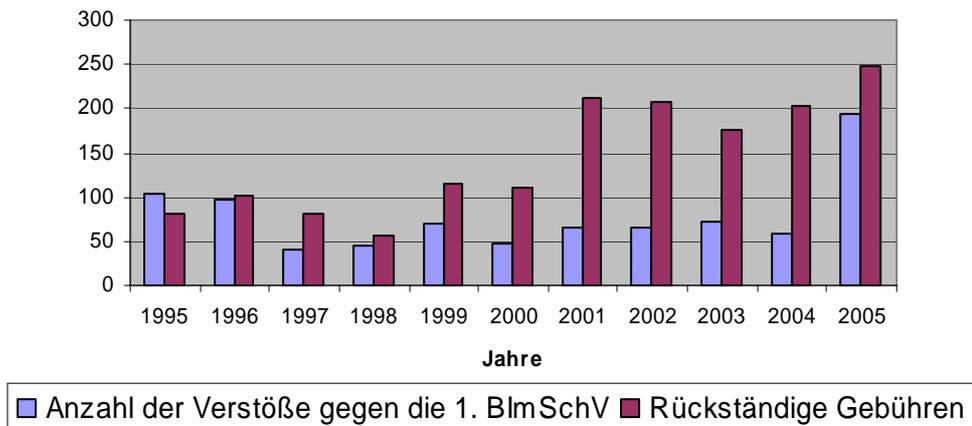
Der Landkreis Offenbach ist in 28 Kehrbezirke unterteilt. Den jeweiligen Bezirksschornsteinfegermeistern obliegt die Überwachung der Einhaltung der 1. BImSchV. Es sind ca. 57.000 Kleinf Feuerungsanlagen zu überprüfen. Für die Aufsicht über die Bezirksschornsteinfegermeister ist der Kreis Offenbach als untere Aufsichtsbehörde zuständig.

Weigert sich der Grundstückseigentümer, Messungen und Kehrungen vornehmen zu lassen, Mängel nicht zu beseitigen oder die Gebührenforderungen der Bezirksschornsteinfegermeister nicht zu erfüllen, kann der Kreis Offenbach entsprechende Anordnungen treffen.

Die Gebühr nach der Hessischen Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung ist eine öffentliche Last des Grundstücks und wird vom Kreis Offenbach als zuständiger Verwaltungsbehörde auf Antrag des Bezirksschornsteinfegermeisters durch Bescheid festgestellt und nach den geltenden Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes beigetrieben.

Im Jahr 2005 wurden 248 Anträge zur Beitreibung von rückständigen Kehr- und Überprüfungsgebühren von Bezirksschornsteinfegermeistern gestellt:

Darstellung der im Kreis Offenbach durchgeführten Verfahren gem. Schornsteinefergesetz und 1. BImSchV



1.1.3 Beschwerden aus der Bevölkerung

Beschwerden aus der Bevölkerung beziehen sich zum überwiegenden Teil auf nicht genehmigungsbedürftige Anlagen. Sie beziehen sich auf Lärm-, Rauchgas- und Geruchsbelästigungen, selten auch auf Erschütterungen.

1.1.3.1 Lärmeinwirkungen auf den Menschen

Lärm ist in einer industrialisierten Gesellschaft überall präsent. Durch die zunehmende Technisierung entstehen ständig neue Lärmquellen. Neue Maschinen und motorisierte Geräte aller Art erscheinen auf dem Markt und kommen zum Einsatz. Mit den modernen Technologien zur Lärminderung werden zwar immer leisere Motoren und Anlagen gebaut. Neu hinzukommende Maschinen machen die Lärminderung, die auf diese Weise erzielt wird, jedoch meist wieder zunichte.

Viele Menschen leiden heute unter Lärm, trotzdem findet man kaum spektakuläre Schlagzeilen in den Medien zu diesem Thema. Etwa die Hälfte der Bevölkerung der Bundesrepublik fühlt sich durch Lärm belästigt. Zu viel Lärm bringt eine Minderung der Lebensqualität mit sich und kann die Gesundheit der Betroffenen beeinträchtigen.

Ob jemand ein Geräusch als Lärm empfindet, ist subjektiv und kann daher nicht gemessen werden. Menschen haben eine unterschiedliche Geräuschempfindlichkeit. Gemessen wird eine physikalische Größe, der Schall bzw. der Schalldruck. Das ist der Druck, den eine Schallwelle auf eine Grenzfläche – in diesem Fall das Trommelfell – ausübt. Die Messgröße ist Dezibel, abgekürzt dB. Der menschliche Hörbereich liegt zwischen 0 und 120 dB(A). Die Angabe erfolgt in dB(A), da die Messgröße der Frequenzbewertung (A) des menschlichen Ohres angepasst wurde.

Die objektiv messbare Höhe des Schalldruckpegels lässt nur teilweise auf Lärmempfindungen schließen. Eine Rolle spielen dabei Frequenzzusammensetzungen, Pegelschwankungen, Art, Dauer und Häufigkeit des Geräusches. Geräuschwahrnehmung ist zudem sehr subjektiv, d.h. man ist für bestimmte Geräusche empfindlicher als für andere. Das hängt von der individuellen Einstellung zur Schallquelle (z.B. Einstellung zu bestimmter Musik, zum eigenen oder fremden Baby, usw.) und von der momentanen körperlichen oder seelischen Verfassung ab (z.B. Stress oder Trauer, Kopfschmerzen usw.).

Für die Wahrnehmung der Lautstärke des Schalls hat man folgende Regel aufgestellt: Generell gilt, dass eine Erhöhung des Lärmpegels subjektiv erst ab ca. 3 dB(A) wahrgenommen wird. Als Verdopplung der Lautstärke wird eine Erhöhung des Schalldruckpegels um 10 dB(A) empfunden. Eine Verdopplung der Anzahl der Lärmquellen entspricht dagegen einer Erhöhung des am Messgerät ermittelten Schalldruckpegels von etwa 3 dB(A). Der Mittelungspegel ist der über einen bestimmten Zeitraum gemessene und gemittelte Schalldruckpegel. Dabei werden hohe Werte, z.B. Aufweckgeräusche nivelliert und finden keine Berücksichtigung.

Abbildung 2 zeigt die Lautstärkepegelbereiche einiger charakteristischer Geräusche, denen wir tagtäglich begegnen.

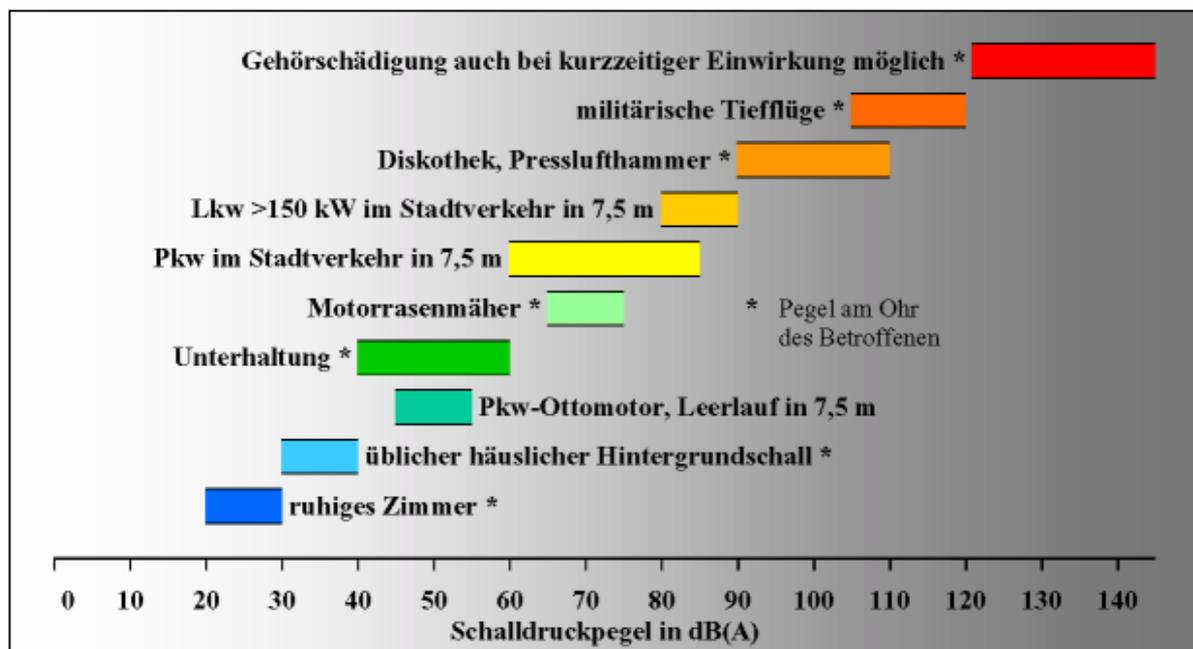


Abbildung 2: Schalldruckpegel charakteristischer Geräusche (Quelle: Bayer. Landesamt für Umweltschutz)

Eine dauernde Lärmbelastung kann gesundheitliche Auswirkungen mit sich bringen. Lärm kann zunächst Befindlichkeitsstörungen wie Abnahme der Konzentrationsfähigkeit, Unzufriedenheit, Stress, Nervosität, Kopfschmerzen verursachen. Chronische Schlafstörungen und erhöhter Blutdruck sind häufig durch Lärm bedingt. Schalldruckpegel über 70 dB(A) können vorübergehende Gehörschädigungen verursachen. Bei länger andauernder und wiederholter Einwirkung von Lärm über 85 dB(A) können bleibende Schäden des Innenohrs auftreten bis hin zur Taubheit.

Sofern es sich um Beschwerden über Lärmbelastigungen handelt, prüft der Immissionsschutz des Fachdienstes Umwelt zunächst, ob die zulässigen Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm eingehalten werden. Diese betragen in

Industriegebieten	tags	70 dB(A)
	nachts	70 dB(A)
Gewerbegebieten	tags	65 dB(A)
	nachts	50 dB(A)
Kern-, Misch- u. Dorfgebieten	tags	60 dB(A)
	nachts	45 dB(A)
Allgemeinen Wohngebieten u. Kleinsiedlungsgebieten	tags	55 dB(A)
	nachts	40 dB(A)
Reinen Wohngebieten	tags	50 dB(A)
	nachts	35 dB(A)
Kurgebieten	tags	45 dB(A)
	nachts	35 dB(A)

Sofern diese Grenzwerte überschritten werden, wird der Verursacher aufgefordert, durch Lärminderungsmaßnahmen, notfalls durch Austausch oder Abschalten der Emissionsquelle, eine Lärmreduzierung herbeizuführen. Zur Durchsetzung der Anforderungen können im Einzelfall auch Anordnungen erlassen werden. Beispiele für Beschwerden über Lärmimmissionen im Kreis Offenbach sind u.a.:

- Nächtlicher Lärm aus Gaststätten, Diskotheken und Spielhallen
- Beschwerden über Lärmbelastigungen, ausgehend von Musikveranstaltungen im Freien
- Lärm, ausgehend von Klima- oder Heizungsanlagen
- Baumaschinenlärm
- Lärmbelastigungen durch Tiere
- Geräuschintensive Hobbys, Heimwerkertätigkeiten

Seit 1995 wurden vom Immissionsschutz des Fachdienstes Umwelt 246 Beschwerden über Lärmbelastigung, verursacht durch unterschiedlichste Anlagen oder Veranstaltungen, bearbeitet.

1.1.3.2 Rauchgas

Bei eingehender Anzeige im Fachdienst Umwelt prüfen die Mitarbeiter vom Immissionsschutz in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Bezirksschornsteinfegermeister, ob die betreffende Anlage ordnungsgemäß installiert wurde und ob zulässige Brennstoffe entsprechend der Vorgabe des Herstellers eingesetzt werden.

Vor allem die Rauchgase aus Feuerstätten von privaten Haushaltungen und Gewerbebetrieben tragen zu den von den Bürgern des Kreises Offenbach beklagten Luftverunreinigung bei.

Das Maß der Verunreinigung und die Größe der Folgeschäden hängen von der Art des Brennstoffes und der Bedienung der Feuerstätten ab.

Wenn nachstehenden Regeln für richtiges Heizen mit festen Brennstoffen beachtet werden, helfen Sie mit, unsere Umwelt zu entlasten und sparen gleichzeitig Heizkosten.

1. Verbrennen Sie keine Abfälle, auch keine Kunststoffe bzw. kunststoffbeschichtete Platten, Altpapier oder Altpapierbriketts. Bei Verbrennung dieser Abfallstoffe können blausäure- und salzsäurehaltige Dämpfe bzw. giftige Schwermetalle über die abziehenden Rauchgase freigesetzt werden. Diese Stoffe vergiften nicht nur die Luft, sie zersetzen auch die Innenwände der Kamine.
2. Heizen Sie nur mit den gesetzlich zugelassenen Brennstoffen, z.B. Koks, Steinkohle, Briketts und trockenem, naturbelassenem Holz.
3. Entfernen Sie vor dem Anheizen die Asche aus dem Feuerraum und dem Aschenkasten. Nur freiliegende Rostflächen gewährleisten eine ausreichende Luftverteilung im Brennstoffbett und einen sauberen Abbrand.
4. Verwenden Sie zum Anheizen nur gespaltenes kleinstückiges, trockenes Holz und öffnen Sie die Anheizklappe und den Verbrennungsluftschieber unter dem Rost. Sie erzeugen dadurch schnell einen ausreichenden Kaminzug.
5. Legen Sie nicht zu viel Brennstoff auf einmal nach, damit die Flammen nicht erstickten. Während des Abbrandes mit langer, leuchtender Flamme (Entgasungsphase) muss ausreichend Verbrennungsluft zugeführt werden, damit kein Schwelbrand entstehen kann bzw. Ruß- oder Pechbildung vermieden wird.
6. Drosseln Sie die Luftzuführung erst, wenn die Verbrennung des Glutstockes (Vergasungsphase) beginnt. Dieser Vorgang ist an kurzen, durchscheinenden Flammen zu erkennen, die nicht zur Russbildung neigen.
7. Entfernen Sie in regelmäßigen Abständen die Ruß- und Flugascheablagerungen aus den Zügen der Feuerstätte. Sie verbessern dadurch die Wärmeübertragung.

Mit diesen einfachen Maßnahmen heizen Sie wirtschaftlich und tragen zur Reinhaltung unserer Luft bei.

Nachfolgende Tabelle zeigt noch einmal die für verschiedene Feuerstätten zulässigen Brennstoffe.

Brennstoff Feuerung bis 15 kW	Steinkohlen- und -briketts	Braunkohlen- u. -briketts	Koks	Brenn- torf	trockenes Scheitholz	Säge- mehl Späne Rinde	Preßlinge (Holzbri- ketts)
Ofen	x	x	x	x	x		x
Kachelofen	x	x		x	x		x
Kaminofen m.Türen	x	x		x	x		x
Badeofen	x	x		x	x		x
Herd	x	x		x	x		x
kleiner Heizkessel	x	x	x	x	x		x
offener Kamin					x		x
Kaminofen o.Türen					x		x
Heizkessel über 15 kW	x	x	x	x	x	x	x

Brenntorf ist zwar ein zugelassener Brennstoff. Durch den Abbau des Torfes werden aber in Jahrtausenden gewachsene Moorlandschaften mit ihrer wertvollen Flora und Fauna zerstört. Die damit verbundene Grundwasserabsenkung kann zu ernsthaften Störungen des Wasser- und Naturhaushalts führen. Daher sollte auf dessen Verbrennung aus Umwelt- und Naturschutzgründen auf jeden Fall verzichtet werden. Feuerungsanlagen mit dem Brennstoff Torf werden unseren Informationen zufolge im Landkreis Offenbach nicht betrieben.

In den Jahren von 1995 bis heute wurden etwa 200 Beschwerden aus der Bevölkerung des Kreises Offenbach über „qualmende Schornsteine“ bearbeitet. Teilweise mussten zeitliche Einschränkungen des Betriebs angeordnet werden, auch Stilllegungsverfügungen von Feuerstätten sind ergangen. Oft mussten die Schornsteine von Feuerstätten für feste Brennstoffe um einige Meter erhöht werden.

1.1.3.3 Gerüche

In Bezug auf eingehende Beschwerden über Geruchsbelästigungen wird geprüft, ob die Anlagen der jeweiligen Verursacher noch dem Stand der Technik entsprechen. So müssen ggf. z.B. alte gegen neue Filter ausgetauscht oder die Ablufführung geändert werden. Das heißt die Dunstabzugsanlage von Gaststätten wird, in Zusammenarbeit mit dem für die jährliche Überprüfung gewerblich genutzter Dunstabzugsanlagen zuständigen Bezirksschornsteinfegermeister, mit einer Aktivkohlefilteranlage ausgestattet oder die Abluftkanal wird über Dach verlängert.

Neben den vielen Beschwerden, die sich auf den Hausbrand bezogen, lagen Beschwerden vor über

- Schreinereien mit deren Feuerungsanlagen und oft Lackieranlagen
- Gaststätten

Im Regelfall können die Verursacher aufgrund persönlicher Gespräche und Informationen dazu bewegt werden, Abhilfe zu schaffen. Vereinzelt mussten Anordnungen ausgesprochen werden, um die Anlagen auf den „Stand der Technik“ zu bringen und so eine Belästigung der Anwohner zu beseitigen oder mindestens zu minimieren.

Der Fachdienst Umwelt wird im Rahmen von gaststättenrechtlichen Erlaubnisverfahren von den Ordnungsbehörden der 13 Städte und Gemeinden des Kreises Offenbach als Fachbehörde für Immissionsschutz beteiligt. Bei Überprüfungen durch Mitarbeiter vor Ort, teilweise gemeinsam mit dem Bezirksschornsteinfegermeister, wird im Hinblick auf bekannte Schwachstellen geprüft und gegebenenfalls eine Nachbesserung, bis hin zur Erneuerung oder Verlegung der Dunstabzugsanlage bzw. dem Leitungsverlauf gefordert. Diese Vorgehensweise hat sich betrachtet über die letzten zehn Jahre durchaus bewährt. Die von Gaststätten bzw. Imbissbetrieben verursachten Nachbarschaftsbelästigungen durch Gerüche, sind erkennbar zurückgegangen. Dies führt nicht zuletzt auch zu einer Verbesserung der Lebensqualität in direkter Nachbarschaft zu einem gastronomischen Betrieb.

Jedoch nicht in allen Fällen kann der Fachdienst Umwelt helfen. So beruhen viele Beschwerden auf reinen Nachbarschaftsstreitigkeiten. Auch fühlen sich viele von Dingen subjektiv belästigt, die ansonsten niemanden stören.

1.1.4 Prüfung immissionsschutzrechtlicher Belange im Baugenehmigungsverfahren

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens findet die immissionsschutzrechtliche Beurteilung der Eignung des Standortes sowie die Prüfung bzw. Festlegung von Emissionsminderungsmaßnahmen für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen statt.

Bei gewerblichen Anlagen kann ein breites Spektrum an Stoffen und chemischen Substanzen in die Umwelt freigesetzt werden, wie z.B. organische und anorganische Stoffe, dampf- und gasförmige Stoffe, krebserzeugende Substanzen, Stäube, geruchintensive Stoffe.

Beispielsweise werden

- bei Gaststätten mit Küchenbereich die Wrasenabsaugung an der Quelle, das Ausblasen der Fortluft an unbedenklicher Stelle (meist über Dach), der Einsatz von Fettfangfiltern und Aktivkohlefiltern gefordert,
- und bei Heizungsanlagen die Bestimmung der gebäude- und umgebungsbedingten Schornsteinhöhen überwacht und geprüft.

Oftmals führen diese Anlagen aufgrund ihrer großen Verbreitung zu erheblichen Beeinträchtigungen der Nachbarschaft und/oder der Allgemeinheit.

1.1.5 Stellungnahmen im Baugenehmigungsverfahren

Im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens ist über die Zulässigkeit von Bauvorhaben zu entscheiden und bei der Errichtung, Änderung, Nutzung, Instandhaltung und dem Abbruch von baulichen Anlagen darüber zu wachen, dass öffentlich-rechtliche Vorschriften eingehalten werden. Eine wichtige Vorschrift ist dabei wieder das BImSchG mit seinen Verordnungen. Der Immissionsschutz ist kontinuierlich in die Baugenehmigungsverfahren eingebunden und nimmt hier die immissionsschutzrechtlichen Aufgaben zur Einhaltung und Durchsetzung des Umweltrechts wahr.

Im Mittelpunkt steht dabei die Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen. Eine wichtige Grundlage, die den Schutz gegen Lärm definiert, ist die TA Lärm. Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche ist sichergestellt, wenn die Immissionsrichtwerte der TA Lärm nicht überschritten werden.

Ein ganz spezieller Punkt im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ist die Überwachung von Baustellen. Bei Baumaßnahmen, insbesondere Großbaustellen, können erhebliche Lärmemissionen auftreten. Es ist wichtig, schon vor der Einrichtung der Baustelle festzustellen, welche Baumaschinen eingesetzt werden und welche Auswirkungen ihr Einsatz voraussichtlich auf die Nachbarschaft haben wird.

In der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm“ sind für die verschiedenen städtebaulichen Nutzungen Immissionsrichtwerte festgelegt. Als geeignete Maßnahmen zur Lärminderung kommen, neben organisatorischen Regelungen und zeitlichen Betriebsbeschränkungen, auch die Anordnung lärmarmen Bauverfahren sowie der Einsatz von lärmarmen Baumaschinen in Betracht.

1.2 Produktbezogener Immissionsschutz

Durch produktbezogene Maßnahmen kann die Beschaffenheit von Stoffen und Erzeugnissen geregelt werden. Anlagen oder Anlagenteile sowie Stoffe, die in größerer Zahl nach gemeinsamen Merkmalen gefertigt oder hergestellt werden, unterliegen bestimmten Anforderungen. Näheres regeln die §§ 32 - 37 BImSchG in Verbindung mit der

- 3. BImSchV - Verordnung über Schwefelgehalt von leichtem Heizöl und Dieselmotorkraftstoff: Diese Verordnung begrenzt den Schwefelgehalt;
- 10. BImSchV - Verordnung über die Beschaffenheit und Auszeichnung der Qualität von Kraftstoffen: Hier wird die Beschaffenheit von Otto-Kraftstoffen, Dieselmotorkraftstoffen und Flüssiggaskraftstoffen sowie von Zapfventilen geregelt;
- 19. BImSchV - Verordnung über Chlor- und Bromverbindungen als Kraftstoffzusatz: Die Verordnung regelt das Inverkehrbringen von Kraftstoffen und untersagt grundsätzlich Chlor- oder Bromverbindungen als Kraftstoffzusatz.
- 25. BImSchV - Verordnung zur Begrenzung von Emissionen in der Titanoxid-Industrie

1.3 Verkehrsbezogener Immissionsschutz

Die §§ 38 - 43 BImSchG regeln die Beschaffenheit und den Betrieb von Fahrzeugen sowie den Bau und die Änderung von Straßen und Schienenwegen. Die Fahrzeuge dürfen bestimmte Grenzwerte an Emissionen nicht überschreiten.

Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung Gebiete festzulegen, in denen während austauscharmer Wetterlagen der Kraftfahrzeugverkehr beschränkt oder verboten werden muss. Auch Straßen und Schienenwege sind so zu bauen, dass durch diese keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgläusche hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Auch Entschädigungen für Schallschutzmaßnahmen sind geregelt.

Aufgrund dieser Vorschriften wurden weitere Rechtsgrundlagen geschaffen, so die

- **16. BImSchV - Verkehrslärmschutzverordnung:**

Die Verordnung regelt den Bau und die wesentliche Änderung von öffentlichen Straßen sowie von Schienenwegen und führt verbindliche Immissionsgrenzwerte für Verkehrsgläusche ein. Dabei wird unterschieden zwischen Lärmvorsorge und Lärmsanierung.

- **23. BImSchV – Verordnung über die Festlegung von Konzentrationswerten:**

Die Verordnung legt Konzentrationswerte für ausgewählte verkehrsbedingte Verfahren (Stickstoffdioxid, Benzol, Ruß), Verfahren zur Messung dieser Luftverunreinigungen sowie Verfahren zur Beurteilung der Messwerte im Hinblick auf die Konzentrationswerte fest. Dabei handelt es sich nicht um Grenzwerte. Die Verordnung soll eine Entscheidungshilfe bei der Durchführung von mittel- und langfristigen Maßnahmen gegen die Luftbelastung aus dem Verkehrsbereich sein.

- **24. BImSchV – Verkehrswege – Schallschutzmaßnahmenverordnung:**

Die Verordnung legt Art und Umfang der zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgläusche notwendigen Schallschutzmaßnahmen für schutzbedürftige Räume (z.B. Operationsräume, Leseräume in Bibliotheken, Unterrichtsräume) in baulichen Anlagen fest, sofern bestimmte Immissionsgrenzwerte überschritten werden.

1.4 Gebietsbezogener Immissionsschutz

Die Überwachung der Luftverunreinigungen im Bundesgebiet, Luftreinhaltepläne und Lärminderungspläne sind in den §§ 44 - 49 BImSchG geregelt.

Danach können Untersuchungsgebiete festgesetzt werden, um den Stand und die Entwicklung der Luftverunreinigungen erkennen und Grundlagen für Abhilfe- und Vorsorgemaßnahmen gewinnen zu können. Falls Untersuchungsgebiete festgesetzt werden, sind hierüber Emissionskataster aufzustellen. Bei Überschreitung der geltenden Immissionswerte besteht dann auch die Verpflichtung, einen Luftreinhalteplan als Sanierungsplan aufzustellen.

In Gebieten, in denen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche hervorgerufen werden oder zu erwarten sind, haben die Gemeinden die Belastung durch die einwirkenden Geräuschquellen zu erfassen und ihre Auswirkungen auf die Umwelt festzustellen (Lärminderungspläne).

Zum Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt insgesamt hat die Europäische Gemeinschaft am 27. September 1996 die Richtlinie 96/62/EG des Rates über die Beurteilung und die Kontrolle der Luftqualität (Luftqualitätsrahmenrichtlinie) verabschiedet.

Sie hat zum Ziel:

- Definition und Festlegung von Luftqualitätszielen für die Gemeinschaft im Hinblick auf die Vermeidung, Verhütung oder Verringerung schädlicher Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt insgesamt;
- Beurteilung der Luftqualität innerhalb der Mitgliedstaaten anhand einheitlicher Methoden und Kriterien;
- Erhaltung einer guten Luftqualität bzw. Verbesserung einer schlechten Luftqualität.

Mit der Verabschiedung der 1. und 2. Tochterrichtlinie zur Luftqualitätsrahmenrichtlinie vom 22. April 1999 und 16. November 2000 wurden definierte Grenzwerte für eine Reihe von Luftschadstoffen festgelegt, die ab einem bestimmten Zeitpunkt nicht mehr überschritten werden sollen.

Die aufgeführten Richtlinien wurden im Rahmen der 7. Novelle des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der 22. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft - 22. BImSchV) in deutsches Recht umgesetzt. Die §§ 40 und 44 ff BImSchG beinhalten die Überwachung und die Verbesserung der Luftqualität sowie die Festlegung von geeigneten Maßnahmen, wenn die Immissionswerte der 22. BImSchV nicht eingehalten sind.

Die Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft (22. BImSchV) legt für die Stoffe

- Schwefeldioxid (SO₂),
- Stickstoffdioxid (NO₂),
- Schwebstaub und Partikel (PM₁₀),
- Blei,
- Benzol und
- Kohlenmonoxid (CO)

Immissionsgrenzwerte fest, die zum Schutz der menschlichen Gesundheit nicht überschritten werden sollen.

Bei den genannten Stoffen, mit Ausnahme von NO₂ und Benzol, sind die Grenzwerte seit dem 1. Januar 2005 verbindlich einzuhalten.

Wenn die Gefahr besteht, dass Immissionsgrenzwerte der 22. BImSchV überschritten werden können, sind Aktionspläne nach § 47 Abs. 2 BImSchG aufzustellen. Die im Aktionsplan festgelegten Maßnahmen müssen geeignet sein, die Gefahr der Überschreitung der Immissionswerte zu verringern oder den Zeitraum zu verkürzen, währenddessen die Werte überschritten werden. Die unmittelbare Wirkung der Maßnahmen steht hier im Vordergrund.

Zuständige Behörde für die Aufstellung von Aktionsplänen nach § 47 Abs. 2 BImSchG ist nach § 5 der Hessischen Zuständigkeitsverordnung für den Immissionsschutz das Hessische Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz.

1.4.1 Ozon

Die Ozon-Schwellenwerte für die Unterrichtung der Bevölkerung sind nach der EG-Richtlinie 2002/3/EG und entsprechend der 33. BImSchV wie folgt festgelegt:

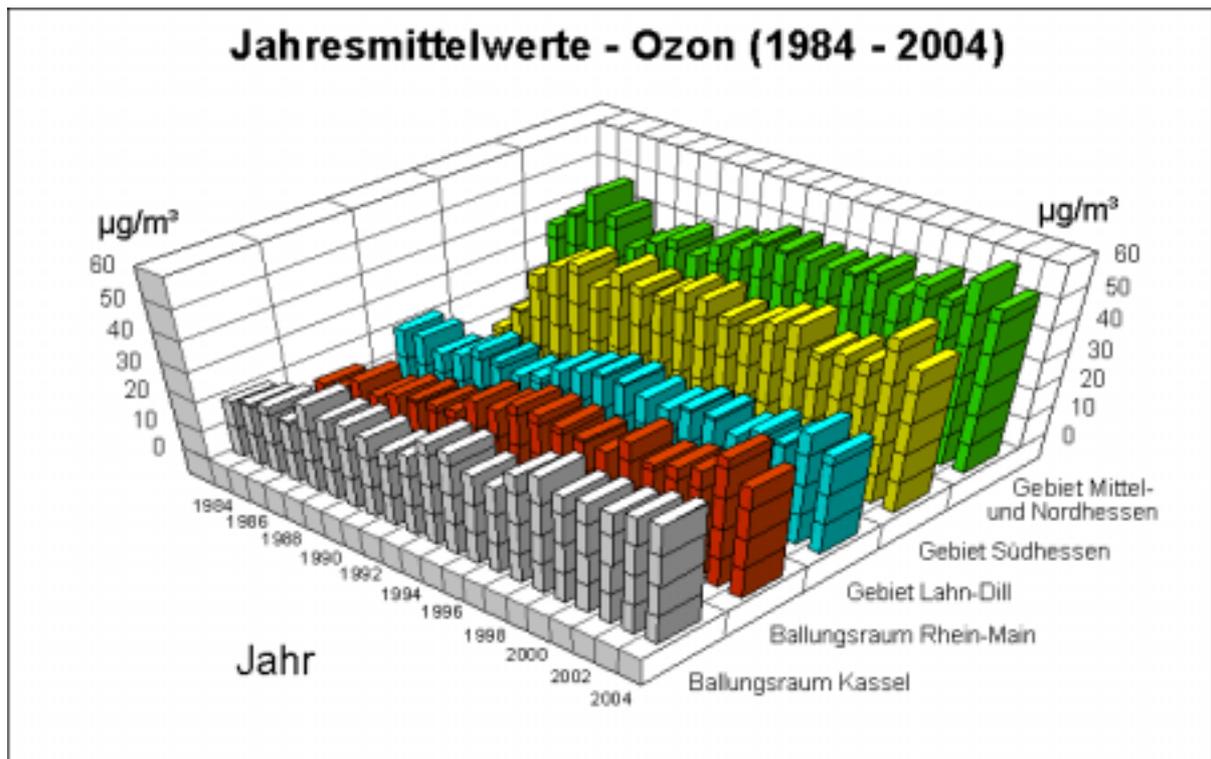
- Informationsschwelle: 180 µg/m³ als Einstundenmittelwert
- Alarmschwelle: 240 µg/m³ als Einstundenmittelwert

Bei Ozonwerten ab 180 µg/m³ wird gesundheitlich empfindlichen Personen empfohlen, auf anstrengende Tätigkeiten im Freien zu verzichten; sportliche Ausdauerleistungen sollten ebenfalls vermieden werden.

Bei Ozonwerten ab 240 µg/m³ richtet sich diese Empfehlung an alle Bürgerinnen und Bürger.

Entsprechend der 33. BImSchV werden bei Überschreitung der Alarmschwelle keine akuten Maßnahmen wie z.B. Verkehrsbeschränkungen vorgenommen. Diese Entscheidung basiert auf den Erfahrungen in den neunziger Jahren, die gezeigt haben, dass kurzfristige Maßnahmen die Ozon-Spitzenwerte nur geringfügig oder gar nicht senken können. Nur eine großräumige und langfristige Reduzierung der Ozon-Vorläufersubstanzen kann das Niveau der Ozon-Konzentration dauerhaft senken.

Den zeitlichen Verlauf der Ozon-Jahresmittelwerte in verschiedenen hessischen Regionen - insbesondere im Ballungsraum Rhein Main - zeigt folgende Graphik. Über den Gesamtzeitraum gesehen weisen die Ozonkonzentrationen einen Anstieg auf; erst in den letzten Jahren ist an vielen Messstationen ein konstantes Niveau eingetreten.



1.4.2 EG-Umgebungslärmrichtlinie

Die „Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bewertung und die Bekämpfung von Umgebungslärm“ (EU-Umgebungslärmrichtlinie) trat am 18. Juli 2002 in Kraft.

Die Richtlinie definiert „Umgebungslärm“ als unerwünschte oder gesundheitsschädliche Geräusche im Freien, die durch Aktivitäten von Menschen verursacht werden, einschließlich Lärms, der von Verkehrsmitteln sowie Geländen für industrielle Tätigkeiten ausgeht. Die Richtlinie setzt Fristen für die Erstellung von Lärmkarten und darauf aufbauend Lärminderungsplänen („Aktionspläne“ in der Terminologie der Richtlinie) zur Bekämpfung der wesentlichen Lärmquellen. Allerdings bezieht sich diese Pflicht nur auf Ballungsräume und Hauptverkehrswege.

Das Vorgehen bei der Erstellung der Lärmkarten und Aktionspläne ähnelt weitgehend dem Verfahren bei der Lärminderungsplanung nach § 47 a Bundes-Immissionsschutzgesetz. Allerdings werden durch die Richtlinie neue Lärmindizes eingeführt. Für die Beschreibung der Lärmbelastung werden als kennzeichnende Größen der L_{den} als Maß für die allgemeine Belästigung und der L_{night} als Maß für die Störungen des Schlafes eingeführt. L_{night} ist dabei der über die Nacht, L_{den} der über den gesamten 24-stündigen Tag mit Zuschlägen von fünf Dezibel für die vierstündige Abendzeit und zehn Dezibel für die achtstündige Nachtzeit gemittelte Schalldruckpegel.

Ziel der Richtlinie ist ausdrücklich nicht nur die Bekämpfung des Lärms in lauten Gebieten, sondern auch die Erhaltung der Ruhe in bisher (relativ) leisen Gebieten. Die EU-Umgebungslärmrichtlinie betont auch die Öffentlichkeitsbeteiligung. In Artikel 8 Absatz 7 der Umgebungslärmrichtlinie heißt es: „Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Öffentlichkeit zu Vorschlägen für Aktionspläne gehört wird, dass sie rechtzeitig und effektiv die Möglichkeit erhält, an der Ausarbeitung und der Überprüfung der Aktionspläne mitzuwirken, dass die Ergebnisse dieser Mitwirkung berücksichtigt werden und dass die Öffentlichkeit über die getroffenen Entscheidungen unterrichtet wird. Es sind angemessene Fristen mit einer ausreichenden Zeitspanne für jede Phase der Mitwirkung der Öffentlichkeit vorzusehen.“

Lärmkarten und Aktionspläne sollen alle fünf Jahre überprüft und bei Bedarf überarbeitet werden.

Für Gemeinden bzw. Ballungsräume unter 100.000 Einwohnern gilt weiterhin die Verpflichtung aus § 47 a BImSchG zur Aufstellung von Lärminderungsplänen. Derzeit greifen die beiden Instrumentarien jedoch noch nicht lückenlos ineinander. Schwierig dürfte es z.B. werden, der Öffentlichkeit überzeugend zu verdeutlichen, dass etwa im Rahmen der Bauleitplanung andere Lärmindizes herangezogen werden als bei der Lärmkartierung und der Aktionsplanung nach der Umgebungslärmrichtlinie. Im Gegensatz zur Umgebungslärmrichtlinie legt der § 47 a BImSchG keine Fristen für die Erstellung von Lärminderungsplänen fest.

Am 30. Juni 2005 ist das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (Umgebungslärmrichtlinie) in Kraft getreten. Ergänzende Rechtsverordnungen sind geplant.

Die Umgebungslärmrichtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten der EU, die Lärmbelastung in besonders betroffenen Bereichen differenziert zu analysieren und Aktionspläne aufzustellen, um hohe Lärmbelastungen mittel- bis langfristig abzubauen. Hierfür ist ein verbindlicher Terminplan vorgegeben. Danach muss in der ersten Stufe bis zum 30. Juni 2007 die Lärmbelastung in Ballungsräumen mit mehr als 250.000 Einwohnern, entlang der Hauptverkehrswege (Hauptverkehrsstraßen > 6 Mio. Kfz/a, Haupteisenbahnstrecken > 60.000 Züge/a) sowie an Großflughäfen kartiert werden. Die Richtlinie sieht außerdem Regelungen zur Unterrichtung und Beteiligung der Öffentlichkeit vor.

1.4.3 Zeitplan für die Erarbeitung von Lärmkarten und Aktionsplänen für verschiedene Gebiete

Gebiet	Lärmkarten bis	Aktionspläne bis
Ballungsräume		
> 250.000 Einwohner	30.06.2007	18.07.2008
> 100.000 Einwohner	30.06.2012	18.07.2013
Umgebung von Hauptverkehrsstraßen		
> 6 Mio Kfz pro Jahr	30.06.2007	18.07.2008
> 3 Mio Kfz pro Jahr	30.06.2012	18.07.2013
Umgebung von Haupteisenbahnstrecken		
> 60.000 Züge pro Jahr	30.06.2007	18.07.2008
> 30.000 Züge pro Jahr	30.06.2012	18.07.2013
Umgebung von Großflughäfen		
> 50.000 Bewegungen pro Jahr	30.06.2007	18.07.2008

Das Umsetzungsgesetz sieht vor, dass die Ausarbeitung der Lärmkarten sowie die Lärmaktionsplanung durch die Kommunen oder die nach Landesrecht zuständigen Behörden erfolgen. Ausnahme bildet die Lärmkartierung an Schienenwegen von Eisenbahnen des Bundes, für die das Eisenbahn-Bundesamt zuständig ist.

2 Altlastenbearbeitung

2.1 Grundlagen

Das Hessische Gesetz über die Erkundung, Sicherung und Sanierung von Altlasten (Hessisches Altlastengesetz – HAltlastG) formuliert in § 1 Abs. 1 den Zweck des Gesetzes: „...altlastenverdächtige Flächen zu erfassen, zu untersuchen, zu bewerten, zu überwachen sowie Altlasten zu sanieren, um eine auf der Fläche vorhandene Nutzung zu sichern oder eine geplante Nutzung zu ermöglichen...“.

Gemäß dieser gesetzlichen Vorgabe werden in Hessen Daten über Altflächen in einer zentralen Altflächendatei des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie (HLUG) geführt.

Nach § 10 Abs. 1 HAltlastG sind u.a. die Städte und Gemeinden verpflichtet, die Ihnen vorliegenden Erkenntnisse über Altflächen dem HLUG mitzuteilen und bereits erhobene Daten fortzuschreiben. Dabei spielt die Erfassung der Altstandorte aus dem Gewerbeverzeichnis oder Gewerbetagebücher eine zentrale Rolle.

Zur Erfassung der Daten stellt das HLUG das Windows-Programm **AltPro** (Altstandort-Erfassungsprogramm) für Kreise und Kommunen kostenlos zur Verfügung.

In der Altflächendatei des HLUG sind folgende Flächen, die sogenannten Altflächen, aufgenommen:

Altablagerungen, dies sind stillgelegte Abfallbeseitigungsanlagen sowie Grundstücke, auf denen Abfälle behandelt, gelagert oder abgelagert worden sind.

Altstandorte, dies sind Grundstücke stillgelegter Anlagen sowie sonstige Grundstücke, auf denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen worden ist, ausgenommen Anlagen, deren Stilllegung einer Genehmigung nach dem Atomgesetz bedarf.

Altlastenverdächtige Flächen, dies sind Altablagerungen und Altstandorte, bei denen der Verdacht schädlicher Bodenveränderungen oder sonstiger Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit besteht.

Altlasten, dies sind Altablagerungen und Altstandorte, durch die schädliche Bodenveränderungen oder sonstiger Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit hervorgerufen werden

2.2 Kreis Offenbach

Im Kreis Offenbach sind am 01.07.2004 390 **Altablagerungen** bekannt. Davon sind 37 durch Entscheidung des RP DA als altlastenverdächtige Flächen und 9 als Altlasten eingestuft. In 30 Fällen wurde der Altlastenverdacht und bei 2 Flächen die Altlast aufgehoben.

Während die Altablagerungen zu einem hohen Anteil bekannt sind, liegt die Quote der Ermittlung der **Altstandorte** noch unter 70 %. Im Kreis Offenbach sind 5.954 Altstandorte ermittelt. Von diesen erfassten Altstandorten sind 17 als altlastenverdächtige Flächen und 31 als Altlasten eingestuft. In 6 Fällen wurde der Altlastenverdacht und bei 20 Standorten die Altlast aufgehoben.

2.3 Rüstungsaltstandorte und militärische Liegenschaften

Militärische und rüstungsbedingte Objekte spielen unter den Altstandorten wegen ihrer Größe oder der vorkommenden Stoffe eine besondere Rolle. Sie sind Teilmenge der Altstandorte.

Unter Rüstungsaltstandorten versteht man z. B. ehemalige Rüstungsbetriebe und kriegsbedingte militärische Einrichtungen, auf denen mit rüstungsspezifischen Stoffen (z. B. Kampf- und Sprengstoffen, Treibladungen u. ä.) umgegangen wurde.

Militärische Altstandorte sind Grundstücke der militärischen Infrastruktur (z. B. Kasernen, Depots, Übungs- und Flugplätze), deren militärische Nutzung durch den Abzug von Streitkräften im Rahmen der international vereinbarten Truppenreduzierungen aufgegeben wurde.

Im Kreis Offenbach sind am 01.07.2004 sechs Rüstungsaltstandorte bekannt. Davon ist ein Standort als Altlast eingestuft worden.

2.4 Auskünfte

Das Hessische Landesamt für Umwelt und Geologie (HLUG) stellt dem Fachdienst Umwelt des Kreises Offenbach das Altstandort-Erfassungsprogramm AltPro zur Verfügung. In unregelmäßigen Abständen erfolgt ein Datenaustausch für die Aktualisierung der Altflächen in AltPro, unkompliziert per E-Mail.

Der Fachdienst Umwelt erhält zahlreiche Anfragen zu einer Erfassung eines Grundstücks in der Altflächendatei des HLUG, von Bürgern des Kreises Offenbach, von Bauträgern, Banken, Versicherungen oder Ingenieurbüros. Nach dem Umweltinformationsgesetz besteht grundsätzlich Anspruch auf freien Zugang zu Informationen über die Umwelt.

Schriftliche Anfragen an die Mitarbeiter des Fachdienstes Umwelt mit Angabe von grundstücksbezogenen Daten (Straße, Flur, Flurstücks Nr.) werden - ggf. zuvor auch telefonisch abgesprochen – geprüft. Mit Hilfe des Altstandort-Erfassungsprogramms AltPro wird recherchiert ob ein Eintrag existiert und wenn ja, welche weiteren Informationen zu einer möglicherweise bekannten Umweltbeeinträchtigung vorliegen. Die Auskunft über einen Eintrag in die Altflächendatei des HLUG erfolgt schriftlich, eventuell wird an die Altlastenbehörde des Regierungspräsidiums Darmstadt verwiesen.

3 Fluglärm

3.1 Allgemeine Informationen

Der Kreis Offenbach grenzt im Osten unmittelbar an den größten Flughafen der Bundesrepublik Deutschland. Er liegt in einem dicht bevölkerten Ballungsraum, der durch ein hohes Verkehrsaufkommen charakterisiert ist und stellt somit ein großes Lärmproblem für die Bevölkerung dar.

Auch eine Umfrage des Hessischen Ministeriums für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz im Jahr 2004 muss konstatieren: „In Südhessen ist der Flugverkehr die Lärmquelle Nr. 1“.

Insbesondere die Bevölkerung der Stadt Neu-Isenburg ist von den Fluglärm Auswirkungen betroffen, unabhängig von der Betriebsrichtung. Bei Betriebsrichtung 25 (Anflüge aus Richtung Osten, Abflüge in Richtung Westen) werden die Stadt Mühlheim am Main stark von landenden Flugzeugen, bei Betriebsrichtung 07 (Anflüge aus Richtung Westen, Abflüge in Richtung Osten) die Kommunen des Westkreises und die Städte entlang der Bundesautobahn 3 von startenden Flugzeugen belastet.

Um die tatsächlichen Lärmauswirkungen durch den Flugverkehr feststellen zu können werden an 26 Messstationen im Umfeld des Frankfurter Flughafens die Lärmpegel gemessen.

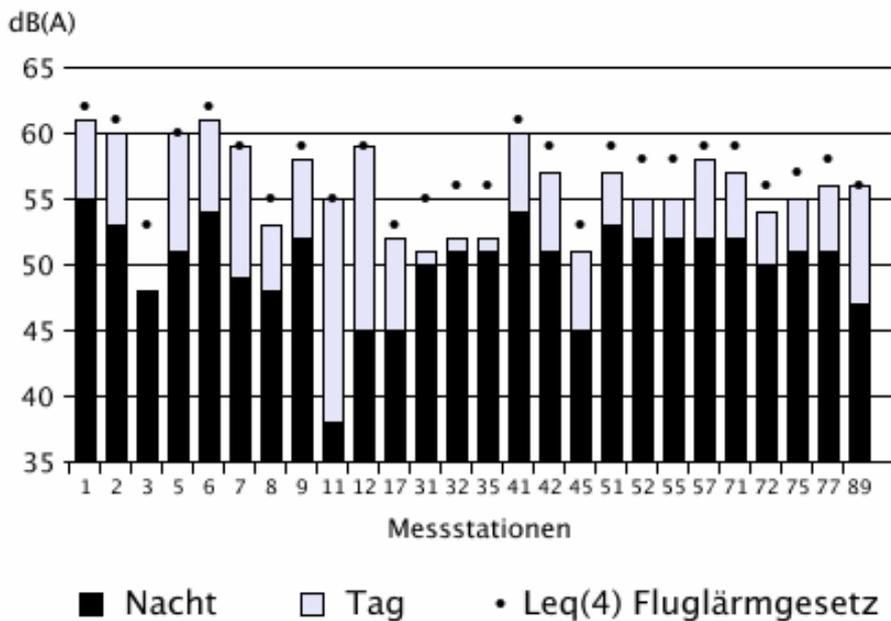


Der Fluglärm im Kreis Offenbach wird an 3 Messstationen ermittelt.

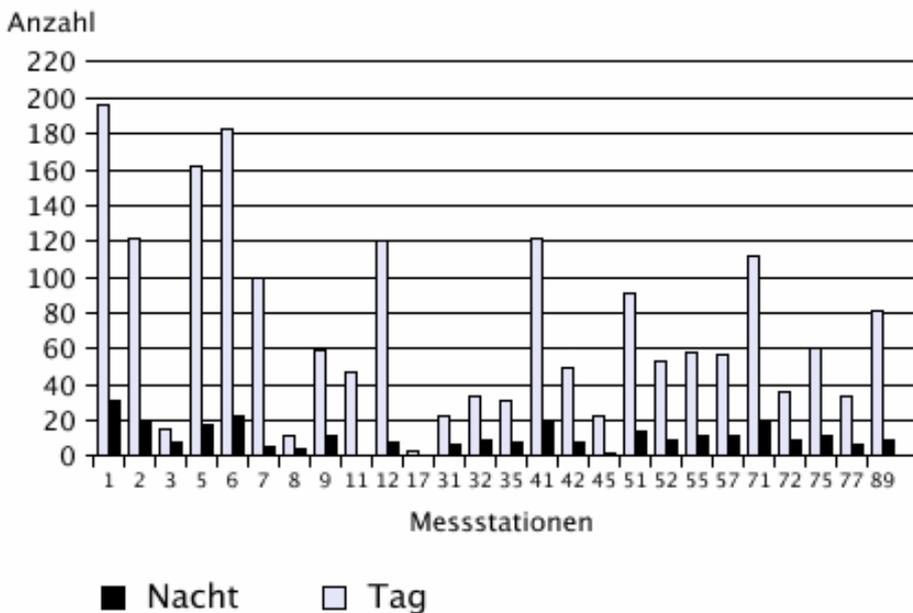
Messstelle 03 Neu-Isenburg-Zeppelinheim
 Messstelle 09 Neu-Isenburg-Rathaus
 Messstelle 42 Neu-Isenburg-Nord

Fluglärmessergebnisse der Fraport AG im August 2005

Leq(4) nach Fluglärmgesetz



tagesdurchschnittliche Anzahl der Maximalpegel von 70 dB(A) und mehr



Quelle: Fraport AG

Für die Messstellen im Kreis Offenbach ergeben sich in den beiden Grafiken die folgenden Schallpegel:

Messstelle 03 Neu-Isenburg-Zeppelinheim

Tag 48dB(A), Nacht 48dB(A), Leq4 53 dB(A)

Messstelle 09 Neu-Isenburg-Rathaus

Tag 48dB(A), Nacht 52dB(A), Leq4 59 dB(A)

Messstelle 42 Neu-Isenburg-Nord

Tag 57dB(A), Nacht 51dB(A), Leq4 59 dB(A)

Äquivalenter Dauerschallpegel Leq(4)

Zur Beurteilung der Fluglärmbelastung wird der äquivalente Dauerschallpegel (Leq(4)) gemäß Fluglärmgesetz ermittelt. Diese Kenngröße berücksichtigt die maximale Schallpegelhöhe eines Einzelgeräusches (LAsmax) sowie die Einwirkungsdauer und die Häufigkeiten der Einzelgeräusche bei Über- und Vorbeiflügen. Der Leq(4) wird in der Einheit Dezibel, dB(A), angegeben. Unter Berücksichtigung von gegebenen Bewertungsfaktoren für Tag und Nacht sind nach dem Fluglärmgesetz die Fluglärmereignisse der sechs verkehrsreichsten Monate eines Jahres zu summieren (in Frankfurt in der Regel Mai bis Oktober) und über diesen Bezugszeitraum zu mitteln. Dieser Mittelungspegel repräsentiert alle Fluglärmereignisse für den gesamten Zeitraum durch einen einzelnen Pegel. Laut Fluglärmgesetz sind zur Ermittlung des Leq(4) zwei verschiedene Rechnungen durchzuführen

Fall A: Die Flugbewegungen des Tages werden 1,5-fach gewertet (dadurch werden sie anteilig auch für die Nacht angesetzt) und die tatsächlichen Nachtbewegungen gleich Null gesetzt.

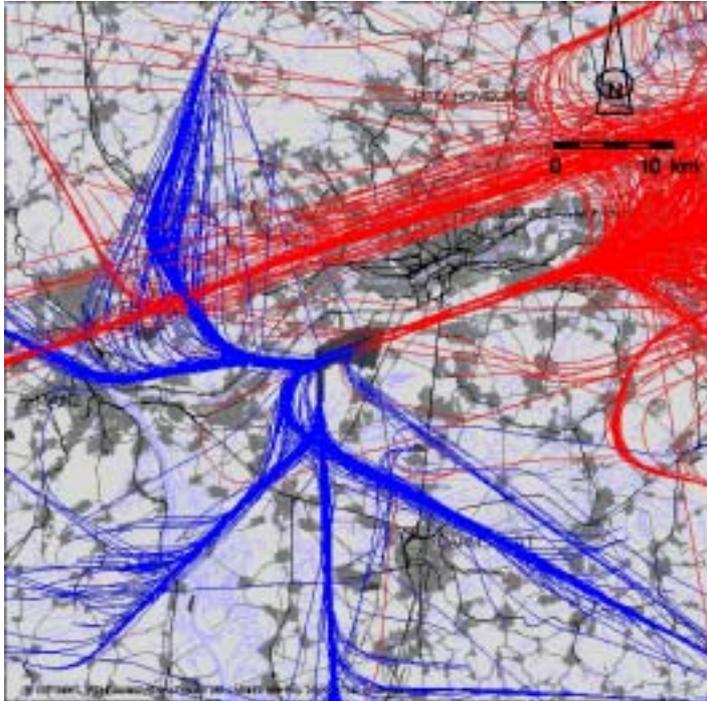
Fall B: Die Flugbewegungen des Tages werden einfach und die Nachtbewegungen fünffach gewertet. Aufgrund der logarithmischen Skala entspricht die fünffache Wertung einer rechnerischen Pegelerhöhung des tatsächlichen Nacht-Leq um 9,3 dB(A).

Der Leq(4) nach Fluglärmgesetz ist jeweils der höher berechnete Pegel aus Fall A oder Fall B und hat mindestens den Wert des Tag-Leq.

Wesentliche Grundlage für Lärmbetroffenheit ist die Nutzungsintensität der An- und Abflugrouten. Die nachfolgende Grafik dokumentiert die Anzahl der Flugbewegungen im August 2005 (ohne Helikopter) auf den einzelnen An- und Abflugrouten mit der Angabe über die Betriebsrichtungsverteilung für den Tag und die Nacht des Monats in Stunden und Prozent.

Die nachfolgenden Darstellungen zeigen die Radarspuren für den Frankfurter Flughafen für die Anflüge (rot) und Abflüge (blau) jeweils unterschieden nach Betriebsrichtung Ost und West. Jede einzelne Linie stellt einen konkreten Flugverlauf dar.

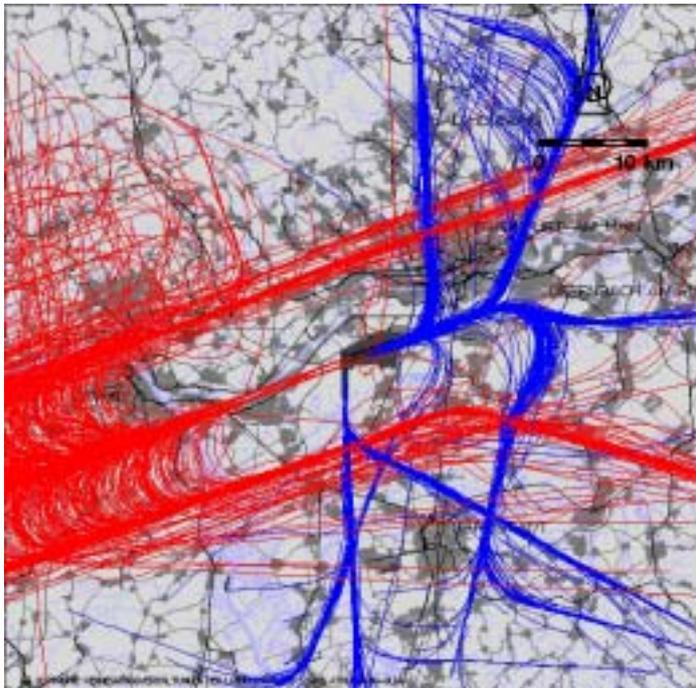
Radarspuren am 10.05.2005 Betriebsrichtung West (24 Stunden)



Frankfurt EDDF On-line
 2005-05-10 12:07:08
 UTC Period 2005-05-10 00:00:00
 2005-05-10 23:59:00
 Airport EDDF
 Nr. of Flights 1489

Quelle: Deutsche Flugsicherung

Radarspuren am 18.05.2005 Betriebsrichtung Ost (24 Stunden)



Frankfurt EDDF On-line
 2005-05-27 07:00:08
 UTC Period 2005-05-18 00:00:00
 2005-05-18 23:59:00
 Airport EDDF
 Nr. of Flights 1482

Quelle: Deutsche Flugsicherung

3.2 Fluglärmkommission

Zur Beratung der Genehmigungsbehörde sowie der für die Flugsicherung zuständigen Stelle über Maßnahmen zum Schutz gegen Fluglärm und gegen Luftverunreinigungen durch Luftfahrzeuge wird für jeden Verkehrsflughafen, für den ein Lärmschutzbereich nach dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm festzusetzen ist, eine Kommission gebildet. Grundlage für die Einrichtung und die Aufgaben der Fluglärmkommission ist § 32 b Luftverkehrsgesetz.

Die insgesamt 40 stimmberechtigten Mitglieder setzen sich aus Vertreterinnen und Vertreter der angrenzenden Städte und Gemeinden und Landkreise, der Luftverkehrswirtschaft, der AG der hessischen Industrie- und Handelskammern, der Arbeitnehmersvertretung, der Bundesvereinigung gegen Fluglärm, der Deutschen Flugsicherung, der Fraport AG, dem Fluglärmschutzbeauftragten und der obersten Landesbehörden zusammen.

Die Berufung der Mitglieder erfolgt durch den Hessischen Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung.

Der Kreis Offenbach wird in der Kommission zur Abwehr des Fluglärms von der Ersten Kreisbeigeordneten Claudia Jäger vertreten.

Des Weiteren ist der Kreis Offenbach in nachfolgenden Arbeitsgruppen der Fluglärmkommission vertreten:

1. AG Nachtflug
2. AG Lärmlastenausgleich
3. AG SUP (Standort und Perspektiven)

Neben dem Kreis Offenbach ist auch die Stadt Neu-Isenburg Mitglied der Kommission.

Der Kreis Offenbach hat gegen eine Entscheidung des Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung im Jahr 2002 über eine neue Zusammensetzung der Kommission zur Abwehr des Fluglärms für den Flughafen Frankfurt am Main Einspruch erhoben, da weitere Städte und Gemeinden aus dem Kreis Offenbach nicht berücksichtigt wurden, während weiter entfernt liegende Kommunen einen Sitz in der Kommission zugesprochen wurde. Eine adäquate Vertretung der Kommunen des Kreises Offenbach im Hinblick auf den Umfang der Beeinträchtigungen durch Fluglärm muss deshalb angezweifelt werden.

Die Kommission ist konsequent darum bemüht, mit den für Flugbetrieb, Lärmminde- rung bzw. Raumplanung zuständigen Stellen und Institutionen kooperativ zusammen zu arbeiten und nimmt im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgabe z.B. bei der Ermittlung und Bewertung von Fluglärm-Entlastungsvorschlägen eine aktive Rolle ein. Zunächst wurden die rd. 60 unterschiedlichen Vorschläge in der Fluglärmkommission in 4 verschiedene Kategorien unterteilt:

- Vorschläge, die auf Verbesserung der Information und Transparenz zielen
- Vorschläge, die auf Einhaltung bestehender Regelungen zielen
- Vorschläge zur Fluglärminderung ohne lärmverteilende Wirkung
- Vorschläge zur Fluglärminderung mit lärmverteilender Wirkung

Die weitere Vorgehensweise bei den einzelnen Fluglärmmentlastungsvorschlägen wird derzeit in der Fluglärmkommission beraten. Vor einer Entscheidung werden bei allen Entlastungsvorschlägen mit möglicher lärmverteilender Wirkung die Entlastungswirkungen und ggf. die Belastungswirkungen, bezogen auf Schallpegel wie auch Betroffenzahlen, so genau wie möglich bestimmt.

3.3 Ausbau des Frankfurter Flughafens

Der Kreistag des Kreises Offenbach hat sich mit zwei Resolutionen mit dem Flughafen Frankfurt insgesamt bzw. seinem geplanten Ausbau befasst.

Sitzung des Kreistages am 16. Februar 2000

Der Kreistag des Kreises Offenbach bekennt sich zu der überragenden Bedeutung des Flughafens Frankfurt für die Wirtschaftskraft sowie die Arbeits- und Ausbildungsplätze im Kreisgebiet und in der gesamten Region Rhein-Main. Er tritt dafür ein, dass die Stellung des Flughafens im internationalen Wettbewerb erhalten bleibt.

Eine Kapazitätserweiterung durch Optimierung oder Ausbau kann nur verbunden sein mit **Nachtflugverbot**, **Anti-Lärm-Paket** und einem regionalen Dialogforum.

Der Kreistag akzeptiert nur eine Lösung, die sich an den selbstgewählten Kriterien der Mediationsrunde orientiert:

- Die Varianten scheidet aus, die die meisten Menschen mit den höchsten Lärmpegeln belasten.
- Die Varianten scheidet aus, die das Ausbauziel der FAG nicht mit der jetzt vorgesehenen Ausbaustufe erreichen.
- Die Varianten scheidet aus, die unverhältnismäßig große ökologische Einschnitte bedeuten.
- Der Kreistag lehnt jede Lösung ab, die einen Verzicht auf die erst seit 15 Jahren genutzte Startbahn West bedeutet; denn diese ist nach einem ausführlichen Abwägungsprozess als die Bahn, die die Menschen am wenigsten belastet, ausgewählt und unter großem Leid und Opfern realisiert worden.
- Damit scheidet die sogenannte Südbahnvariante aus.

- Den gleichwohl unternommenen Versuch der drei Mediatoren, an eindeutigen Erkenntnissen der Mediationsrunde vorbei, dennoch die Südbahn als zu empfehlende Lösung darzustellen, verurteilt der Kreistag auf das Entschiedenste.

(Diese Resolution wurde vom Kreistag des Kreises Offenbach in seiner Sitzung am 16. Februar 2000 mit großer Mehrheit beschlossen.)

Sitzung des Kreistages am 05. April 2000

- Der Kreistag des Kreises Offenbach bekräftigt, dass seine Zustimmung zum Ausbau des Rhein-Main-Flughafens an die Umsetzung der durch die Mediatoren genannten Voraussetzungen geknüpft ist.
- Der Kreistag sieht in einem Nachtflugverbot eine erste vertrauensbildende Maßnahme zur Förderung eines breiten Konsenses in der Region zum Ausbau des Rhein-Main-Flughafens.
- Daher fordert der Kreistag des Kreises Offenbach die Hessische Landesregierung als ersten Schritt der Umsetzung des Ergebnisses der Mediationsrunde ein **Nachtflugverbot** für die Zeit **von 23 Uhr bis 5 Uhr** zu erlassen.

(Diese Resolution wurde vom Kreistag des Kreises Offenbach in seiner Sitzung am 05. April 2000 mit großer Mehrheit beschlossen.)

In einer Sondersitzung am 02.09.2004 befasste sich der Ausschuss Umwelt, Energie, Verkehr und Planung mit dem geplanten Ausbau des Frankfurter Flughafens bzw. mit dem Thema Fluglärm allgemein.

Zur Erarbeitung einer Stellungnahme für das Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren für den Ausbau des Flughafens Frankfurt wurde in der Kreisverwaltung eine „Arbeitsgruppe Flughafen“ ins Leben gerufen. Der Arbeitsgruppe gehören Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verschiedener Fachbereiche und Fachdienste an. Sie bereiteten die Stellungnahmen zur Beschlussfassung durch die politischen Gremien vor.

Im Rahmen der Verfahren für den Ausbau des Flughafens Frankfurt am Main hat der Kreis Offenbach nachfolgende Stellungnahmen abgegeben:

- | | |
|------------|--|
| 29.01.2002 | Stellungnahme des Kreises Offenbach zum Raumordnungsverfahren |
| 25.02.2005 | Einwendungen zum Planfeststellungsverfahren wg. Lärmbeeinträchtigungen der Schulen |
| 22.03.2005 | Stellungnahmen als Träger öffentlicher Belange im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens |

C Sonstiges

1 Regionalpark Rhein-Main

1.1 Organisation

Mit der Verabschiedung des Ballungsraumgesetzes hatte der Hessische Landtag die Zuständigkeiten in der Rhein-Main-Region zum 01.04.2001 grundsätzlich neu geregelt. Von dieser Rechts- und Zuständigkeitsänderung betroffen war auch die „Planung, Errichtung und Unterhaltung des Regionalparks Rhein-Main“.



Am 15.07.2003 wurde durch die Kreise Hochtaunus, Main-Taunus und Offenbach auf der Grundlage eines Beschlusses des Rates der Region vom 17.12.2002 die Dachgesellschaft Regionalpark Rhein-Main gegründet.

Um sicherzustellen, dass das Projekt Regionalpark auch nach den Vorgaben des Gesetzes regionsweit fortgeführt werden kann, war in der Folge mit den anderen Landkreisen, kreisfreien Städten und Sonderstatusstädten zu verhandeln, um eine regionsweit einheitliche Organisationsstruktur zu finden.

Am 20.07.2005 erfolgte dann eine umfassende Erweiterung der Gesellschaft. Gesellschafter der „Regionalpark Rhein-Main GmbH“ sind:

1. das Land Hessen
2. der Kreis Groß-Gerau
3. der Hochtaunuskreis
4. der Main-Kinzig-Kreis
5. der Main-Taunus-Kreis
6. der Wetteraukreis
7. der Kreis Offenbach
8. die Stadt Frankfurt am Main
9. die Stadt Offenbach am Main
10. die Stadt Hanau
11. die Stadt Bad Homburg v.d.H.
12. die Stadt Rüsselsheim
13. der Planungsverband Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main

Sitz der Gesellschaft ist Flörsheim am Main.

1.2 Konzeption

Das Projekt „Regionalpark Rhein-Main“ wurde 1994 vom damaligen Umlandverband Frankfurt ins Leben gerufen. Das Konzept sieht vor, dass die Freiflächen des Verdichtungsraumes mittels eines zu gestaltenden Wegesystems miteinander vernetzt werden. Dabei sollen sich die Regionalparkwege von den üblichen Feldwegen durch ihre besondere Gestaltung unterscheiden. Der Weg ist im Idealfall eingefasst in einen mehrere Meter breiten Wiesenstreifen und wird markiert durch Alleeen, Baum- und Buschgruppen und durch Plätze die zum Verweilen einladen sowie Aussichtspunkte, Anlagen und zum Teil auch Kunstwerke. Dabei soll unter angemessener Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Nutzungsansprüche eine gestalterische und ökologische Aufwertung der Landschaft erfolgen. Der Regionalpark entsteht als zugleich regionales und lokales Projekt. Er entwickelt sich in seiner Gesamtheit aus vielen Einzelbeiträgen, die im Laufe der Jahre zu einem Netzwerk zusammenwachsen.

1.3 Projekte

Im Kreis Offenbach wurden in den vergangenen Jahren in verschiedenen Organisationsformen, zum Teil durch die gegründete SüdWest-GmbH, zum Teil aber auch mit Hilfe von Einzelvereinbarungen zwischen dem Umland- bzw. dem Planungsverband und den Kooperationskommunen bereits eine Reihe von Regionalparkprojekten umgesetzt. Hier sind im Bereich der SüdWest-GmbH zu benennen die Gestaltung des Bansa-Parks und des Teiches in Neu-Isenburg, die Stangenpyramide und die Allee „Auf der Hub“ in Dreieich, das Wingertshäuschen in Langen und der Landschaftspark Bruchsee in Egelsbach.

Darüber hinaus wurden im Kreisgebiet die nachfolgend dargestellten Projekte realisiert:



Geschichtspfad in Dietzenbach

- in Obertshausen die Renaturierung eines Rodau-Abschnittes und Herrichtung eines Weges,
- in Heusenstamm die Gestaltung der barocken Schlossallee,
- in Dietzenbach die Anlage von Geschichtspfad, Balanciermeile, Wasserwerkspark und Errichtung des Aussichtsturmes Wingertsberg
- in Seligenstadt/Klein-Welzheim die Herrichtung eines Wegeabschnittes und
- in Rödermark der römisch-keltische Erlebnispunkt „Auf der Bulau“.

Mit dem Beginn der Tätigkeit der unter dem Stichwort „Organisation“ beschriebenen erweiterten Dachgesellschaft im Jahr 2005, ist der Kreis Offenbach als Gesellschafter direkt an der Regionalpark-Konzeption beteiligt. In einem ersten Arbeitsschritt wurden durch die Gesellschaft in Zusammenarbeit auch mit den Kommunen 5 Projekte initiiert. Drei davon befinden sich im Kreis Offenbach.

Heusenstamm:

Es wird ein Wegeabschnitt im Bereich der Bieberaue zwischen der Frankfurter Straße und der Ringstraße gestaltet. Dabei sind folgende Einzelmaßnahmen vorgesehen:

- Erneuerung der vorhandenen Wegedecke in der Aue
- „Tor“ aus begrünten Rankgerüsten an der Frankfurter Straße als Blickfang und Eingang in den Routenabschnitt
- Aussichtsplattform an der Brücke über die Bieber
- Pflanzmaßnahmen zwischen dem Gewerbegebiet und der Bieberaue

Die wesentlichen Ziele dabei sind die Schaffung eines attraktiven Zugangsbereichs, der Schutz der beidseits von Bebauung umgebenen noch vorhandenen Aue an der Bieber und die Herstellung eines Abschnittes der geplanten Routenverbindung nach Süden in Richtung Dietzenbach.

Rödermark:

Die Route in Rödermark verläuft in West-Ost-Richtung. Im Rahmen des aktuell in Umsetzung befindlichen Projektes wird ein mehrere hundert Meter langer Wegeabschnitt im Bereich der Gemarkung Waldacker gestaltet.

Dabei bilden die beiden Themen „Siedlungsspuren der Jahrtausende in der Landschaft“ und „50. Breitengrad“ den inhaltlichen Schwerpunkt.

Für beide Themen bietet die vorhandene Landschaft einen guten Rahmen, den es mit zusätzlichen Orientierungspunkten zu akzentuieren gilt. Dazu werden an den markantesten Stellen Anpflanzungen als Landmarken geschaffen, aber auch bereits vorhandene Landmarken wie Einzelbäume, Hecken, Waldränder, Heideflächen mit in die Planung integriert, um so ihren Schutz zu gewährleisten. Auf Tafeln erhält der Besucher Informationen über Siedlungsspuren wie zum Beispiel die Spuren der Landvermessung (Grenzsteine, etc.), die Siedlung der vorchristlichen Zeit, die Rodungen des Mittelalters, den Weinbau, das Köhlerhandwerk, die mittelalterlichen Wege der „Euler“ (Töpfer) und die Heidelandschaft mit Wacholderbäumen. Eine Sanddüne am Lerchenberg, auf dem in den 30er Jahren die Segelflieger starteten, erhält einen Aussichtspunkt.

50. Breitengrad:

Vor einem Wacholder-Hain, der als Kulisse dient, werden an Douglasienstelen, die mit einem Band verbunden sind, runde Schilder angebracht. Sie zeigen die berühmtesten Orte entlang des 50. Breitengrades rund um den Globus. Das Band endet an einem Verschluss, dessen Mittelpunkt der Breitengrad ist, dargestellt als Edelstahlband.

Seligenstadt:

Die historische „Wasserburg“ ist ein barockes Wasserschlosschen in Seligenstadt. Es liegt 300 Meter von der Regionalparkroute am Mainuferweg in der noch verbliebenen Freifläche zwischen Seligenstadt und dem Seligenstädter Ortsteil „Klein Welzheim“. Das Wasserschlosschen war der Sommersitz der Äbte des Seligenstädter Klosters. Das Schlosschen selbst ist in Privatbesitz und in gutem Zustand. Die darum herum liegenden ehemaligen barocken Gärten mit Teichanlagen sind nur mehr in Resten sichtbar und kaum zugänglich. Sowohl die bauhistorische Bedeutung als auch die Lage in geringer Entfernung zu der Regionalparkroute am Main und in der verbliebenen Freifläche zwischen Seligenstadt und Klein Welzheim prädestinieren den Bereich für ein Regionalparkprojekt.

Mit der nun anstehenden Maßnahme sollen der völlig zugewachsene nördliche Teich sowie das Schlosschen wieder soweit freigestellt werden, dass es – auch vom Mainufer aus – wieder sichtbar wird. Am Teich soll eine kleine Aussichtsplattform und Wege angelegt, sowie ein historisches Tor restauriert werden.

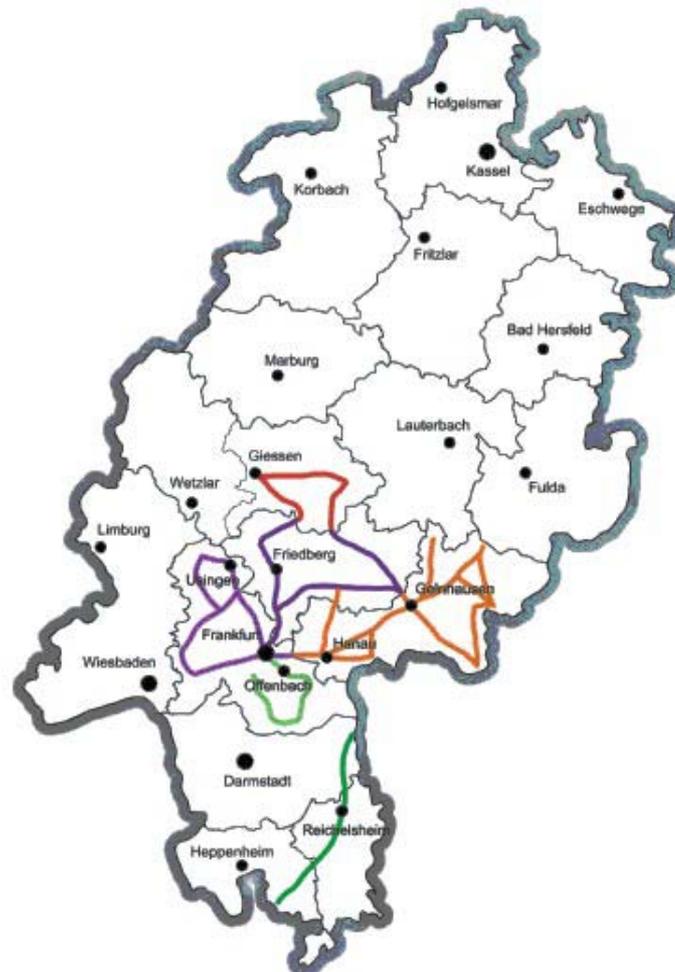
Alle drei hier näher beschriebenen Projekte sind „Erstlingswerke“ der neuen Dachgesellschaft.

Die Projekte werden gemeinsam getragen – und finanziert – vom Land Hessen, der Dachgesellschaft, dem Kreis Offenbach und den einzelnen Städten.

2 Hessische Apfelwein- und Obstwiesenroute

Die Regionalschleife Stadt und Kreis Offenbach der Hessischen Apfelwein- und Obstwiesenroute besteht nunmehr seit fast sechs Jahren. Sie umfasst ca. 100 Mitgliedsbetriebe aus den Sparten Gastronomie, Naturschutz, Landwirtschaft, Museen, Keltereien, Obst- und Gartenbauvereine, Geschichts- und Heimatvereine und weitere. Sie ist damit zu einem Begriff für regionale Kultur im Kreis Offenbach geworden.

Die Städte Mühlheim, Neu-Isenburg, Dreieich, Langen, die Gemeinde Egelsbach sowie die Stadt Seligenstadt und die Gemeinden Hainburg und Mainhausen sind aktive Bestandteile dieser Route.



Die Aktivitäten beschränken sich nicht nur auf gemeinsame Werbemaßnahmen, die die heimische Kultur, die Schönheiten unserer Landschaft sowie regionale Spezialitäten dem Publikum näher bringen, sondern es finden auch gerade im Bereich des Streuobstwiesenschutzes beachtenswerte Aktionen und Projekte statt.

Das in diesem Agenda-Bericht bereits ausführlich beschriebene „Gailenberg-Projekt“ in Mühlheim am Main ist nicht zuletzt durch Führungen, Radwanderungen und Werbemaßnahmen für die Hessische Apfelwein- und Obstwiesenroute in den Fokus der Öffentlichkeit gerückt.

Im Bereich Langen/Egelsbach wurde von den Akteuren der Hessischen Apfelwein- und Obstwiesenroute mit starker Unterstützung der beiden kommunalen Verwaltungen das Projekt „Siebenschläfer-Apfelwein“ aus der Taufe gehoben. Hier ernten die Mitglieder der Hessischen Apfelwein- und Obstwiesenroute sowie weitere Freiwillige die kommunalen Streuobstgrundstücke und kreieren daraus einen speziellen heimischen Apfelwein. Leider wurde im Jahr 2005 durch den Frostspannerbefall die Ernte weitgehend vernichtet, Gegenmaßnahmen wurden zwischenzeitlich getroffen, so dass damit zu rechnen ist, dass 2006 wieder ein Siebenschläfer-Jahr wird.

Im Jahr 2006 werden in jedem Fall die Lokalschleifen Dietzenbach und Rödermark „ans Netz“ gehen. Auch in diesen beiden Kommunen konnten viel versprechende Kontakte mit Gastronomen und Vereinsvertretern geknüpft werden, die heute Mitglieder der Hessischen Apfelwein- und Obstwiesenroute sind. Besonders erfreulich, aber auch unverzichtbar, ist dabei die Mitarbeit und tätige Hilfe der Kommunen, die es verstehen, mit regionalen Aktionen für die heimische Kultur im Rahmen der Hessischen Apfelwein- und Obstwiesenroute zu werben.

Eine weitere Kooperation bahnt sich nun mit der größten Stadt des Kreises Offenbach, Rodgau, an. Auch hier kann davon ausgegangen werden, dass noch im Laufe des Jahres 2006 eine Aufnahme in das Routennetz der Hessischen Apfelwein- und Obstwiesenroute erfolgen kann.

Des Weiteren wurden erste Kontakte zu der für die Ausbildung des gastronomischen Nachwuchses zuständige Georg-Kerschensteiner-Schule in Obertshausen geknüpft. Bei einer Apfelmesse, die gleichzeitig Projektpräsentation der Gastronomieberufe war, war die Hessische Apfelwein- und Obstwiesenroute vertreten. Dieser Kontakt soll in Zukunft intensiviert und gepflegt werden.



Die Hessische Apfelwein- und Obstwiesenroute in Stadt und Kreis Offenbach ist damit zu einem Netzwerk lokaler und regionaler Aktivitäten von Akteuren der verschiedensten Gruppen geworden. Es besteht die Absicht, die noch fehlenden Kommunen Obertshausen und Heusenstamm in Kürze ebenfalls in dieses Netzwerk einzubinden.

3 Stadt und Land - Hand in Hand

Zu einem überwältigenden Erfolg wurde die vierte Auflage der Großveranstaltung „Stadt und Land – Hand in Hand“.

Am 17. und 18. September 2005 fand diese Plattform für alle Aktivitäten rund um den ländlichen Raum erstmals in Rodgau statt. Das von den Rodgauer Landwirten zur Verfügung gestellte Gelände am Westweiler in Jügesheim bot für etwa 50.000 Zuschauerinnen und Zuschauer ideale Bedingungen:

Nicht nur die gute Erreichbarkeit – zu Fuß, mit dem Fahrrad, dem öffentlichen Personennahverkehr und nicht zuletzt auch mit dem eigenen PKW – ist hervorzuheben, sondern auch die hervorragend präparierte Veranstaltungsfläche und die mit über 24 ha gegebene Weitläufigkeit des Geländes fand den Zuspruch von Besuchern und Ausstellern.



Dem Anspruch, eine umfassende Darstellung des ländlichen Raumes zu bieten, wurde die Veranstaltung einmal mehr gerecht:

Neben dem großen Speise- und Getränkeangebot, das ausschließlich von Direktvermarktern und landwirtschaftlichen Betrieben gestellt wurde, boten die zahlreichen Informationsstände Einblicke unter anderem in die Landwirtschaft, Landschaftspflege, Naturschutz, Gewässerschutz, Obst- und Gartenbau, Jagd, Forstwirtschaft und Naherholungstourismus. Gesunde Ernährung und Verbraucheraufklärung wurden ebenso thematisiert wie die Vielfalt der heimischen Äcker, der Tierrassen und der Kleintierzucht.

Eine Podiumsdiskussion zum Thema „Nachhaltige Landwirtschaft“ fand sowohl das Interesse der Fachbesucher wie auch das des breiten Publikums.

Das Ziel der Veranstaltung, den Besucherinnen und Besuchern unter anderem den Einkauf von direkt vor Ort erzeugten Nahrungsmitteln schmackhaft zu machen, wurde erreicht.

Bereits im Vorfeld der Veranstaltung fanden verschiedene Aktionen statt, die zum einen ausgewählte Themen rund um die Land- und Forstwirtschaft und den Naturschutz z. B. bei einer Planwagenfahrt für Medienvertreter präsentierte und auch bei großem Publikumsinteresse die Weiterentwicklung des landwirtschaftlichen Ernteeinsatzes zeigten, zum anderen aber die Heranführung von Kindern der dritten Klassen Rodgauer Schulen an die heimische Erzeugung von Nahrungsmitteln und die gesunde Ernährung zum Inhalt hatte (siehe Ausführungen zu den Bauernhoferlebnistagen).



Das in die Veranstaltung „Stadt und Land – Hand in Hand“ integrierte zweite Hessische Pferdefestival präsentierte sich dem begeisterten Publikum mit über 600 Pferden an beiden Veranstaltungstagen mit allen Facetten des Pferdesportes. Die Integration des Pferdesportes in die Veranstaltung ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass die Pensionspferdehaltung inzwischen zu einem beachtlichen Standbein landwirtschaftlicher Betriebe geworden ist. Auch die Landschaftspflege profitiert von der Pferdehaltung, da Pferde auch das aus Naturschutzgründen zu einem späten Zeitpunkt geerntete Mahdgut verwerten können.

Beispielhaft für die Integration des Naturschutzes in die Veranstaltung ist das Engagement der Unteren Naturschutzbehörde zu nennen:

Um einen örtlichen Bezug herzustellen wurde das Thema „Flugsanddünen in Rodgau“ gewählt. Auf einem Tisch wurde eine Binnendüne aus Sand modelliert und mit typischen Pflanzen besetzt. Neben diesem Blickfang wurden die markantesten Binnendünen von Jügesheim und Dudenhofen in ihrer Lage gezeigt. Auch die alten Flurbezeichnungen mit Hügel und -berg (Am langen Bühl = Hügel, Farneberg, Katzenberg, Reikertsberg) deuten auf die Aufwehungen der späten Eiszeit hin.

Welche Maßnahmen erforderlich sind, um den sandigen, nährstoffarmen und besonnten Charakter auf den Dünen in heutiger Zeit zu erhalten, wurde anhand des Naturdenkmals „Düne von Dudenhofen“ fotografisch präsentiert.

Ergänzt wurde das Informationsangebot im Zelt mit dem Angebot, die Düne „Am langen Bühl“ per Kutschfahrt zu besuchen.



Durch den Blickfang der nachgebauten Düne kamen die Mitarbeiter der Unteren Naturschutzbehörde mit zahlreichen Bürgern ins Gespräch und konnten die örtliche Besonderheit der Binnendünen vermitteln.

Impressum

**Kreis Offenbach
der Kreisausschuss
Werner-Hilpert-Straße 1
63128 Dietzenbach**